J. Can. P.
1162 18

J. can. P.

1162 eb

Wohlfarth,

Die

Gefahren der Kirche

gegenüber

den Paragraphen 14 bis 20 der Grundrechte des deutschen Volkes.

Carl Schwarz

Von

Dr. Joh. Fricdr. Theod. Wohlfarth.
F. S. Kirchenrath.

BIBLIOTHECA
MORAVICA

„Entschleierung der Wahrheit ist ohne Divergenz gegensätzlicher Verschiedenheit der Meinungen nicht denkbar, weil die Wahrheit nicht in ihrem ganzen Umfange auf einmal und von Allen zugleich erkannt wird."
A. v. Humboldt.

Der Verfasser.

Weimar, 1849.
Druck und Verlag von Bernhard Friedrich Voigt.

458. a.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Geschichte des deutschen Volkes

Sr. Hochwohlgeboren,

dem Herrn Staatsminister

Carl Schwarz

in

Rudolstadt,

in aufrichtiger Verehrung

der Verfasser.

Der Verleger.

Vorwort.

Je mehr die Neuzeit gebieterisch nicht nur eine Umgestaltung des Staates, sondern auch der Kirche in ihrer äußern Erscheiuung fordert, um so dringender muß es erscheinen, dasjenige, was sie anstrebt, einer nochmaligen Beurtheilung zu unterziehen und zwar das Wahre und Rechte dankbar anzuerkennen, aber auch, so lange es noch Zeit ist, von allen übereilten Schritten, vor jedem Beginnen zu warnen, was der Religion, dem Staate und der Gesellschaft in dieser verhängniß- und entscheidungsvollen Zeit irgend ein Nachtheil drohen könnte, so wie zur Ermittelung eines besonnenen und darum heilvollen Uebergangs aus der alten Aera in das neue Weltenalter beizutragen.

Möge wenigstens die gute Absicht dieser Schrift von allen Parteien nicht verkannt werden! Möge sie zum mindesten dazu Etwas beitragen, daß das Wahre und Bessere unter dem Conflicte der öffentlichen Meinungen klarer erkannt und immer mehr zur Wahrheit werde.

Da das alte: **Prematur nonum in annum!** auf eine Schrift nicht anwendbar sein kann, deren Worte nicht erst nach geschehenen Schritten, die nahe bevorstehen, können vernommen werden wollen, so darf der Verfasser wohl mit Zuversicht rechnen auf die Nachsicht, welche diese in wenigen Tagen niedergeschriebene Schrift nach Inhalt und Form in so hohen Maaße in Anspruch nehmen muß.

Kirchhasel bei Rudolstadt, im März 1849.

Der Verfasser.

„Töchter des Himmels! Religion und Weltweisheit, wann werdet Ihr in Eurer göttlichen Eintracht und mit allem Eurem reizenden Gefolge den Menschen erleuchten, beleben, führen?!"

„Sollte nicht einmal der Tag kommen, nicht einmal ein Winkel der Erde sein, wo Euer ganzes Licht dem Menschen strahlte?"

„Doch aber, allweiser Gott! so klar auch meinem Auge nur bei dem Schimmer dieser Hoffnung eine Freudenthräne entfällt, beuge ich mich demüthig unter Dein Scepter: Deine Wege sind nicht unsere Wege, und Deine Gedanken sind nicht unsere Gedanken."

„Wer hat in das Heiligthum Deiner Vorsehung geblickt, um Deiner Regierung Maaß und Ziel zu bestimmen! Du, der Du der Urheber so erhabener und harmonischer Anlagen bist, wirst auch gewiß zur besten Zeit den Genuß und Flor ihres Lichtes und Lebens werden!"

Tieftrunk.

Wie einst das Christenthum, die Hierarchie und die Reformation des XVI. Jahrhunderts einen kaum in allen einzelnen Beziehungen ganz nachweisbaren Einfluß auf die Gestaltung der politischen und bürgerlichen Verhältnisse ausübten, also hat es hinwiederum keine politische Entwickelungsphase gegeben, welche nicht mehr oder weniger auf die Kirche und das religiös-sittliche Leben fördernd oder hemmend ein- und zurückgewirkt hatte.

Die Erscheinung kann kein Problem sein.

Der tiefe Lebenszusammenhang zwischen Staat und Kirche, wie der sittlichen Ideen, welche beide tragen, liegt vor Augen. Auch die politische Bewegung der Neuzeit legt davon Zeugniß ab.

Unterscheiden wir scharf die gute und böse Seite dieser Bewegung, sondern wir das, was die Einsichtsvollsten und Edelsten unserer Zeitgenossen, was alle freisinnigen Fürsten und

Staatsmänner wollen: eine durchgreifende Reform des Staates auf dem Wege der Reform, um den historisch entstandenen Staat der Idee des Vernunftstaates nach dem Bedürfnisse der Zeit näher zu rücken, wie die fortgeschrittene Wissenschaft der Bildung fordern, von dem, was eine den wahren und höchsten Interessen des Staates und des deutschen Volkes feindselig gegenüberstehende, verblendete oder verführte fanatische Umsturzpartei anstrebt, deren Werk nicht aus Gott ist und seinen Fluch in sich selbst trägt und finden wird, was die falsche Wissenschaft eines entarteten Pantheismus und irrsinniger communistischer Schwindeleien, was die von ihr ausgegangene Afterbildung oder Aufklärerei verlangt und im Schilde führt: so werden wir die Bedeutung und den Sinn der Zeit verstehen und ihr Streben gerecht würdigen.

Gleichzeitig werden wir aber auch anerkennen, daß von diesem Standpuncte aus die politische Bewegung naturgemäß und nothwendig auf die Kirche zurückwirken müsse, da auf der einen Seite dieselben Ideen beide Sphären des Lebens bewegen, der Staat sich nicht umgestalten kann, ohne dabei die Kirche zu berühren, die Kirche selbst aber, die Blicke nach den Ideen einer ihrer Bestimmung entsprechendern Organisation gerichtet, schon längst zu einer neuen Reformation von unsichtbarer Hand hingedrängt wird.

Die deutsche Reichsversammlung in Frankfurt a. M. hat in den Grundrechten des deutschen Volkes §§. 14 — 20 hierüber Satzungen gegeben. Wie aber? wie ist hier das Loos gefallen? Welche Resultate sind gewonnen? Dürfen wir uns dieses Abschnittes der Grundrechte freuen, weil sie uns Heil für Staat und Kirche verbürgen? Oder müssen wir das Antlitz verbergen und trauern?

So weit wir sehen, spaltet sich das Heerlager in vier scharf gesonderte Theile.

Während die eine Partei diese Bestimmungen mit unbegreiflichem Gleichmuth, mit einer zur Wehmuth stimmenden Gleichgültigkeit hinnimmt, währenddem erhebt die zweite lauten Jubel über die einen herrlichen Tag verkündende Morgenröthe, welche der Kirche aufgehe! Eine dritte fragt ängstlich: Was soll das werden? Eine vierte erkennt zwar das Gute des Artikels an, verhehlt sich aber die Schattenseite nicht und zweifelt, daß sich ohne Gefahr die Idee verwirklichen lasse.

Was die erstere Partei der Geistlichen und Nichtgeistlichen anlangt, so wollen wir gerne glauben, daß in derselben sich fromme und gläubige Gemüther finden, welche schlummern, wie der Herr schlummerte, als Sturm und Wellen das schwache Schifflein in den Abgrund des Meeres zu begraben droheten, wir meinen: Herzen,

welche in rechter Zuversicht sprechen: Ist das Werk nicht aus Gott, so wird es nicht bestehen; ist es aber aus Gott, so werdet Ihr es nicht dämpfen! Apostelgesch. V, 39; Herzen, welche mit kindlicher Freudigkeit zum Herrn aufblicken, der bezeugt hat: Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte vergehen nicht! Matth. XXIV, 35; Herzen, welche von ganzer Seele dem Oberherrn seines Weinberges vertrauen, dem Gott der ewigen Wahrheit, welcher das Schiff seiner Kirche seit ihrer Gründung durch alle Stürme der Zeit, durch alle Klippen und Riffe irdischer Verwickelungen, durch alle Kämpfe, welche die Feinde des Kreuzes dem Evangelium rüsteten, nicht nur glücklich hindurchgeführt, sondern auch mächtig verherrlicht hat! Herzen, welche aus der Tiefe ihrer Seele mit Vater Luther sich trösten: Eine feste Burg ist unser Gott!

Aber — verkennen können wir auch nicht, daß gar Viele schlafen, wie der Apostel es meint: 1 Cor. 11, 30; übersehen können wir nicht, daß gar Viele weder kalt noch warm sind: Offenb. 3, 15. 16; verhehlen können wir uns nicht, daß in Folge der Parteikämpfe auf dem Gebiete der Kirche, der Wirrnisse in derselben und einer falschen, einer atheistisch-communistischen Afteraufklärung, die alles Heilige und Göttliche verneint, wie in Folge der traurigen Schwindeleien, welche das Jahr 1848 heraufbeschwor, ein materialistischer Zug auf unser Ziel hingeht und Viele sind, für welche Religion und Kirche — Nichts mehr sind.

Läßt sich doch leider nicht läugnen, daß in mehren Gegenden Lehrer sich fortreißen ließen in betrübender Verblendung von dem bösen Geiste der Zeit und atheistisch-communistischer Schwärmerei sich hingaben; haben wir doch erfahren müssen, daß selbst evangelische Geistliche — Gott sei Dank! daß wir sagen dürfen: nur einzelne, — dem falschen Evangelium der Zeit ihr Herz öffneten und den Herrn verläugneten um die Gunst irregeleiteter Volkshaufen, die heute Hosianna! und nach vier Tagen: Kreuzige, kreuzige ihn! rufen. Haben wir doch gesehen, daß Atheismus und Materialismus ihre Vertretung gefunden haben in Reichsversammlungen nnd Landtagen! Die Zeit seit dem Märzmonate vorigen Jahres hat vieler Menschen Gedanken geoffenbart und, wenn es auch keineswegs an würdigen Zügen gemangelt hat, tausend und abertausend Thatsachen haben es zur Gnüge dargethan, daß in gar vielen Herzen kein dem Herrn geheiligter Altar mehr steht, daß unzähligen das Wort Christi Nichts mehr gilt.

Und es möchte wahrlich in allen Ständen nicht gering sein die Zahl derjenigen, welche in der Verdüsterung ihres Geistes ein Jubellied anstimmten, wenn, wie einst in Frankreich decretirt würde: daß — kein Gott sei!

Wenden wir uns zur Partei derjenigen, welche in ausgelassener Freude frohlocken, daß Petrus die Ketten von den Gliedern gefallen sind: Apostelgesch. XII, 2 f., so zählt dieselbe sichtbar, namentlich unter den jüngern Geistlichen viele Anhänger. Es sind theils offen erklärte, theils sich selbst unbewußte, Glieder der sogenannten „freien Kirche", größtentheils Männer, welche für die Wahrheit im höchsten Sinne erglühen, Männer, welche mit mehr oder weniger Entschiedenheit den Fahnen Uhlichs, Wislicenus, Rupp's u. s. w. folgen.

Voll lebendigen Vertrauens auf die heilige Macht des Evangeliums, erfüllt von tiefer Begeisterung für die Wirksamkeit des in jeder Menschenbrust wohnenden göttlichen Geistes, gehen sie mit hohem Muthe in die Kämpfe, welcher der evangelischen Kirche bevorstehen, weil sie den Sieg der Wahrheit im höchsten Sinne für gewiß halten.

In hoher Entrüstung über den Zustand der Bevormundung der Kirche durch symbolische Lehrvorschriften, durch geistliche Oberbehörden, welche den status quo um jeden Preis aufrecht zu erhalten strebten, durch weltliche Regierungen, welche über Glauben und Gewissen zu gebieten sich anmaßten, begrüßen sie in den die Kirche betreffenden §§. der Grundrechte des deutschen Volkes die heiligen Bürgschaften, daß die freien Ideen, welche die fortgeschrittene Wissenschaft und die durch sie angebahnte höhere Bildung erweckten, zur practischen Geltung kommen und der wahren Kirche, der Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit mächtig den Weg bereiten werden.

Es sind Männer der Zukunft.

Bergen sie sich auch nicht, daß die Kirche schweren Prüfungen entgegengehe, so tröstet sie die gewisse Aussicht, daß alle Gefahren bald überstanden sein werden, daß nach baldigem Siege der Wahrheit die Kirche in vorher nicht gesehener Herrlichkeit prangen müsse.

Nein, sagen sie, so wahr die Religion ein heiliges Bedürfniß für den Menschen ist, so wahr würde selbst ein völliger Umsturz aller Altäre der wahren Kirche nicht schaden. Bald würde das heilige Bedürfniß wieder erwachen, um so mächtiger erwachen, je länger und völliger es unbefriedigt geblieben. Man würde neue, würdigere Tempet aufbauen, und in verklärter Gestalt müßte das Christenthum aus dem Grabe hervorgehen.

Auf dem Wege der Bitte, der Vorstellung, war bisher Nichts zu gewinnen für die wahre Kirche, fahren sie fort. Die gerechtesten, die billigsten Forderungen wurden abgewiesen oder unter allerlei Vorwänden hingehalten. Die Kirche war Magd, Sclavin des Staates, dessen eiserne Hand schwer auf ihrem Nacken lag, so daß eine freie, kräftige und darum segensbringende Lebensentwicke-

lung und Wirksamkeit nicht möglich war. Die Kirche, die Tochter des Himmels, war mit dem bürgerlichen Tode belegt, wie ein schwerer Verbrecher, sie war eine wandelnde Leiche, die ihr Grab suchte und nicht finden konnte. Sie erfüllte in der fortgeschrittenen und ihr weit vorauseilenden Zeit ihre Mission nicht mehr, konnte dieselbe nicht mehr erfüllen mit ihren mittelalterlichen Dogmen, ihrer erstorbenen Verfassung, ihren bedeutungslos gewordenen Formen. Darum sank ihr Ansehen und ihr Einfluß, darum schwand der Glaube, und die Diener der Religion wurden ein Gegenstand des Spottes. Darum erhoben der Unglaube und Aberglaube so mächtig ihre Häupter. Darum schossen überall die Giftpflanzen der Irreligiosität und der Schwärmerei auf. Wissenschaft und Dogma, Bildung und Verfassung, Bedürfniß und Cultus traten mit jedem Jahre mehr in einen Widerspruch, welchen weltliche und geistliche Zionswächter vergebens zu lösen suchten, welchen jeder Streit auf dem Gebiete der Theologie und Kirche immer mehr schärfte, schärfte bis zur Unerträglichkeit.

Schon allzulange ist die Kirche beknechtet und in ihrer Fortbildung zurückgehalten worden. Die Sclaverei, über welche längst in Europa der Stab gebrochen, war das Loos der Kirche; sie schmachtete in einem babylonischen Exile. Schon allzulange hat die Kirche eine Sprache geredet, die Niemand mehr verstand, die an kein Herz mehr schlug. Schon allzulange war ihre Wirksamkeit aufgehoben. Wie? sollten wir uns nicht freuen, wenn jetzt, jetzt endlich die Schranken fallen? Die Zeit holt immer wieder ein, was der Mensch versäumte. Es müssen Sprünge geschehen, um einen so unnatürlichen Stillstand auszugleichen.

Darum lasset doch in Gottes Namen die alten Tempel und Altäre zusammensinken, lasset die veralteten, morschen Formen brechen! Ueber uns schwebt der Geist des Christenthums. Er wird sein schöpferisches: Werde! schon sprechen. Er wird würdigere Heiligthümer aufbauen, und aus der untergegangenen Religion der Kindheit wird der reinere Gottesglaube des Jünglings- und Mannesalters sich erheben. Der Schmetterling schwingt sich mit goldenen Flügeln in die höhere Luft, sobald er die Puppenhülle durchbrochen und abgelegt hat. Die Stürme des scheidenden Winters verbrausen und machen Bahn dem lieblichen Frühlinge. Aus der Knospe geht die Blüthe, aus der Blüthe die Frucht hervor.

Die ganze Geschichte unserer Kirche beweis't, ruft diese Partei, daß das Evangelium den Mächten der Hölle nicht bloß Trotz bot, sondern gerade durch die schwersten Anfechtungen am herrlichsten geläutert wurde! daß es nach allen scheinbaren Niederlagen die überraschendsten Siege feierte.

So sprechen die Männer des kühnen Fortschrittes, die Männer der Zukunft!

Anders dagegen läßt sich die dritte Partei vernehmen, die nicht minder zahlreiche, ja noch zahlreichere Partei derer, welche, Geistliche und Laien, gläubig festhalten an den Worten der alten Kirchenlehre, an den Formen des alten Cultus, an der alten Ordnung des kirchlichen Lebens und in jeder Verrückung derselben Verrath an dem Evangelium und der Kirche selbst erblicken.

Selbst wenn die Partei der strengen Offenbarungsgläubigen, so wie der Orthodoxen für uns gar keine Gründe für sich hätten, wir könnten ihre Berechtigung nicht in Zweifel ziehen, wir müßten sie um so mehr anerkennen, je größer ihre Zahl ist.

Allein, die Gründe, welche sie in die Schranken stellen, sind in letzter Instanz noch keineswegs so widerlegt und entkräftet, daß wir dieselben als beseitigt ansehen könnten.

Auf alle Fälle stoßen hier die betreffenden §§. der Grundrechte auf einen harten Widerstand und können nicht anders als laute Mißbilligung erregen.

Denn, wenn die Grundrechte, indem sie volle Glaubens- und Gewissensfreiheit aussprechen, auch den Altgläubigen ungehinderte Entwickelung gewährleisten, so können diese in eben dieser Glaubens- und Gewissensfreiheit nur ein Unglück für die wahre Kirche erblicken, wie sie dieselbe verstehen.

Sie sehen Verwüstungen über Verwüstungen in den Weinberg des Herrn hereinbrechen, sie sehen das Heiligthum bedroht, das Christenthum in Gefahr. Und sind ihre Stimmführer seit dem März vorigen Jahres auch weniger entschieden hervorgetreten oder im wilden Tumulte politischer Leidenschaft und Schwärmerei weniger gehört worden, sie werden sich um so gewisser wieder bemerkbar und geltend machen, als auf die stürmische Bewegung wieder die Ruhe folgt und Zeiten der Aufregung und Sorge zu den verlassenen Altären zurückführen.

Während die Männer des stürmischen Fortschrittes die alle bisherigen Schranken desselben hinwegräumenden Grundrechte freudig begrüßen, können die Anhänger des Stabilitätsglaubens nur mit schweren Befürchtungen in die Zukunft blicken, nur über jene §§. trauern.

Wieder anders lassen sich die Männer der gemäßigten Partei, die Nüchternen und Besonnenen unter Geistlichen und Weltlichen vernehmen.

Fest stehend auf dem Gebiete der Wirklichkeit, jeden ruhigen, gemessenen Fortschritt mit redlichem Herzen wollend, einer naturgemäßen Entwickelung auch in der Kirche hold, aber jeden Sprung, jeden gewaltsamen Um- und Ueberstürz fürchtend, unterscheiden sie

klar zwischen den Idealen, welche der Mensch sich setzt, und der Verwirklichung derselben, welche in allen Fällen weit hinter dem gesteckten Ziele zurückbleibt, häufig genug dasselbe völlig verfehlt.

Diese Partei, dem größten Theile nach Männer von mittleren Jahren, welche den Gang der menschlichen Dinge ruhig beobachten, Männer, welche nicht bloß mit der Wissenschaft gewissenhaft fortgeschritten sind, sondern zugleich in der Schule der Geschichte und Erfahrung ihre Urtheile geläutert und ihre Erwartungen für die Zukunft mäßigen gelernt haben, Männer von practischer Welt- und Menschenkenntniß, welche die Fata Morgana einer erhitzten Phantasie von der in den Grenzen der Wirklichkeit möglichen Entwickelung klar unterscheiden, diese Partei blickt nicht bloß bedenklich, sondern mit schweren Sorgen auf die nächste und ferne Zukunft der Kirche; auch sie betrachtet die Idee der Selbstständigkeit der Kirche als das Ziel ihres Strebens, aber sie erkennt, zumal in gegenwärtiger Zeit voll politischer Verwirrung, eine unvorbereitete Aufhebung aller Schranken für einen gewagten Sprung; sie glüht für absolute Glaubens- und Gewissensfreiheit, aber sie bedenkt auch die unseligen Wirrnisse, welche aus derselben da hervorgehen müssen, wo die Gemeinde Christi zum Empfange dieses Rechtes noch nicht die erforderliche Reife gewonnen hat, und zweifelt sehr, ob diese Reife sich an vielen Orten, in vielen Herzen finden werden; sie vertraut der Wahrheit und ihrer Macht, sie glaubt an den endlichen Sieg der Wahrheit über den Irrthum, des Lichtes über die Finsterniß, der Tugend über Sünde und Laster, aber sie verbirgt sich auch nicht, daß die alte Schlange, die da heißet der Teufel und Satanas, Offenb. XII, 9, noch immer lauert, daß der böse Feind zumal in unsern Tagen bereit steht, seinen Unkrautsamen auszustreuen, und der Fürst dieser Welt nur die rechte Stunde erwartet, um gegen Christus und sein Reich mit ganzer Gewalt in die Schranken zu treten.

Diese Partei spricht mit Baco von Verulam: „Mag das Herkommen auch nicht immer gut sein, so paßt es doch bequem. Dinge, die lange neben einander gestanden haben, haben sich wie in einander verwachsen. Die Neuerung hat viel Linkisches und mag auch ihr Gebrauch nützlich sein, so macht er doch verlegen. Aber auf der andern Seite steht die Zeit nicht still, sie geht stetig vorwärts und eigensinniges Festhalten am Herkommen wirkt nicht minder störend, als die Neuerung; es wird trotziges Anhängen an der Vergangenheit der Gegenwart zum Spotte. Darum thäten die Menschen wohl, der Natur nachzuahmen, die überall Neues erzeugt, aber — mit Ruhe!" Diese Partei hält es mit Schlosser, der deß kein Hehl hat, wenn er

bekennt: Der Irrthum in Sachen, worauf menschliches Wohl und Wehe beruht, bringt allerdings die traurigsten Wirkungen hervor. Allein Wahrheiten zur Unzeit, am unrechten Orte, auf die unrechte Art gesagt, scheinen zuweilen nicht geringern Schaden gethan zu haben. Die Entbehrung des Lichtes ist kein so schmerzlicher Zustand, als wenn der blendende Sonnenstrahl in das erst vom Staar befreite Auge fällt. Das sind die wirklichen Beförderer des Reiches der Wahrheit, die sie nicht nur mit einem unermüdlichen Eifer suchen, sondern welche auch diejenigen mit weiser Vorsicht auswählen, die ihre Mittheilungen ertragen können, ohne jedoch in jene unselige Bedenklichkeit, in jene unmännliche Furchtsamkeit zu verfallen, für welche es im Reiche Gottes nie Zeit wird, eine Wahrheit zu sagen." Diese Partei des ruhigen, gesetzmäßigen, Nichts verspätenden, aber auch keinen Umsturz, keinen Ueberstürz wollenden Fortschrittes, sie erkennt es an, daß die evangelische Kirche, wie die christliche Kirche überhaupt eine durchgreifende Reform an Haupt und Gliedern bedürfe, und daß die Zeit erfüllt sei, um Hand an's Werk zu legen. Aber sie bekennt sich zu dem Grundsatze Erasmus: **Non ecclesiam reformandam, sed reformandum esse in ecclesia!** Sie will keine Lösung des alten Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, so vieles dasselbe auch zu wünschen übrig gelassen habe, so unvollkommen und mangelhaft, so unheilbringend es auch gewesen, bevor die neue, bessere Ordnung der Dinge vorbereitet, eingeleitet und innerhalb der alten Institutionen so weit vollendet sei, daß das alte Kleid abgeworfen werde, der vorige Status fallen könne, ohne daß eine Lücke, eine Kluft, eine chaotisches Interim eintrete.

Diese Parthei ist nichts weniger als blind gegen die zum Bewußtsein gelangte Idee einer zweckentsprechenden Neugestaltung der Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate und zu ihren Gliedern, wie die Einsichtsvollsten und Besten unserer Zeit sie wollen, wie sie nachweisbar von dem Geiste des Christenthums, wie dem allgemeinen Zeitbedürfnisse und den höchsten Interessen der Kirche selbst gefordert wird. Aber sie kann nicht wollen, daß, nach dem Sprichworte, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werde; sie kann nicht einstimmen in das Lied derer, welche das Bessere, das sich einzig und allein in organischer Entwickelung des Keimes zur Pflanze, der Pflanze zur Blüthe, der Blüthe zur Frucht ausbildet, im Sturmschritte geschaffen sehen wollen, welche in wilder Hast Zeichen und Wunder begehren, und gegen die Ordnung der Natur durch verwegenes Ablösen der Blüthenhülle Alles überzeitigen zu können vermeinen.

Gehört die Partei derer, welche den **status quo** beibehalten will um jeden Preis, der Vergangenheit, die Partei derer, welche will, daß die modernen Ideen über die Verhältnisse zwi-

schen Staat und Kirche sofort zur Wirklichkeit werden, der Zukunft an, so sind die Männer eines gemäßigten Fortschrittes, der successiven Herausbildung der Zukunft aus der Gegenwart und Vergangenheit, Männer der Gegenwart und Zukunft zugleich, sind also die wahren Vermittler zwischen der Gegenwart und Zukunft, und ihre Bedenken dürfen nicht mit leichtfertigem Lächeln, nicht mit „großer Heiterkeit," womit in unsern Tagen gewisse Leute so bereitwillig bei der Hand sind, erwidert, nein, sie müssen mit sorgsamem Ernste erwogen und gewürdigt werden, ihre Vor- und Rathschläge müssen uns gewichtvoll genug sein, um sie unparteiisch zu beherzigen.

Es kann nicht die Aufgabe sein, diejenigen gewähren und ein Experiment anstellen zu lassen, welche in tollkühnem Uebermuthe sprechen: Reißet in Gottesnamen den alten Tempel nieder! Er wird nach dreien Tagen von neuem erbaut werden! Dazu ist die Sache zu groß, zu ernst, zu wichtig! Auch steht es mit dem alten Tempel nicht so schlimm, daß er niedergerissen werden müßte. Nicht eines Umbaues, nur eines weitern Ausbaues, der Vollendung der heiligen Hallen bedarf es.

Es wäre Schwäche, die kein besseres Loos verdiente, wenn wir politischen Phantasten die Reform anvertrauen oder uns abringen lassen wollten. Der Versuch dürfte leicht für Staat und Kirche, ja für die ganze Gesellschaft von Folgen sein, die ein Jahrhundert nicht löschte. Herder spricht eine ewige Wahrheit aus, wenn er mahnt: „Der Baum möge bis an den Himmel reichen; hat er keine Wurzeln in der Erde, so vertilgt ihn oft ein Luftstoß!"

Erstes Capitel.

Die Grundrechte, die Kirche betreffend, nach ihrer geschichtlichen Stellung und Bedeutung.

„Ohne Religion kann die Menschheit nicht sein."

„Schon das Unendliche, das uns vor- und rückwärts umgiebt, das wir mit Gedanken so wenig, als mit Händen umfassen können, und in welchem wir doch allenthalben Gesetze und eine Organisation wahrnehmen, die uns in das süßeste Erstaunen setzt, schon dies Unendliche, Weise und Gütige gebeut uns Religion, d. i. Verehruug, Scheu, Dank und Zutrauen zu dem großen Unnennbaren, der diese Organisation bildete, diese Gesetze feststellte."

„Die Regel des Rechts in unserer Brust schließt uns noch fester an ihn; denn sie ist seine, sie ist des moralischen Weltalls Regel."

„Der Gedanke endlich, daß wir ganz, wie wir sind, ihm angehören, ewig angehören, und das, was er uns jetzt sein ließ, wahrscheinlich nur ein Unterpfand dessen sei, was wir fortgehend unter seiner Führung sein können und sein werden, dieser zutrauende Glaube macht uns von seiner Huld gleichsam unabtrennlich."

Herder.

Liegt uns daran, über die deutschen Grundrechte, in wie weit sie die Kirche betreffen, ein klares und bestimmtes Urtheil zu gewinnen: so müssen wir anerkennen, daß dieselben, wie überhaupt, so in Betreff der gegenwärtig uns beschäftigenden §§., ihrem Principe nach auf der einen Seite den Forderungen der modernen Theorieen über Staat und Kirche, von der andern Seite aber doch auch wieder — dem historischen Standpuncte Rechnung zu tragen gesucht haben, von welchem der Mensch sich nicht losreißen kann, ob er sich auch darum bemühe.

Wenn die deutschen Grundrechte Selbstständigkeit der Kirche innerhalb der Institutionen des Rechtsgesetzes aussprechen, so ist diese, darum, weil das bisherige Verhältniß der Kirche vom Staate, wenn dasselbe auch in vieler Hinsicht unverkennbar Beiden ersprießlich war, doch in unzähligen andern Beziehungen wieder von unberechnenbarem Nachtheile begleitet war, schon längst in thesi gefordert worden.

So erklärte, z. B., bereits F. H. Jacobi: „Eine Staatsverfassung muß auf Tugend und Religion förmlich — ich sage: förmlich — weder gegründet sein, noch dieselbe sich zum Ziele setzen. Tugend und Religion sind Sache des Menschen und nicht des — Bürgers; sie sind die allgemeinen und ewigen Triebfedern im Reiche der Geister, zu edel und zu erhaben, um nur Räderwerk in einer Maschine zu vergänglichen Zwecken vorzustellen. Und das ist vollends widersinnig, wenn man mit dem elenden Gewichte einer solchen Maschine jene Triebfedern selbst in Bewegung setzen will. So lange in diesem Zirkel herumgelaufen wird, muß die Religion den Staat und der Staat die Religion verderben. Einen Gott sich darum nur zu wünschen, daß er unsere Schätze hüte, unser Haus in Ordnung halte, ein bequemes Leben uns verschaffe, das scheint mir ein Greuel. Wer aber sieht nicht täglich, daß man die Religion mit solchen Trägern unterfangen will? Und sie muß als Dienerin des Staates so weit hinunter sinken, hinunter bis zum Menschenwerke, zum Betruge, zum Gespötte der Vernunft. Wahre, göttliche Religion hat nie der Erde fröhnen wollen; auch wollte sie dieselbe nie beherrschen. Dafür ist ein anderer Geist und an ihn auch ein anderer Glaube" ꝛc.

Genauer besehen führten aber diese Sprache nicht erst die neuern Religionsphilosophen, sondern wir finden sie schon in der Reformation des 16. Jahrhunderts, ja die unzweideutigsten Aussprüche Jesu und der Apostel selbst nehmen Unabhängigkeit der Kirche von der weltlichen Gewalt in Anspruch.

So erklärt Luther (Opp. X. 294 ff. 578 ff. Auslegung des 2. Cap. Johannis. Opp. V. 1741 ff.): „Die zwei Regimente sollen bis an's Ende der Welt geschieden und nicht ineinander gemenget werden, wie zur Zeit des A. T. im jüdischen Volke geschehen; sondern von einander gesondert und geschieden bleiben, soll man anders das rechte Evangelium und den rechten Glauben erhalten. Wird's gemenget, so wird Nichts daraus; denn alsbald der Fürst sagt: Höreſt Du, Prediger! lehre mir so und so — so ist's gemenget. Wiederum, wenn ein Prediger auch fürgiebt: Höreſt Du, Obrigkeit oder Richter! Du sollst Recht sprechen, wie ich will; so ist's auch Unrecht. — Wo die Fürsten Solches ineinander mengen wollen, wie sie denn jetzt thun, so helfe uns Gott gnädiglich, daß wir nicht lange leben, auf daß wir solch Unglück nicht sehen; denn

da muß Alles in der christlichen Religion zu Trümmern fallen. Wie denn unter dem Papstthume geschehen ist, da die Bischöfe zu weltlichen Fürsten geworden sind. Und — wie jetzt die weltlichen Herren zu Bischöfen werden, daß man ihnen predige und sage, was sie gern hören, so prediget zu der Zeit der lebendige Teufel. Ferner **Opp. X.** 435 ff. Ueber die Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst allein. Darum, wo weltliche Gewalt sich vermisset, der Seele Gesetze zu geben, da greifet sie Gott in's Regiment, und verderbet und verführet nur die Seele. — Weil es denn einem Jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Macht kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dinges warten, und lassen glauben sonst oder so, wie man kann oder will, und Niemand mit Gewalt dringen. — Wenn Dein Fürst oder weltlich Herr Dir gebeut, mit dem Papst zu halten oder so oder so zu glauben oder Bücher von Dir zu thun, sollst Du also sagen: Lieber Herr! ich bin Euch schuldig zu gehorchen, mit Leib und Gut, gebietet nur nach Eurer Gewalt Maaß auf Erden, so will ich folgen. Heißt Ihr mich aber glauben und Bücher von mir zu thun, so will ich nicht gehorchen; denn da seid Ihr ein Tyrann und greifet zu hoch, gebietet, da Ihr weder Recht noch Macht habet." **S. Greiling, Hieropolis**, ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staates und der Kirche. Magdeb. 1802. S. 33 f. Fr. Ancillon über die Staatswissenschaft. Berlin 1820. S. 138: Zweck des Staates ist die Beschützung der Freiheit Aller durch gesetzmäßigea Zwang." Des Verf.: Die Reformation der Reformation ꝛc. Rudolstadt 1846. Dessen: Trennung der Kirche von dem Staate und der Schule von der Kirche, Weimar, 1848.

In demselben Geiste erlären sich die heiligen Urkunden des Christenthums, welche v. Ammon „die eigentliche große Charte der Kirche" nennt, auf das unzweideutigste selbst. Während sie zur größten Achtung, zum treuesten Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit auffordern, Matth. **XXII**, 21. Luc. **XX**, 25. Röm. **XIII**, 1. 4. 2. 5. 6. 7. 1. Petr. **II**, 13. 17. 2. Tim. **II**, 1. 2. nehmen sie doch Unabhängigkeit des eigentlichen Kirchenregiments und Freiheit des Glaubens und Gewissens in Anspruch. Jesus erklärt ausdrücklich: Mein Reich ist nicht von dieser Welt! Es ist das Reich der Wahrheit, Tugend und der von beiden ausgehenden moralischen Glückseligkeit! Die Wahrheit wird die Welt frei machen von Unglauben, Aberglauben und Sünde! Was den Glauben anlangt, der seiner Natur nach nur das Werk innerer Ueberzeugung sein kann, so hat Niemand das Recht, Jemand zu richten, vielmehr stehet und fället Jeder seinem Herrn, d. i. Gott, der allein die Herzen prüfen kann. Glaubenszwang ist eine unvernünftige Forderung, Matth. **XVIII**,

18 f. Luc. XIX, 37—40. Röm. XIV, 10. 1. Cor. III, 18—23. VI, 6. 7. IX, 12. Coloss. II, 18—23. 1. Petr. V, 3. 2. Cor. VI, 14. Apostelgesch. XV, 10—20. 1. Cor. X, 29. 2. Cor. III, 17. Gal. III, 23—25. IV, 3. V, 1.

Diese Unabhängigkeit von allem menschlichen Ansehen in Glaubenssachen, nach welcher der Glaube an Gott, Tugend und Unsterblichkeit nur Gegenstand der innern Ueberzeugung sein kann und soll, so daß der Mensch mit zuversichtsvoller Hingabe allein das auffassen kann, wofür er hinreichende Gründe der gläubigen Ueberzeugung gewonnen hat, und was er in der heil. Schrift, insonderheit in den klaren Aussprüchen Jesu, selbst begründet findet, wurde in der ältesten christlichen Kirche unbedingt zugestanden. Eben hierdurch erhob sie sich über alle andern religiösen Gemeinschaften, in welchen die Priester oder weltliche Herrscher den Glauben dictirten.

Erst mit dem Eintritte der Hierarchie änderte sich die Lage der Dinge wieder, indem die Päpste das Recht sich anmaßten, die Schrift zu erklären und den Glauben autonomisch vorzuschreiben.

Ein ähnliches Verhältniß trat jedoch wieder ein nach der Reformation, da bald herrschsüchtige Theologen, bald von diesen und von falschen Staatstheorieen irre geleitete weltliche Herrscher, wenn auch vielfach in guter Meinung, weiter griffen, als das natürliche und nothwendige Verhältniß gestatteten, der Fortentwickelung des Christenthums unnatürliche Schranken zu setzen und dieselbe unter dem Banne einer Staatskirche und dem Buchstaben der symbolischen Bücher niederzuhalten suchten durch materielle Mittel, die ihres Erfolgs auf dem Gebiete des Geistes um so mehr verfehlen mußten, als alle Wissenschaften in Riesenfortschritten begriffen waren und die ältere Auffassung und Darstellung der h. Ideen der Religion und des Christenthums wankend machten. Indem man, auf engherzigem dogmatischem Standpuncte, in unbegreiflicher Selbsttäuschung Christenthum und Kirchenthum für Eins hielt und in dem Streben des letztern nach Fortbildung zum Christenthume Gefahr für dieses selbst und für den Staat erblickte und fürchtete, glaubte man zugleich Gott und dem Christenthume einen Dienst zu erweisen, wenn man Alles aufbot, um das Kirchenthum in möglichst strenger Form zu erhalten.

Allein, je weiter namentlich in den letzten Jahrzehnten die heilige Wissenschaft, wie die übrigen Wissenschaften, die mehr oder weniger Einfluß auf die Theologie äußern, mit Riesenschritten vorwärts gedrungen waren, je mehr die Wissenschaften practischen Einfluß auf die allgemeine Bildung gewannen und diese höher emportrieben, um so mehr mußten nach dem Gange der Natur, da sich der Geist nicht polizeilich einengen läßt, alle jene Maßregeln

tief verletzen, welche der Fortbildung der stabil gewordenen alten Formen Schranken zu setzen suchten.

Und ausbleiben konnte deßhalb nicht, daß vorzugsweise diejenigen, welche einer höhern Begeisterung für das Göttliche fähig waren, daß also gerade die bessern und besten Christen der Idee einer absoluten Trennung der Kirche vom Staate, einer unbedingten Selbstständigkeit der Kirche mit Enthusiasmus sich hingaben, und, indem sie die Idee wieder idealisirten, die Wirklichkeit aber mit Verkennung dessen, was sie Gutes an sich trug, mit möglichst schwarzen Farben zeichneten, Heil für die Kirche einzig und allein nur im völligen Divortium von dem Staate und einer kirchlichen Demokratie erblickten. Schon lange wurde auf Scheidung geklagt; wenigstens bei einem nicht kleinen Theile bestand sie schon factisch.

Besonders seit dem Auftreten der Deutschkatholiken und den Fehden der Lichtfreunde mit der Staatskirche in Preußen wurde die Kluft zwischen Idee und Wirklichkeit unermeßlich erweitert, und es ging ein so tiefer Riß nicht bloß durch die Kirche, sondern durch Kirche und Staat, die gewonnene öffentliche Meinung stand dergestalt mit dem in so vieler Hinsicht zu mißbilligenden status quo in Widerspruch, daß die Katastrophe des Jahres 1848 die nothwendige Folge haben mußte, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zum Gegenstand der Berathungen und Beschlußfassungen des Frankfurter Reichstages zu machen.

Dabei spielten jedoch noch andere Elemente herein, die sichtbar nicht ohne Einfluß geblieben sind.

Nachdem bereits früher die französisch-englische Freigeisterei (Bretschneider: die Unkirchlichkeit unserer Zeit rc. 1821.) auch in Deutschland, dem Heerde des Protestantismus, den Boden des kirchlichen und religiösen Lebens tief unterminirt hatte, trieb die Hegel'sche Philosophie, die sich anfangs zur Schirmherrin des altkirchlichen Lehrbegriffs in Preußen aufgeworfen hatte, in dem falschen Pantheismus der neuesten Zeit wilde Zweige, welche das Werk der Freigeisterei wieder aufnahmen und um so erfolgreicher fortsetzten, je mehr die Zeit für die sophistisch-dialectischen Demonstrationen dieser entarteten Wissenschaft empfänglich war.

Hellersehende Geister hatten schon längst kommen sehen, daß die Hegel'sche Religionsphilosophie an der Lösung der vorhin erwähnten Aufgabe nothwendig Schiffbruch leiden müsse. Wie indessen nach Hegel's Tode das Erbe desselben theilweis in die Hände von Männern, wie Strauß, Ruge, Bruno und Edgar Bauer, Feuerbach rc., überging, trat nun diese nicht bloß dem Kirchenthume, sondern selbst dem Christenthume, ja der Religion überhaupt feindselige Philosophie in die Schranken, ja

dieselbe vergesellschaftete sich später sogar mit communistischen Ideen.

Wie die Hegel'sche Philosophie in ihrer Fortentwickelung recht eigentlich die Rolle eines Proteus gespielt hat, davon giebt ein Vergleich der Speculationen ihres Urhebers mit den Doctrinen der oben genannten Männer offenkundiges Zeugniß (S. die geheimen deutschen Verbindungen ꝛc. Basel 1847. Des Verf.: die Mysterien der modernen speculativen Philosophie überhaupt und des neuen Evangeliums der Herren Strauß, Bruno und Edgar Bauer, Feuerbach, Ruge u. A. in der neuen Oppositionsschrift von Lange. 1847. II. 1. u. 2. Heft.)

Diese falsche Wissenschaft, welche sich bei der fortgeschrittenen Bildung der letzten Jahrzehnte in allen Schichten der Gesellschaft weit und tief um so mehr verbreitete, als sie in Vielen Anklang in einer Zeit finden mußte, welcher schon längst der wahre religiöse Ernst mangelte, sie spielte in tausend und abertausend Beziehungen herüber in die Auffassung der öffentlichen Angelegenheiten in unsrer Zeit, und es war im Voraus zu sehen, daß sie überall ihre Vertreter finden werde, wenn es sich um eine Grundreform der Gegenwart handeln würde.

Unter dieser moralischen Constellation trat der Reichstag zu Frankfurt zusammen; unter diesen Einflüssen wurden namentlich auch der V. Artikel, die Kirche betreffend, sowie die Verhältnisse zwischen Kirche und Schule berathen.

Halten wir diesen Standpunct fest, so begreift sich leicht die Genesis dieses Artikels, so stellen sich die einzelnen §§. desselben wirklich als der Ausdruck der öffentlichen Meinung der Gegenwart dar, und Niemand kann es befremden, wenn es hier heißt:

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe!"

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

So viel über den Ursprung der die Kirche betreffenden Grundrechte des deutschen Volkes. Indessen, hiermit ist das Urtheil noch keineswegs geschlossen.

Dasselbe muß noch weit tiefer gehen und zunächst zu einer rationellen Würdigung sich wenden, wenn es nicht ein haltloses sein soll.

Wir wenden uns hierzu im folgenden Capitel, indem wir die Idee, welche den §§. vorschwebt, deren Ausdruck der Artikel ist, selbst vom Standpuncte der Geschichte, des Christenthums, der Moral, des Rechtes und der Politik einer unparteiischen Beleuchtung unterziehen.

Zweites Capitel.

Die Idee der die Kirche betreffenden Grundrechte.

„Die christliche Kirche ist nichts Anderes, als ein freier Verein der Gläubigen zur gemeinschaftlichen Gottesverehrung unter Jesu, ihrem Herrn und Haupte (Eph. I. 22.), oder, was damit gleichbedeutend ist, zur Aufnahme des sittlichen Gottesreiches in die Gemüther (Matth. XIII, 20)."

„Wie sich dieser geistige Verein von dem bürgerlichen im Staate durch sein Oberhaupt, seine Gesetzgebung, die ihm zur sittlichen Veredelung der Gemüther unentbehrliche Freiheit, durch seinen Endzweck und seine Dauer wesentlich unterscheide, so daß beide, wenn schon durch Eine vollziehende Gewalt verbunden, doch in ihrem Innern nie vermischt und vermengt werden dürfen, ist in der Glaubenslehre und in dem Kirchenrechte mit Sorgfalt zu erwägen."

„Die Einheit des Staates und der Kirche ist nicht nur an sich unzulässig und widersprechend, da jeder Staat seiner Natur nach eine Zwangsanstalt ist, die Kirche aber in der Freiheit, als ihrem Lebenselemente, besteht; sondern sie wird nun auch von ihren besten Vertheidigern auf tausend Jahre hinausgesetzt, wie die Athener einen Proceß auf hundert Jahre verlegten, den sie nicht mehr aufzunehmen gesonnen waren.

v. Ammon.

Ueber das, von Gottes Ordnung gebotene, natürliche und eben hierin allein wahre und segensreiche Verhältniß zwischen Kirche und Staat hat sich der Verf. zwar erst im vorigen Jahre ausgesprochen in seiner oben erwähnten Schrift: die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche ꝛc., und es ist ihm die Genugthuung geworden, daß das aufgestellte Princip von vielen Seiten Anerkennung fand, die Reichsversammlung aber in der zweiten Vorlesung der Grundrechte des deutschen Volkes eine wirkliche Trennung beider Institute nicht aussprach, sondern, wenn wir den betreffenden §§. tiefer in's Angesicht sehen,

nur nach Christi Ausspruch geben wollte dem Kaiser, was des Kaisers, Gotte, was Gottes ist.

Es kann hiernach nicht die Absicht sein, das an andern Orten Ausgesprochene noch einmal wiederholen zu wollen. Vielmehr kommt es darauf an, den V. Artikel in der Fassung zu nehmen, wie derselbe vorliegt, und die Stellung zu beurtheilen, in welcher nach ihm Kirche und Staat stehen und ihre Verhältnisse ordnen, sich selbst verwalten sollen.

Ein Haupttadel, welcher früher schon gegen die betreffenden §§. erhoben wurde, besteht darin, daß man fürchtete, der Staat „entchristliche" sich selbst. Dieses Moment wurde namentlich hervorgehoben von einem Mitgliede der Reichsversammlung selbst, C. Hoffmann, welcher in seinen Ausfichten auf die evangelische Kirche Deutschlands in Folge der Beschlüsse der Reichsversammlung in Frankfurt, Stuttgart 1849, sich unter Anderm S. 1 ff. also vernehmen läßt:

„Gegen die Bestimmungen, welche jeder Religion nicht nur vollkommen freie Ausübung, sondern auch ihren Bekennern völlig gleiche Rechte im Staate sichern, hat sich nicht der mindeste Widerspruch in der Reichsversammlung erhoben. Daß eine so ausgedehnte Religionsfreiheit und völlige Gleichgültigkeit des Staates gegen das religiöse Bekenntniß seiner Glieder eintreten müsse, darüber war man allgemein einverstanden. Nur Das wollte nicht Allen einleuchten, daß die Religionslosigkeit, der Atheismus auch als gleichberechtigt genannt werden sollte; aber auch dagegen wurde nicht viel Widerstand versucht, da es eigentlich nur eine Folge des allgemeinen Grundsatzes war, und es ging auch diese Bestimmung mit Leichtigkeit durch. Ebenso wurde bei den weitern Folgerungen, der bürgerlichen Ehe und der Abänderung der Eidesformel, kein Bedenken gegen die Sache selbst laut. Unter diesen Umständen ist die Frage nach dem Verhältnisse der Kirche zum Staate eigentlich schon werthlos geworden. Denn wenn der Staat sich einmal so einzurichten beschlossen hat, daß Nichts an ihm mehr an einen christlichen Charakter erinnert, daß auch die Nichtchristen, ja die Atheisten Nichts hindert, jede Stellung im Staate einzunehmen, jede staatliche Thätigkeit auszuüben, da versteht es sich ja von selbst, daß der Staat keinerlei religiöse Thätigkeit mehr üben, kein kirchliches Amt mehr als eine staatliche Anstellung betrachten und behandeln darf. Denn alle Thätigkeiten und Stellungen sind ja für den, der der betreffenden Religion oder Kirche nicht angehört, unzugänglich, während doch alle staatlichen Thätigkeiten und Stellungen ihm zugänglich sein müssen. Der Streit wegen des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat betraf also nicht mehr die Frage: ob der Staat christlich bleiben

und nach christlichen Grundsätzen die Kirche fortan regieren wolle; sondern es handelte sich darum: ob dem nichtchristlichen Staate die Herrschaft über die Kirche auch ebenso überlassen bleiben könne, wie bisher dem christlichen. Wenn der Staat auf diese Herrschsucht verzichtete, so war dadurch der Kirche die Möglichkeit gegeben, sich ihrem wahren Wesen entsprechend einzurichten und als christliche Kirche im nichtchristlichen Staate fort zu existiren; wenn dagegen der Staat jene Herrschaft auch jetzt noch in Anspruch nahm, so drang er der christlichen Kirche eine unchristliche Leitung auf, durch welche ihr christlicher Charakter dem Principe nach zerstört wird, selbst wenn der Staat ihn in der wirklichen Verwaltung seiner Herrschaft nicht antasten würde. Dies letztere Verhältniß würde dem Staate eine neue Stellung geben; er würde darin nicht mehr bloß als nichtchristlicher Staat, sondern als Gegner des Christenthums auftreten, indem er dasselbe in seinem Grundcharakter zu verändern suchte; es wäre mit einem Worte ein antichristlicher Staat. Daß ein solcher antichristlicher Staat möglich ist, davon hat Frankreich in seiner ersten Revolution und in jetziger Zeit Waadtland ein Beispiel geliefert" ꝛc.

Also Hoffmann.

Allein, wenn man auch, wie sich im folgenden Capitel ergeben wird, sowohl vom Standpuncte des Staates, als der Kirche mit den Grundrechten nach Inhalt und Form keineswegs vollkommen einverstanden sein kann, ja wenn auch schwere Bedenken gegen dieselben sich erheben müssen, die Frage nach den Mitteln der Abwehr der obschwebenden Gefahr höchst wichtig und ein Antrag auf die nothwendigen Modificationen unabweisbar ist: so möchten wir doch die Behauptung nicht vertreten, daß die Umgestaltung des bisherigen Verhältnisses eine „Entchristlichung" des Staates mit sich führe und führen müsse. Im Gegentheil, wenn die ungehemmtere Fortbildung des Christenthums, wenn die erhöhtere Wirksamkeit der Diener der Kirche, wenn das regere Leben der christlichen Gemeinde einen durchgreifenden Einfluß des religiösen Moments auf alle Classen und Beziehungen des Lebens nothwendig bedingt, so läßt sich keinen Augenblick bezweifeln, daß die Rückwirkung der Religion auf den Staat und seine Thätigkeit auch eine erhöhtere sein werde.

Darum, daß zwei Brüder, welche bisher in Einem Hause oder Einem Zimmer wohnten, und an Einem Tische aßen, sich in Frieden trennen, um sich bequemer ein Jeder einen besondern Haushalt zu gründen, darum hört keineswegs das brüderliche Verhältniß auf, vielmehr gestaltet es sich mit dem Wegfallen einer alltäglichen und dadurch zur Gewohnheit werdenden Begegnung nur desto reiner, schöner, stärker.

Sagt doch der Staat nicht: Von der Kirche will und mag ich hinfort Nichts mehr hören und sehen. Mag sie bestehen, da ich keine Befugniß habe, sie auszuweisen, aber Einfluß haben auf meine Beamten, Bürger und Anordnungen: das, das soll sie nicht!

Und — wenn ein Staat dies sagte, es würde Nichts helfen, da die Religion, dieses heilige Bedürfniß des Menschen, nicht unter die Gegenstände gehört, über welche sich decretiren und beschließen läßt: ob sie sein sollen, oder nicht. Der Mensch aber ist, wie der Gott, den er verehrt. Je würdiger er das höchste Wesen erkennt, um so durchdringender und regelnder für sein Verhalten ist auch der Glaube, zu dem er sich bekennt. Darum, daß Consistorium und Regierung, wenn sie bisher in einem und demselben Gebäude oder Saale ihre Sitzungen hielten, ihre Sitzungen in verschiedene Locale verlegen, darum stehen sie einander noch keineswegs gleichgültig oder gar feindselig gegenüber. In christlichen Staaten ist Jeder nicht bloß Staatsbürger, sondern auch Christ, und in je höherem Maße erleuchteter Glaube an Gott, Tugend und Unsterblichkeit und ein diesem Glauben entsprechendes Leben nach der Lehre und dem Vorbilde Jesu festen Fuß gewinnt und die Gemüther durchdringt, in um so vollerem Maße wird sich die Religion der Gerechtigkeit und Liebe, wird die christliche Moral ihre Forderungen geltend machen in den Cabinetten der Fürsten, auf den Landtagen, in den Gemeindeversammlungen.

Es handelt sich nicht um eine Trennung zwischen Kirche und Staat, gleichsam um eine Ehescheidung Beider, die, wenn auch hundert Reichsversammlungen sie decretirten, ebenso unmöglich sein würde, als eine Lösung des Bandes zwischen Leib und Seele; nein, nur von einem der Idee Beider angemessenern Arrangement der Thätigkeiten Beider, von einer entsprechendern Anordnung der gegenseitigen Verhältnisse ist die Rede.

Lebendiger als jemals ist in unsern Tagen zur Anschauung gekommen, wie wahr Plato spricht: „Wenn Ihr glaubt, daß die Gesetze allein, wären sie auch noch so gut, hinlänglich seien, einen Staat in Ordnung zu bringen, ohne Aufsicht der Sitten der Bürger in ihrem täglichen Leben, daß sie diese weise und gut einrichten und erhalten, wenn Ihr Das glaubt, so irrt Ihr sehr!“ Tiefer als jemals ist es in unserer Zeit klar geworden, wie Recht Aristoteles hat, wenn er mahnt: „Der glücklichste Staat ist der, welcher der tugendhafteste und in seinen Handlungen der schönste ist; denn es ist unmöglich, daß es Denen gut gehen sollte, welche nicht gut handeln. Aber weder der Staat, noch der Mensch kann gut sein und schön handeln, ohne Weisheit und Tugend.“

So wahr die Grundfeste aller Macht des Staates doch in letzter Instanz die Sittlichkeit ist, dergestalt, daß ohne Sittlichkeit

eine wahre Macht hier weder vorhanden sein, noch bestehen und wirken kann, die Sittlichkeit aber die Tochter der Religion bleibt; ebenso wahr kann ohne Religion kein Staat bestehen, und es wird derselbe, wenn er nicht blind gegen seine höchsten Interessen ist, gern und freigebig der Kirche, welche ihre Idee würdig erfaßt, diejenigen irdischen Mittel zu ihrem Bestehen und ihrer Fortbildung darbieten, deren sie bedarf.

„Die Kirche ist," wie Vater Luther ausruft, „die Kirche ist die rechte Königin in der ganzen Welt; aber man siehet an ihr nichts weniger, denn die Welt herrschet und regieret überall. Wo aber die Kirche mit ihrem Gebete und ihrer Lehre die Welt nicht erhielte, so würde in Einem Augenblicke Alles verderben und in Trümmer gehen. Dasselbe siehet aber und glaubet die Welt nicht; ja der Türke und der Franzose meinen, sie sind es, so die Welt regieren und erhalten, bis so lange, daß sie dermaleins dahin fallen und zu Schande werden in ihrem Rathe und Vornehmen. — Die Kirche allein erhält alle Dinge. Die Kirche hat die beiden Stücke: sie ist eine Waise und doch eine Königin aller Dinge!"

Hiermit treten wir dem Gegenstande dieses Capitels selbst näher oder stehen vielmehr schon vor ihm.

Welches ist die Idee, welche die Grundrechte des deutschen Volkes in Betreff der Kirche aussprechen und, versteht sich, so weit es in diesem Lande der Unvollkommenheit, wo das Fleisch immerdar gelüstet wider den Geist, zu verwirklichen streben?

Wir antworten: Die Grundrechte

1) haben nicht die Absicht, die Kirche hinauszustoßen, wie der Erzvater die Sclavin, in die Wüste, sondern derselben vielmehr eine selbstständige und von weltlicher Macht, soweit dies statthaft ist, unbeengte Stellung anzuweisen.

Sie wollen daher

2) nicht etwa der Kirche ihre Berechtigung absprechen, sondern diese desto sicherer stellen und ihr freien Raum zu ungehinderter Entwickelung nach Lehre, Cultus und Verfassung gewähren, damit aber die Möglichkeit einer desto gesegnetern Wirksamkeit derselben auf Herz und Leben sichern.

Es ist deßhalb nicht die Absicht,

3) die Irreligiosität zu befördern und der Unsittlichkeit Thor und Thür zu öffnen. Im Gegentheile gehen die Grundrechte von der Ansicht aus, daß die Religiosität und Kirchlichkeit, die als Sache der moralischen Nöthigung durch physische Mittel nicht und so wenig erzwungen werden kann, daß diese, wenn sie angewendet werden, vielmehr entweder Heuchler bilden, oder die Gemüther nur verstocken, desto allgemeiner und lebenskräftiger zurückkehren werde, wenn der Staat sich nicht

nach Willkür einmischt, sondern das Weitere der moralischen Wirksamkeit der Kirche selbst überläßt."

Also meinen es die Grundrechte.

Da das kirchliche und religiös-sittliche Leben unter dem bisherigen Doppelregimente des Kirchenstaates oder der Staatskirche nicht hat gedeihen wollen, sondern extensiv und intensiv mehr Rückschritte gethan hat; da unter demselben seit 300 Jahren die evangelische Kirche zu einem bloßen Schattenbilde zusammengesunken ist oder sich in Parteien zerspalten hat, welche in fortwährendem Streit, wie Gewappnete, welche aus Jason's Saat von Drachenzähnen hervorgingen, sich selbst aufrieben, da die Kirche selbst ihre bisherige Lage, ihre Geistes- und Leibeigenschaft unter der Hörigkeit des Staates bitter beklagt; da offenbar ist, daß eine Fortentwickelung des christlichen Princips unter diesen Verhältnissen wirklich nicht möglich war, und die Kirche nach ihren alten und veralteten Formen mit den Fortschritten der Zeit wirklich in schreienden Widerspruch getreten ist; da in Folge des bisherigen Verhältnisses die römisch-katholische Kirche jeder Reform zu widerstreben vermag; da endlich gerade dieser Zustand nicht nur für die Kirche, sondern für Staat und Gesellschaft, welche ohne Religion nicht bestehen können, ein höchst gefährlicher und verderblicher ist: so ist es hohe Zeit, dieses Verhältniß zu lösen, den Lebensnerus der Kirche zu dem Staate aufzuheben, die Kirche für so lange oder so weit, als sie nicht die Gesetze des Staates verletzt, für frei zu erklären und ihr die Autonomie zurückzugeben und zu gewähren, die sie verlangt und verlangen muß.

Die Grundrechte wenden mithin die bisherige Ordnung um, weil sie in ihrer Fassung dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprochen, sie versuchen das entgegengesetzte Arrangement, sie wollen Wahrheit geben dem vielgerühmten Grundsatze Friedrich's des Großen von Preußen, der (Mémoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg 1751. 2. Aufl. II. 144.) erklärt: **Toutes ces sectes vivent ici en paix, et contribuent également au bonheur de l'Etat; il n'y a aucune réligion qui sur le sujet de la morale s'ecarte beaucoup des autres; ainsi elles peuvent être toutes égales au Gouvernement, qui conséquemment laisse à un chacun la liberté d'aller au Ciel par quel chemin il lui plait. Qu'il soit bon citoyen, c'est tout ce qu'on lui demande. Le faux zèle est un tyran qui dépeuple les provinces, la tolérance est une tendre mère qui les rend florissantes.**

Indessen, da wir den Ausdruck der Grundrechte als Forderung der Zeit, in der wir leben, bereits im vorigen Capitel betrachtet haben, so sehen wir hiervon ab, um noch kurz ihr Verhältniß zu den übrigen Beziehungspuncten in's Auge zu fassen.

Das Grundprincip der betreffenden §§. der Grundartikel ist Rückgabe der kirchlichen Autonomie an die Kirche zur demokratischen Ordnung ihrer Angelegenheiten.

Diese Ordnung finden wir allerdings in der ersten christlichen Kirche gleich nach dem Tode Jesu. Autonomisch constituirten sich in heidnischen Staaten und in Judäa die christlichen Gemeinden als Gesellschaften, die Kirche nahm in dieser Form ihren Anfang und Fortgang bis auf Constantin den Großen, welcher erst das Christenthum zur Staatsreligion erklärte.

Und offenbar schwebt unserer Zeit das Bild der apostolischen Gemeinde als ein Ideal vor, welches, wie man glaubt, die Kirche mit Unrecht verlassen, zu dem sie sich wieder wenden, das sie von Neuem zu verwirklichen suchen müsse.

Indessen, hätte sich die Kirche in jener Verfassung voll tiefer dogmatischer Kämpfe und Zerrüttungen wohl befunden, so würde sie schwerlich das liebliche Loos dahingegeben haben. Allein ohne innern Halt, durch Synoden und Concilien in einem fortwährenden Gährungsproceß erhalten, ein Schiff auf dem stürmischen Meere, pries sie sich glücklich, daß Constantin d. Gr. ihrer sich annahm.

Zwar, die Kirche des Mittelalters rang wieder nach Selbständigkeit, welche das Pontificat dergestalt verwirklichte, daß es sich über alle weltliche Reiche stellte.

Indessen stand im 16. Jahrhunderte die evangelischen Kirche wieder so hülflos da, daß sie sich, gegen die ausdrücklichen Grundsätze der Reformatoren, unter den Schutz der Fürsten begab, während die Augsburger Confession (ab mut. Art. VII) sich nur „gegen jede Vermischung geistlicher und weltlicher Gewalt“ verwahrte.

Das Christenthum selbst, dessen Stifter ausdrücklich bezeugte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt! kann sich, seiner geistigen Natur nach, unter allen Staatsformen entwickeln, wie es die Erfahrung selbst da bewiesen hat, wo der Staat demselben feindselig entgegen trat.

Indessen kann man doch keinen Augenblick in Zweifel stehen, daß der heilige Baum nur da in vollster Frische Wurzel schlage und seine Aeste nach allen Seiten ausbreite, wo ihm eine freie Entwickelung gestattet ist. Welch ein großer Unterschied ist zwischen der christlichen Kirche im evangelischen Deutschland und der in dem Süden, Osten und Norden von Europa, wo entweder die eiserne Hand eines Priesterthums oder die Schwere eines beknechtenden Scepters auf der freien Tochter des Himmels ruht!

Seiner himmlischen Mission nach hat das Evangelium, welches dem Staate treue und fromme Bürger erzieht und demselben die festeste aller Stützen, die Moralität seiner Angehörigen, sichert, überall die heiligsten Anrechte an den Staat, auf volle Freiheit und den kräftigsten Schutz. Die wahre Lehre Jesu, wenn sie in allen

Tempeln und Herzen Altäre hätte, wenn sie auf aller Priester Munde schwebte, wäre nur ein Schutzengel der auf Weisheit und Gerechtigkeit gegründeten Throne.

Nur gegen Verirrungen, denen das Christenthum in seiner Auffassung vom Menschen ausgesetzt ist, kann der Staat sich verwahren, muß er sich verwahren, da auch der falsche Glaube so leicht in Thaten übergeht, die ihm Gefahr bringen können. Dies ist auch das Urtheil, zu welchem uns der moralische Standpunct hindrängt.

Was dagegen den juridischen und politischen Standpunct betrifft, welchen der Staat, in welchem die Kirche ihre Altäre und Tempel erbaut, nicht aufgeben kann, so wird derselbe dem eben Bemerkten nicht minder unbedenklich beitreten.

Versteht der Staat sein wahres Interesse, erkennt er den Geist des Christenthums in seiner ganzen Reinheit und Würde an, muß er, wenn er der Wahrheit die Ehre giebt, zugestehen, daß das Christenthum nicht nur an sich die vollkommenste, sondern auch diejenige Religion ist, welche den segensreichsten Einfluß auf die irdischen Lebensverhältnisse und die staatlichen Beziehungen äußert, muß er einräumen, daß ein Staat, nach den Forderungen des Christenthums und der Lehre Jesu organisirt, das vollkommenste Bild eines Staates sein würde: so wird sowohl die weltliche Gesetzgebung, wie die Staatsweisheit nichts dagegen einzuwenden haben, daß dem Christenthume die möglichste Freiheit zu seiner Entwickelung geboten und gesichert werde, und nur insofern, als Glaubensverirrungen das allgemeine Wohl gefährden oder bedrohen sollten, sich ein gesetzliches Einschreiten vorbehalten.

Doch sind wir auch hiermit noch nicht am Ziele der Beurtheilung. Vielmehr müssen die §§. noch auf dem Gebiete des wirklichen Lebens einer Prüfung unterworfen werden. Und hier sind, wie das folgende Capitel beweisen wird, wichtige Bedenken zu erheben.

Drittes Capitel.

Die Gefahren, welche die Grundrechte der Kirche, der Religiösität und Tugend drohen.

„Es kömmt einmal ein goldenes Zeitalter, was jeder Weise und Tugendhafte schon jetzt genießt, nnd wo die Menschen es leichter haben, gut zu leben, weil sie es leichter haben, überhaupt zu leben — wo Individuen, aber nicht Völker sündigen — wo die Menschen nicht mehr Freude (denn diesen Honig ziehen sie aus jeder Blume und Blattlaus), sondern mehr Tugend haben — wo man den kriegerischen und juristischen Mord verdmamt und nur zuweilen mit dem Pfluge Kanonenkugeln aufackert."

„Wenn diese Festzeit kömmt, dann sind unsere Kindes Kinder — nicht mehr. Wir stehen am Abende und sehen nach unserm dunkeln Tage die Sonne durchglühend untergehen und uns den heitern, stillen Sabbathtag der Menschheit hinter der letzten Wolke versprechen."

„Alle unsere Nachkommenschaft geht noch durch eine Nacht voll Wind und einen Nebel voll Gift, bis endlich über eine glücklichere Erde ein ewiger Morgenwind voll Blüthengeister, vor der Sonne ziehend, alle Wolken verdrängend, an Menschen ohne Seufzer weht."

„Die Astronomie verspricht der Erde ein ewiges Frühlings-Aequinoctium; und die Geschichte verspricht ihr ein höheres. — Vielleicht fallen beide ewige Frühlinge in einander."

„Wie man mit Lichtern zu Nachts über die Alpen von Eis reiset, um nicht vor den Abgründen und dem langen Wege zu erschrecken: so legt das Schicksal Nacht um uns, und reicht uns nur Fackeln für den nächsten Weg, damit wir uns nicht betrüben über die Klüfte der Zukunft und über die Entfernung des Zieles."

Jean Paul.

Man erzählt von Jaquard, daß derselbe die Maschine, welche er erfand, vorher im Geiste nach den kleinsten Einzelnheiten vollständig und vollendet angeschaut habe, so daß er bei der Aus-

führung der Idee Nichts hinzuzufügen, Nichts hinwegzulassen, Nichts zu verändern fand.

Ist dies wirklich geschehen, so gehört der allerdings nicht unmögliche Fall zu den seltenen Ausnahmen, da man aus der höhern Region der Ideen und Ideale nicht hernieder steigen kann auf das Gebiet der kalten Wirklichkeit mit ihren Mängeln und Beschränkungen, ohne hier auf tausend Hindernisse zu stoßen, von denen unzählige und oft gerade die wichtigsten nicht beseitigt werden können.

Deßhalb blieb auch das Bild, welches die Propheten des alten Testamentes von der Gottesstadt und dem himmlischen Tempel sich entwarfen, ein schönes — Bild, aber zur Wirklichkeit wurde es nicht, mit so heiliger Sehnsucht auch die Gläubigen fort und fort nach demselben schauten. Der Tempel zu Jerusalem war und blieb ein unvollkommener Schattenriß des ätherischen Bildes, welches David und Salomo vorschwebte, wie jede Ausführung einer Idee weit hinter derselben zurückbleibt, wenn sie nicht noch öfter scheitert an der Wirklichkeit.

Die Aufführung eines angemessenen Tempels, eines Heiligthums, in welchem die Völker Deutschlands das höchste Wesen ungehindert im Geiste und in der Wahrheit verehren, wenn wir im Gleichnisse fortfahren dürfen, ist die Aufgabe, welche sich die Grundrechte des deutschen Volkes stellen. Weder der griechische und römische, noch der gothische, noch der byzantinische Baustyl genügen. Die moderne Zeit macht auch hier ihre Forderungen geltend.

Leichter wäre die Ausführung, wenn es sich um das Arrangement in einem neu anzulegenden Staate handelte. Der Plan der neuen Stadt könnte in der Sphäre des Möglichen unbehindert entworfen und ausgeführt werden, nach dem Entwurfe, in welchem die Länge und Breite der Straßen, die öffentlichen Plätze, die Märkte genau verzeichnet stehen. Allein eine bereits seit Jahrhunderten stehende und im Laufe derselben entstandene Stadt, bereits vorhandene Gassen und Häuser nach einem Neuplane umzuschaffen, die engen Straßen zu erweitern, die krummen Gassen gerade zu ziehen, die Häuser nach einer bestimmten Regel zu bauen u. s. w. das möchte selbst ein Baumeister vom Himmel — vergebens versuchen.

Wie Vieles von dem, was man im März vorigen Jahres wollte, ist seit der kurzen Zeit von 10 Monaten wieder aufgegeben worden, weil man an der Wirklichkeit scheiterte! Wie viele Forderungen und Pläne haben sich anders gestaltet! Wie ganz anders, als wir jetzt meinen, werden wieder nach 10 Monaten die Dinge gegangen sein!!

Wenden wir uns nach diesen Bemerkungen zu den Grundrechten selbst und vertheilen sie auf dem practischen Gebiete, wo sie

Geltung gewinnen sollen, so treten folgende hochwichtige Bedenken uns entgegen.

I.

Die Zeit, in der wir leben, ist in jeder Hinsicht eine für kirchliche Reformen höchst ungünstige, ja gefahrreiche.

Wohl ist die Forderung nach einer Neugestaltung des Kirchenwesens eine eben so laute, als die Forderung einer Reform des Staates.

Aber hiermit ist die Stunde der Reife noch keineswegs bewiesen.

Genauer besehen ist es doch bloß eine Partei, welche eine solche Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse fordert, während eine andere, gleich starke, ja noch stärkere, die Partei der orthodoxen Staatskirche eine solche Nothwendigkeit, ja eine Zurückführung der Kirche auf einen frühern Status fordert. Wollte man es auf eine Abstimmung ankommen lassen, so können wir, obgleich wir nicht zu den Männern der starren Stabilität gehören, uns doch nicht bergen, daß die Majorität bei Weitem auf der Seite der Gegner stehen dürfte.

Wahrlich ein Verhältniß, welches höchst bedenklich machen muß, zumal auf dem Gebiete der Kirche! Welches Unheil hier schon Reformen gestiftet haben, welche von der Minorität ausgingen, beweisen erst aus neuester Zeit die Unionsversuche und die Agendenangelegenheit in Preußen!

Demnächst ist der Charakter der Zeit vorherrschend politisch, so politisch, theilweis so fanatisch politisch, daß man doch seit dem März vorigen Jahres hätte denken können: es wäre gar keine Kirche mehr vorhanden! daß in vielen Orten selbst freimüthige Diener des Evangeliums ihre Stimme über die öffentlichen Ereignisse nicht zu erheben wagen konnten, weil sie wildtobenden Volksversammlungen gegenüber sich bekennen mußten: Es wäre ja doch vergebens, würde sogar nachtheilig wirken, es wäre gleich also, als ob ein Geistlicher in eine Gesellschaft Trunkener träte, um mit ihnen Betstunde zu halten!

Täuschen wir uns nicht über unsere Gegenwart. Würdigen wir gerecht die gute, würdige Seite der Schilderhebung der Einsichtsvollsten und Besten in allen Ständen gegen überlebte und darum zu einem schweren Bann gewordene Formen des Staates. Aber unterscheiden wir auch von dieser Seite den dämonischen Zug, der durch Deutschland's Gauen geht, und erkennen an, daß die Furien der Hölle, daß die in wahnsinnigen Ideen schwärmenden Umsturzparteien wohl geschickt sein können, alles Bestehende niederzureißen, aber nicht die geringste Befähigung besitzen, um ein Haus, eine Hütte wieder aufzubauen.

Es ist eine nicht genug beachtete Erscheinung, daß mit den ersten Erdstößen seit dem März 1848 alle theologischen und kirchlichen Kämpfe verschwunden, daß die Schwärmerei, welche auf dem Gebiete der Kirche so lange ihren Heerd fand, sich auf einmal durch eine Metastase auf das Gebiet der Politik*) verpflanzt hat!

Wie man vor einigen Jahren nicht auf die Straße treten konnte, ohne von dem Bischof Clemens August und dem Streite über die gemischten Ehen, oder von dem Bischof Arnoldi und dem heiligen Rocke, oder von dem Deutschkatholicismus zu hören, dergestalt, daß Leute, die vorher für Ungläubige und Materialisten galten, wieder vom rechten und falschen Glauben sprachen und einen religiösen Anhauch bekundeten: also klingen jetzt die Worte: Volkssouveränetät, Demokratie, Freiheit und Recht, Polizeistaat und Vereinsrecht ꝛc. überall gellend in das Ohr.

Der Grundton der Zeit ist politisch, selbst in den Ruhigern und Besonnenern.

Soll diese Zeit geeignet sein zu kirchlichen Reformen, für welche aller Sinn geschwunden ist?

Der Prediger Salomo sagt (Cap. 3, 1 ff.): „Ein Jegliches hat seine Zeit, und alles Vornehmen unter dem Himmel hat seine Stunde; Geboren-werden, Sterben, Pflanzen, Ausrotten, das gepflanzt ist" ꝛc. Und, wer nicht erst als Fremdling in das irdische Leben eingetreten ist, weiß es, daß auf die rechte Zeit und Stunde viel, oft Alles ankommt. Jetzt, wo aller kirchliche Sinn fehlt oder tief in den Hintergrund zurückgetreten ist, jetzt, wo für Viele, ja für — Unzählige die Kirche und das Christenthum Nichts mehr ist, jetzt an kirchliche Reformen die Hand legen, erscheint ebenso nutzlos nicht bloß, sondern für die gute Sache selbst verderblich; als wenn der Landmann im tiefen Winter ausziehen, seinen Acker pflügen und seinen Samen säen wollte. Er würde umsonst auf die Erndte harren.

Doch noch mehr.

Unsere Zeit ist zugleich eine sittlich tief und so tief zerrüttete, eine so demoralisirte, daß man bei jedem Schritte

---

*) Aus Berlin, Wien und Paris wird gemeldet, daß der politische Wahnsinn um sich greife. Ein Hospitalarzt der letztern Stadt erzählt, daß sehr viele Personen sich einbildeten, drohende Stimmen zu hören, welche ihnen zuriefen, sie sollten mit ihren Familien guillotinirt werden; die meisten dieser Unglücklichen gehören den wohlhabenden Ständen an. Viele unter ihnen versuchten, um der eingebildeten Gefahr zu entgehen, sich selbst das Leben zu nehmen. Ein anderer Theil der politisch Wahnsinnigen sei heiter, stolz und vor Allem redselig. Sie halten Reden oder schreiben Denkschriften, entwerfen Constitutionen und nennen sich große Männer, Befreier des Vaterlandes u. s. w.

zu einer durchgreifenden Reform der Kirchenangelegenheiten von allen Seiten auf kirchenfeindliche Elemente stoßen würde, deren Ueberwindung, wenigstens gegenwärtig, unmöglich erscheint.

Die Saat des Unkrauts, welche der böse Feind schon seit lange in die Herzen des deutschen Volkes gestreut hat, ist nicht bloß aufgegangen, sondern reif zur Ernte!

Was man dem deutschen Volke, dem Volke voll sittlichen Ernstes und tiefer Religiosität, dem Volke ruhiger Besonnenheit und klarer Ueberlegung, was man diesem Volke der Bildung im 19. Jahrhunderte nimmer zugetraut hat: es ist geschehen! Glänzende Proben von der Seitens unserer Optimisten ihr angerühmten Mündigkeit hat unsere Zeit an den Tag gelegt! Man streiche heraus, wie man es vermag, aus den Blättern unserer Zeitgeschichte die schwarzen Attentate gegen alles Ehrwürdige und Heilige, deren unsere Zeit Zeuge sein mußte; die schändliche Ermordung des Fürsten Lichnowsky, des trefflichen Abgeordneten von Auerswald, des österreichischen Kriegsministers Latour! Man verlösche sie, wenn es möglich ist, die Blätter unserer Zeitgeschichte, die von blutigen Aufständen, von den Einfällen eines Hecker und Struve, von Raub, Brandstiftung und Mord erzählen! Man vernichte sie, die Urkunden, welche von communistischen Angriffen auf die Kirchengüter, von frevlerischen Anfällen auf Leben und Eigenthum fast in allen Staaten Deutschlands, von Rotten und Banden berichten, welche sich zum Umsturz aller Ordnung vereinigten, um unter der blutriefenden Fahne der Anarchie ein himmlisches Jerusalem auszurufen, in welchem der Bettler nicht mehr seiner Lumpen sicher wäre! Man übergebe, wenn es möglich ist, der Vergessenheit die Acten, welche beglaubigen, wie in Städten und auf dem Lande Tausende sich um die modernen Thomas Münzer und bankerotte Kaufleute, herabgekommene Advocaten, durch das Examen gefallene Studenten, leichtfertige Literaten ꝛc. sammelten und offenen Mundes staunten der Weisheit, womit diese wahnwitzigen Helden des Tages der thörigten Menge ein Reich verkündigten, in welchem Milch und Honig fließe! Man läugne es, wenn es möglich ist, daß aus fast allen Gegenden Tausende von fanatischen Wühlern sich an's Schlepptau nehmen ließen und zu den strafbarsten Bestrebungen bereit waren! Siehe die gepriesene Glückseligkeit der dermaligen Zustände in Deutschland ꝛc. von F. von Biedenfeld. Weimar 1848. S. 8 ff.

Man erkenne aus dem Allen doch an, daß die schweizerisch-französische Propaganda, daß die Doctrinen der Communisten, daß die Clubbs in Frankreich, daß der Moralcodex des Latitudinarismus und democratischen Radicalismus durch tausend und aber tausend electromagnetische Drähte, welche über Deutschland seit dem Jahre 1833 hingesponnen wurden, die große Menge in Deutsch-

land moralisch vergiftet hat, daß in den niedern Schichten der Gesellschaft alles Rechtsgefühl künstlich zerstört worden ist.

Das erkenne man und wir glauben, die Frage: Ob jetzt mit glücklichem Erfolge eine Reform der Kirche eingeleitet werden könne? kann nur — verneint werden.

Es wird nicht bleiben, wie es jetzt ist. Je größer die wahre und die falsche politische Aufregung sind, desto früher muß nach dem Gesetze der Natur wieder eine Abspannung und ein Zustand eintreten, in welchem die Pulse ruhiger schlagen, ein Zustand der Besinnung, in welchem man die verlassenen Tempel, die vernachlässigten Altäre von Neuem aufsucht; es muß eine Zeit kommen und kann nicht fern mehr stehen, in welcher man, ergriffen von dem Gefühl menschlicher Ohnmacht, durchdrungen von Verlangen nach dem Troste der Religion sich wieder zu Gott wendet.

Diese Zeit abzuwarten, dürfte den großen Schritt nicht nur erst wahrhaft möglich, sondern wahrhaft fördern und zu einem gesegneten machen.

II.

Ein anderes Bedenken in Betreff der Grundrechte, die Kirche betreffend, tritt in der Fassung derselben in Beziehung auf unsre Zeit selbst entgegen.

Kein Urtheilsfähiger wird dieselben mißdeuten und der Meinung sich hingeben, als beabsichtigten die §§. die Religion für etwas Willkürliches und Gleichgültiges zu erklären und auszusprechen: Es dürfe Jeder nach Belieben und Lust ihre Institute gering achten und ihren Segen verschmähen. Kein denkender Christ wird schließen: Nun steht es mir frei, ob ich den Sonntag heilig n, den Gottesdienst besuchen und zum Abendmahle mich einfinden will! Wie er bisher seine Religionspflichten nicht erfüllt hat um einer äußern Nöthigung willen, sondern weil ihn sein Glaube und sein Gewissen, weil ihn die Ehrfurcht gegen Gott und die Sorge um sein Seelenheil dazu trieben und drängten, so wird er auch in Zukunft, wie der Apostel mahnt, die Versammlungen seiner Brüder und Schwestern im Heiligthume nicht verlassen, sondern dem Herrn singen und spielen in seinem Herzen; ja, selbst wenn, wie einst bei den ersten christlichen Gemeinden unter Juden und Heiden, von der weltlichen Obrigkeit bei schwerer Leibes- und Lebensstrafe der christliche Gottesdienst verboten wäre, würde er es nicht lassen können und mit Recht sagen: Man soll Gott mehr gehorchen, als den Menschen! Daniel III, 1 ff.

Für den wahren Verehrer Jesu bedarf es keiner Kirchendisciplin. Wie im Staate der Gerechte sich selbst ein Gesetz ist, so ist in der Kirche der wahrhaft Gläubige sich selbst eine Kirchenordnung. Ein gar viel höheres Gebot, als die Ord-

nung, welche ein Papst, ein Fürst, ein Reichstag, ein Concilium geben können, macht ihm zur Pflicht, für seine Ehe die heilige Weihe der Religion zu suchen, seine Kinder dem Herrn darzubringen und durch die Taufe in seinen Gnadenbund aufnehmen zu lassen, das Gedächtniß seines Erlösers zu feiern u. s. w.

Aber — fragen wir — wie wird die Menge, die große Menge, oder wenigstens die Schaar derer, welchen die Predigt von Christo dem Gekreuzigten ein Aergerniß und eine Thorheit ist, wie wird sie die Bestimmungen der Grundrechte aufnehmen? Wie werden die sie aufnehmen, welche in einer düstern Begriffs- und Gewissensverwirrung unter gesetzlicher Freiheit eine zügellose Willkür verstehen?

Wenn ein Gesetz Abschaffung des heiligen Tages und des Gottesdienstes geradezu aussprächе, so würde dessen Publication selbst von Atheisten und Materialisten mit einem tiefen Schrei des Entsetzens aufgenommen werden und eine allgemeine Erhebung dagegen hervorrufen.

Gefahrvoller dagegen ist es, die Abwartung heiliger Handlungen ohne Geräusch dem Ermessen eines Jeden zu überlassen, nachdem dieselben bisher durch bürgerlich-kirchliche Ordnung geregelt waren.

Zumal in einer Zeit, welche, wie die unsrige, seit den sich überstürzenden Bewegungen unserer Tage in religiöser und sittlicher Hinsicht in gewissen Schichten bis auf den Nullpunct herabgesunken ist, zumal in einer solchen Zeit kann die Fassung der Grundrechte höchst nachtheilig wirken, und wir fürchten sehr, es dürfte geschehen, daß von vielen Seiten den kirchlichen Instituten eine verhöhnende Geringschätzung entgegengesetzt wird, geschehen, daß das letzte Band zwischen Geistlichen und seiner Gemeinde und Einzelnen sich löse, daß der Verkündiger des Evangeliums immer mehr ein Spott und Hohn, daß die Religiosität und Moralität mehr als jemals in ihren innersten Grundfesten untergraben und erschüttert wird.

Gebe Gott, daß diese Besorgnisse täuschen!

Wie aus dem vorigen Capitel sattsam hervorgeht, erkennen wir die Idee der die Kirche betreffenden Grundrechte ehrend an. Allein — auszusprechen unsere Befürchtung, daß der böse Geist der Zeit, der neben dem guten Geiste wandelt und jede Saat des letztern zu verderben sucht, den §§. eine ebenso unsinnige, als unchristliche und verderbliche Deutung unterschieben werde, das liegt zu nahe, als daß wir es unterdrücken könnten.

Es wäre wohl eine wichtige Aufgabe für Geistliche, über die einzelnen §§. der die Kirche betreffenden Grundrechte die Gemeinden und Schulen zu belehren und dieselben zu erläutern. Auch steht zu erwarten, daß die Gesetzgebungen der einzelnen Länder legislatorisch den Gesichtspunct ihrer Beurtheilung genauer be-

stimmen und falschen Anwendungen entgegentreten. Nicht minder wird es Pflicht Derer sein, welche die Grundrechte einer Erläuterung für das Volk unterwerfen, dieselben gegen jede Mißdeutung zu verwahren.

Allein, so lange eine zahlreiche Classe vorhanden ist, welche absichtlich das Auge gegen die Wahrheit verschließt und die Stimme Gottes in der eignen Brust verhöhnt, so lange der Zustand geistig-sittlichen Verfalles dauert, in welchen die Zeit hineingerathen ist, so lange wird dies nicht durchgreifend helfen, und überall wird es vorkommen, daß immer Mehre, welche sich von den Geistlichen unsanft berührt glauben, vom Gottesdienst und Abendmahl sich zurückziehen, der heiligen Handlungen sich enthalten und die Kirchenordnung durch ein böses Beispiel stören, während die Kirche kein Mittel in den Händen hat, solcher Zerrüttung mit Erfolg zu steuern.

III.

Die Freiheit des Glaubens und des Cultus ist nach §§. 14 ff. hinreichend gesichert, aber ist dieselbe auch gegen die für Staat und Kirche nachtheiligen Verirrungen verwahrt?

Wir müssen Das bezweifeln und besorgen, daß man aus einem Extrem in's andere gerathen sei!

Sprechen wir hier nur vom Staate, da wir die Beziehungen zur Kirche erst nachher berühren werden.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Staat seine Gewalt vielfach zum Nachtheil der Kirche und Religion gemißbraucht, dadurch unsägliches Unrecht gethan und unberechnenbares Böses gestiftet, ja sich selbst den schweren Schaden zugefügt hat, indem er sich die Aufgabe stellte, um jeden Preis die recipirte Staatsreligion aufrecht zu erhalten, unbekümmert, ob die Lehren und Formen derselben mit den fortgeschrittenen bessern Einsichten und dem Geiste des Christenthums und der höhern Bildung im Einklange oder Widerspruche ständen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die harten Maßnahmen gegen die Deutschkatholiken, daß die Intoleranz gegen die Lichtfreunde und die Protectionen gegen Männer des alten Systems in neuester Zeit weder mit den wohlverstandenen Principien einer wahren Staatsweisheit, noch mit den höchsten Forderungen der Kirche sich vereinigen lassen, welche ihrem ganzen Wesen nach die vollste gesetzliche Freiheit ihrer Entwickelung insoweit in Anspruch nehmen muß, als weder ihre Lehren, noch ihr Cultus, noch ihre Verfassung mit den wahren Interessen des Staates in Widerspruch treten; es kann nicht geleugnet werden, daß, namentlich in unsern Tagen und bei der höhern wissenschaftlichen allgemeinen Bildung, diese Art der Bevormundung nicht länger fortdauern könnte, ohne das Christenthum selbst und die

Religion überhaupt in ihren tiefsten Wurzeln zu zerstören und sie der Verachtung und dem Spotte Preis zu geben.

In dieser Hinsicht ist Seiten des Staates, welcher seine Sphäre überschritt, wenn er auch aus den besten Absichten handelte, gelindest gesagt, sehr gefehlt und ein Nachtheil gestiftet worden, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann, dessen Folgen im günstigsten Falle in den nächsten Decennien kaum sich verwischen lassen werden.

Hätte der Staat hier festgehalten an den völlig richtigen Grundsätzen des römischen Rechtes, nach welchen der Landpfleger Gallion, Apostelgesch. XVIII, 12 ff., die Juden, welche den Apostel Paulus verklagten, beschied und abwies*), hätte der Staat dem Geiste der Wahrheit, welcher die christliche Kirche huldigt, mehr Vertrauen geschenkt, wäre er nie abgewichen von dem VII. Artikel der Augsburgischen Confession, welche jede Vermischung der geistlichen und weltlichen Gewalt bestimmt ausschließt! Es würden dem Staate und der Kirche viele schmerzliche Erfahrungen und schwere Unbilden und empfindliche Nachtheile erspart worden sein.

Allein — so wahr dies Alles ist, so folgt daraus doch noch lange keineswegs, daß der Staat, in dessen Grenzen die sichtbare Kirche sich entwickelt, selbst wenn dieselbe bloß als Gesellschaft zu betrachten wäre — was sich nie zugeben und einräumen läßt, es folgt aus dem Allen nun und nimmermehr, daß der Staat sich um die innern Angelegenheiten gar nicht bekümmern dürfe, und nicht eher einzuschreiten sich für verpflichtet und berechtigt halten kann, als bis „Verbrechen und Vergehen" bei Ausübung der kirchlichen Freiheit begangen werden.

Dem Staate statt des Vorsehens und Vorbeugens, was, laut der Geschichte, nur allzu oft nicht ausreichte, nur das Nachsehen und Bestrafen des Geschehenen einräumen zu wollen, steht mit dem höchsten Grundsatze: **Salus publica suprema lex esto!** in schneidendem Widerspruche, macht den Staat, welcher seinem höchsten Zwecke nach Anstalt für Sicherung der gesetzlichen Freiheit und Sicherheit der Person und des Eigenthums sein soll, zu einer bloßen Rechtsmaschine und durchschneidet alle Kräfte, deren Anwendung das allgemeine Wohl bedingt.

Wir sind keineswegs gemeint, dem vorigen Polizeistaate mit

---

*) IX, 15. Wenn ihr, Juden, einen Frevel oder ein böses Vorhaben gegen die öffentliche Ordnung und das Gesetz anzuzeigen hättet, so gäbe ich Euch billig rechtliches Gehör. Da es sich dagegen rein um eine theologische Frage handelt, die den Staat gar nicht berührt, so gehört dies gar nicht vor mein Forum und ich muß die Sache abweisen. Nach den Grundsätzen des römischen Rechts hätte Jesus von Pilatus freigesprochen werden müssen, wie derselbe auch offen erklärte: Marc. XV, 14.

seinen Uebertreibungen des Princips das Wort zu reden oder denselben zu idealisiren.

Aber — so viel und so schwer von dieser Seite her gefehlt und gesündigt worden ist, noch viel mehr gefehlt und gesündigt wird in unsern Tagen von denjenigen, welche nach dem bei Weitem gefahrvollern andern Extrem hinstürzen, welche vor dem Götzenbilde eines democratischen Absolutismus niederfallen und anbeten!

So viele Unbilden der Staat, falschen Regierungsgrundsätzen folgend, der Kirche zugefügt hat, ebenso große Unbilden hat der Staat wieder von der Kirche, und namentlich der römischen Kirche erfahren, so oft sie, abweichend von den einfachen Satzungen nnd verkennend den Geist ihres göttlichen Stifters, in hierarchische Bestrebungen verfiel.

Man schlage doch auf das Buch der Geschichte — die in unsern Tagen leider für so Viele so gut als nicht vorhanden zu sein scheint — und lese: in wie tausend und abertausend Verirrungen die Religion verfallen ist unter den Händen ihrer menschlichen Depositairs bis auf diesen Tag, man lese doch, wie Secten zu allen Zeiten Dogmen aufgestellt haben, welche mit dem öffentlichen und bürgerlichen Wohle in dem schneidendsten Widerspruche standen, man gedenke doch, was die neueste Zeit anlangt, an die Greuelscenen, welche pietistisch-mystische Schwärmer hervorgerufen, an die tief in das öffentliche und häusliche Leben eingreifenden Verketzerungen von Seiten fanatischer Orthodoxen, und an die Zerwürfnisse und Störungen, welche in der neuesten Zukunft bevorstehen müssen, wenn der Fanatismus von dem Gebiete der Politik wieder auf den alten, leidenden Theil des religiösen und kirchlichen Lebens sich zurückwirft, daran denke man, und wahrlich, so wahr der Staat, will er nicht selbst zum Verräther des öffentlichen Wohles werden, nicht gemächlich das Zuspätkommen haben, nicht ruhig zuschauen kann, wenn schwärmerische Secten, wie bereits vor nicht langer Zeit in Wildenspuch geschehen, Menschenopfer fordern, wenn fanatische Priester von dem Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze entbinden, Communismus der Güter und Weiber predigen, wenn mystificirte Geistliche statt Buße und Besserung die Gnade Gottes allein um des Glaubens willen an Jesu Blut verkündigen, so wahr kann man dem Staate das Recht nicht streitig machen, seine Staatsangehörigen nach ihrem Glaubensbekenntnisse zu fragen und Rechenschaft von ihrer religiösen Ueberzeugung zu fordern.

Wir können, wie sich von selbst versteht, dem Staate durchaus kein Recht einräumen, positiv oder negativ einzugreifen in Sachen des Glaubens, so lange derselbe den Lehren Jesu treu bleibt oder nichts enthält, was den Staat und die öffentliche Ord-

nung in irgend einer Beziehung gefährdet. In dieser Beziehung mag er sagen, wie Friedrich der Große pflegte:

„Glaubt, was Ihr wollt,
Thut, was Ihr sollt!"

Und ist Glaube an Gott, Tugend und Unsterblichkeit und ein diesem Glauben entsprechendes Leben die Grundlehre eines Glaubensbekenntnisses, so liegt es ganz außer dem Bereiche des Staates, der in keiner Hinsicht zum Glaubensrichter befähigt ist, um die besondere subjective oder individuelle Auffassung dieser Dogmen sich zu kümmern*).

Aber, so wahr der Staat auf Moralität beruht in seinen letzten Grundlagen und nur durch Moralität besteht und fortdauert, so wahr muß er ebenso sehr berechtigt, als verpflichtet sein, sich zu überzeugen, ob neue Secten nicht Lehren aufstellen, welche die Moralität gefährden, ob seine Glieder auch in ihrem religiösen Glauben diese sittliche Garantie gewähren.

Wer es in religiöser Hinsicht überhaupt ehrlich und redlich meint, wird dies nicht verweigern, vielmehr für eine heilige Pflicht ansehen, von seinem Glauben auch dem Staate gegenüber Zeugniß abzulegen und denselben vor der Welt zu bekennen.

Außerdem übt nicht bloß der Staat ein Oberaufsichtsrecht über die Kirche in den bezeichneten Beziehungen (jus circa sacra), sondern es besitzt von ihrem Standpuncte aus die Kirche die gleiche Befugniß über den Staat: jener, daß Seitens der Kirche nichts geschehe, wodurch respublica aliquid detrimenti capiat; diese, daß Seitens des Staates nichts unternommen werde, wodurch ecclesia aliquid detrimenti capiat, und wodurch irgend die Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe verletzt werde, welche, wie alle Urtheilsfähigen anerkennen, die Grundregeln des wahren, des christlichen Staates sein und immer mehr werden sollen.

Die Kirche ist dabei keineswegs ohnmächtig, wie Viele meinen. Der weltlichen Macht des Staates steht die geistige moralische Macht der Kirche, die Macht der Wahrheit, der Ueberzeugung gegenüber, und der Staat als solcher müßte mit Fürsten, Ministerien, Ständen und Volk aller Intelligenz baar und ohne Moralität sein, wenn die Kirche in Collisionsfällen diese geistige Gewalt nicht mit Erfolg üben sollte, sobald die überzeugende Wahrheit ihr zur Seite steht und die Zeit zu ihrer Erkenntniß reif ist.

*) Luc. XXIII, 4. Nur ein so pflichtvergessener Richter, wie Pilatus, auf dessen Wink römische Legionen die Juden zur Ordnung verwiesen hatten, konnte dem Andringen aufgestachelter Pöbelhaufen nachgeben und das Todesurtheil über Jesus bestätigen, konnte einen Act frevelhafter Volksjustiz sanctioniren.

Die moderne Theorie von Kirche und Staat fehlt und irrt aber darinnen, daß sie aus dem Reiche ihrer Ideen sich nicht herablassen will auf das Gebiet der Wirklichkeit, daß sie als mit Idealkirchen und Idealstaaten verhandelt, als ob die wirklichen Kirchen und Staaten das wären, daß sie die Dinge nimmt und auffaßt, wie sie sein könnten und sollten, nicht wie sie wirklich sind.

IV.

Ein neues Bedenken tritt uns gegen die Grundrechte entgegen auf dem Gebiete der evangelischen Kirche.

Wie man in unsern Tagen nur allzu geneigt ist, ohne alle Gerechtigkeit den Staat zum Träger aller Sünden zu machen, welche irgend begangen worden sind, so legt man demselben namentlich alle und jede Unbilden zur Last, welche in der evangelischen Kirche in neuer und neuester Zeit an das Licht getreten sind. Man vergleiche unter andern zahlreichen hierher gehörigen Actenstükken: Das Ketzergericht in Magdeburg. 1848.

So klagt man insonderheit den Staat an, daß er durch seine Bevormundung der Kirche in neuer und neuester Zeit die unseligen Zerwürfnisse und Spaltungen auf dem Gebiete der Kirche hervorgerufen und genährt habe; man bürdet ihm auf die Entstehung neuer Religionsparteien und Secten; man bezeichnet ihn als den Urheber des Verfalles des Christenthums und des kirchlichen Lebens.

Hätte der Staat sich nicht irre leiten lassen durch die Hoftheologie und die Einflüsterungen der vorhandenen Staatskirche, einzuschreiten, wo er kein Recht hatte, hätte er sich nicht um die Kämpfe auf dem Gebiete der heiligen Wissenschaft bekümmert, die ihm nichts angingen, hätte er überhaupt die evangelischen Kirche nicht an dem Gängelbande der symbolischen Bücher niederzuhalten und in ihrer ungehemmten Entwickelung zu hindern getrachtet: diese Kirche, welche das recht verstandene Wort Christi als ihren alleinigen Grund betrachtet und kein höheres Gesetz kennt, als die Wahrheit, sie würde in ruhiger Fortentwickelung still ihren Weg gezogen sein, würde durch ihre geistige Kraft alle falschen Elemente, die sich in ihr regten, überwunden, und nach allen Seiten hin das Reich der Tugend und Sittlichkeit freudig und kräftig gefördert haben. Aber Druck erzeugt Gegendruck. Der Staat, der solchen Druck übte, hat vor Gott und Welt Rechenschaft zu stehen für alle die unheilvollen, der Sittlichkeit so unermeßlichen Nachtheil bringenden Kämpfe und den Verfall des religiösen Lebens.

So reden und klagen Viele.

Allein, wenn sich abermals auch nicht läugnen läßt, daß der Staat in der bezeichneten Hinsicht vielfach seine Macht gemißbraucht

und statt des Guten vieles Böse gestiftet habe, so steht man doch nicht in der Wahrheit und handelt sehr unrecht, wenn man ihn allein für jene Unbilden verantwortlich macht, deren Wurzeln bei Weitem tiefer und in den verschiedenen Auffassungsweisen des Ewigen, also vorzugsweise in der Kirche selbst liegen.

Eben deßhalb giebt man sich einer betrübenden optischen Täuschung hin, wenn man wähnt, daß durch Gewähr einer absoluten Freiheit für die Entwickelung irgend welcher religiösen Richtung dem Sectenwesen ein Grenzstein wieder gesetzt sei!

Mein Gott! kennt denn unsre Zeit die Geschichte der Vergangenheit so wenig, daß sie nicht wissen sollte, daß zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen kirchliche Spaltungen und Secten hervortraten!

Nun ja, die Spaltungen, welche durch eine unstatthafte Bevormundung der Kirche hervorgerufen wurden, sie mögen, wenn diese nicht mehr Statt findet, hinwegfallen und nicht mehr gefunden werden. **Cessante causa cessat effectus!**

Aber — die Parteiungen und Spaltungen, welche in Folge der unbedingten Freigebung der Kirche hervorgehen müssen in einer Zeit, in welcher alle Elemente in eine wilde Gährung gerathen sind, sie werden eintreten und ein verderbender Pesthauch wird über die evangelische Kirche dahin ziehen, die ohne Einheit und Kern von den empörten Wellen hin- und hergeschleudert wird wie ein ankerloses Schiff.

Es sei denn, daß man noch umlenke, da es Zeit ist, oder, wie jetzt die Verhältnisse stehen, bedarf es keiner Sehergabe, um zu erkennen, daß, aufgestachelt von Parteileidenschaft und dem Hange, eine Rolle zu spielen, die evangelische Kirche in tausend Kirchlein sich zerspalten und zersplittern wird, die sich selbst aufreiben.

Noch dünkt und scheint es wirklich ganz ruhig, weil die Politik im Vordergrunde steht und die Blicke der Zuschauer, wie der Acteurs beschäftigt.

Aber — es wird nicht lange währen, so wird man, läßt man sich nicht noch warnen, auf dem Gebiete der Kirche ein schauervolles Leben und Weben erblicken.

Die Hyder der Verketzerung Andersglaubender wird muthig emporsteigen und in einer Partei gegen die andere ihr giftiges Haupt mit noch nie gesehener Macht erheben und es versuchen, wie weit sie's bringen mit Lanze und Schwert. Das Altlutherthum und der Mysticismus in ihrer grassesten Gestalt werden hervortreten und Propaganda machen, und Tausende werden dem Panier derselben zuströmen, so wahr und gewiß, als, wie wir nach der Reformation und dem Befreiungskriege erlebt haben, gerade so unruhvolle und schwere Zeiten, wie die gegenwärtigen, die

Menschen zum Aberglauben hindrängen. Wie gegenwärtig diejenigen, welche nach Ruhm und Ansehen trachten, auf dem Gebiete der Politik ein Häuflein zu sammeln und durch allerlei Predigt von dem himmlischen Reiche, da Niemand Steuern zahlt, gleichwohl Jeder am Jahresschlusse ein Antheil herausempfängt, zu vermehren und zu vergrößern trachten, so werden, wie überhaupt nach allen größern Phasen der Geschichte, die vermeintlichen Helden des Tages das Glück, dem sie in der irdischen Welt vergebens nachjagten, auf dem Gebiete der Kirche zu finden suchen. Es wird nicht fehlen an neuen Propheten, die das arme Christenvolk durch Künste der Täuschung zu überreden wissen, sie, sie allein seien Priester des wahren Wortes aus Gott. Es wird nicht ausbleiben, daß es bald heißt: Christus ist in der Wüste! oder: Er ist in der Kammer! Viele aber werden leider den Vorspiegelungen falscher oder fanatischer Propheten um so mehr glauben, je lauter die Schwärmer gewöhnlich rufen, je mehr die Religion der Sinnlichkeit, die sie verkündigen, bei der großen Menge in der Souverainetät des Fleisches nur allzuviel Anklang findet. Es wird geschehen, daß hier und da selbst Geistliche die lockende Bahn betreten, um die feile Gunst der leichtgläubigen Menge buhlen, um dadurch zu Ansehen, einflußreichen Stellungen und reichen Pfründen zu gelangen. Das heilige Verhältniß zwischen Mitarbeitern in einer und derselbrn Kirche wird vielfach gelöst werden, und unwürdige Candidaten werden nicht versäumen, sich eine Partei zu schaffen.

So wird die evangelische Kirche bald genug sich verbröckeln und in tausend Atome scheiden, wird in einen Verwesungsproceß versinken, in welchem sich ein Glied um das andere von dem faulenden Leichnam ablöst. Man wird viel reden von den ewigen Säulen, auf welche der wahre Tempel Jesu Christi gebaut steht, von dem ewigen Fundamente, worauf seine Mauern ruhen, von dem Falle alter und veralteter Formen und der Auferstehung einer neuen Kirche. Man wird spotten über ängstliche und zaghafte Gemüther, man wird träumen von einem Hervorgehen der Kirche aus allen Kämpfen und Wirrnissen in verklärter Gestalt. Aber — die Hoffnung wird zu Schanden werden, man wird das Schicksal der Töchter des Pelias erfahren, welche, nach der Sage, die Glieder des alten Vaters zerstückten und in einen siedenden Kessel warfen, um jenen zu verjüngen, aber statt dessen den Tod des Greises zu betrauern hatten.

Wenn die Grundrechte erklären: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit — Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren — jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion — durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt — neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden — einer Anerkennung ihres

Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht" ꝛc., so zerschlagen sie alle bisherige Ordnung der Kirche, ohne dafür eine neue, bessere zu bieten; sie stoßen factisch die Kirche in die Wüste hinaus und sagen: Nun, wollt Ihr wieder eine Ordnung, so schafft sie Euch! Das aber ist in Zeiten, wie die gegenwärtige, so leichten Kaufes nicht möglich, und die evangelische Kirche, der ohnehin die höhere Einheit mangelt, welche der römischen Kirche gegenüber ohne allen Halt dastand, dürfte nur mit dem Untergange büßen.

Während wir dies schreiben, kommt uns in der Deutschen Zeitung, Nr. 59, S. 468, aus Berlin vom 25. Febr. die Nachricht: „Während die allgemeine Aufmerksamkeit sich ausschließlich auf politische Dinge richtet, gehen wichtige Bewegungen auf kirchlichem Gebiete fast unbemerkt vor sich. Die Mißstimmung, welche seit der sogenannten Union und dem Erlasse der neuen Agende unter den streng Confessionellen gegen die neu gestiftete Landeskirche herrscht und durch die Verfolgung der separatistischen Lutheraner auf's Aeußerste gesteigert wurde, benutzt das Recht der freien Association zu einer allmäligen und immer rascher vor sich gehenden Auflösung der uniirten Kirche. Ganze Gemeinden, namentlich in Schlesien und Pommern treten zu der verfolgten Secte der Lutheraner über. Die Gemeinden Jassow bei Kammin, Sommersdorf bei Stettin sind übergegangen, und nur Pastor und Cantor verbleiben an einzelnen Orten in der Landeskirche. In Breslau hat ein Professor der Theologie, Dr. Kahleis, sich der Secte angeschlossen; der bekannte Herr v. Thadden ist mit seiner Gemeinde und dem Prediger ebenfalls übergetreten. In Ragosen (Posen) gründen die Separatisten schon ein Lehrinstitut. Selbst am Rhein gründet ein Candidat Rudel zu Welpershofen bei Saarbrücken eine lutherische Gemeinde!"

Zeichen der Zeit für jetzt genug! Mehre, ganz andere, werden bald genug folgen!

V.

Die Grundrechte räumen der römischen Kirche eine Macht ein, wie dieselbe selbst zu den Zeiten der Gregore und Hildebrande nicht besessen, und setzt sie zur Herrin der Welt.

Man hat gemeint, die letzte Stunde der Hierarchie habe ausgehoben!

Aber — die 40—50,000 Deutschkatholiken, was sind sie gegen die Millionen treuer Anhänger, welche die römische Kirche zählt? So wenig Deutschland entvölkert werden wird durch die Hunderttausend, welche jährlich nach Amerika auswandern, ebenso wenig wird Rom den Verlust empfinden, welchen Kurzsichtige in dem Austritte jener Neuprotestanten erblicken.

Der Romanismus ist in den katholischen Landen dergestalt mit allen Beziehungen des Lebens verwachsen, daß zur Zeit kein Urtheilsfähiger an den Untergang des Papstthums glauben wird.

Außerdem besitzt die römische Kirche in ihrem reichen und auf die Sinnlichkeit des Menschen berechneten Gottesdienste, in ihren der Phantasie schmeichelnden Gebräuchen, in ihren Dogmen, welche den Menschen der Nothwendigkeit der Besserung um so leichten Preis überheben, gegenüber der allzu abstracten Lehre der protestantischen Kirche und ihren Gemüth und Herz so wenig befriedigenden Cultus, sie besitzt in dem Allem ein Uebergewicht, eine Gewalt und einen Einfluß, die wir nicht hoch genug anschlagen können.

Dazu kommt die Bekehrungssucht der römischen Priester, die keinen höhern Triumph kennen, als Proselyten zu werben; dazu das Heer der Jesuiten, welche, wie bekannt genug, kein Mittel scheuen, um die Macht und das Ansehen der römischen Stuhles zu befestigen und zu vermehren, welche schon längst der Zeit harren, wo die evangelische Kirche rathlos genug dastehe, um ihre Netze nach ihr auszuwerfen und sie in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen?

Auch wir glauben an eine fortschreitende und durch Nichts zu hemmende Entwickelung unseres Geschlechts auf der Bahn der Erkenntniß der Wahrheit in den ihm gesteckten Grenzen. Auch wir bauen auf die Macht der Wahrheit und den Sieg derselben unsere Hoffnung in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht unter den Wirrnissen, Uebereilungen und Fehlgriffen der Zeit, in welcher wir leben.

Aber — es sei denn, daß Alle, welche auf die Gestaltung unseres kirchlichen Lebens einen Einfluß üben, Alles aufbieten, was sie vermögen, um einen Umsturz desselben zu vermeiden und die ihm drohende Anarchie abzuwenden, oder unsere evangelische Kirche steht am Rande ihres Grabes.

Die Geschichte unseres Geschlechts weis't uns im Großen viele Rückschritte desselben nach. Durch die Grundrechte der Deutschen aber ist, ohne daß dieselben es wollen, dennoch factisch die Hierarchie über alle Staaten proclamirt und derselben die Bahn bis an die äußersten Grenzen des protestantischen Deutschlands geöffnet.

Nach den Grundrechten ist keine Rede mehr von einem placetum regium für die päpstlichen Erlasse; nach ihnen hat kein Staat das Recht, um das offene und geheime Treiben der römischen Propaganda sich zu bekümmern. Die Jesuiten haben nicht nöthig, erst sich mit Bekenntnissen auszuweisen, und dürfen, um ihre volle Wirksamkeit unbehindert zu entfalten, nur vor offenbaren „Verbrechen" und „Vergehen" sich hüten, worin sie ja so treffliche Meister sind.

Wähnt man, daß diese Satelliten der Hierarchie ausbleiben, daß sie kein geneigtes Gehör bei Hohen und Niedrigen finden werden?

Da täuscht man sich sehr in einer Zeit, wie die unsrige ist, in einer Zeit, in welcher Unzählige in allen Ständen die Umsturzbewegung auf Rechnung der allgemeinen Aufklärung und der bisherigen Glaubens- und Gewissensfreiheit zu schreiben nur allzu geneigt sind.

Glaubt man wirklich allen Ernstes, die Freiheit der Presse, der Geist der allgemeinen Bildung werde den römischen Plänen siegreich entgegenkämpfen.

Da ist man sehr irre und kennt nicht die Weise der falschen Propheten, sich in Schafskleider zu verhüllen, hat noch nicht begriffen die Liste und Ränke des römischen Pfaffenthumes und seiner dienstbaren Geister!

So wahr und gewiß der Papst in festlichem Triumphe wieder nach Rom zurückkehren wird, so wahr wird, wenn nicht Vorkehrung geschieht, daß die evangelische Kirche vor der ihr drohenden Anarchie bewahrt bleibe, die bald in unzählige Bruchtheile zerspaltene und in sich selbst aufgelöf'te evangelische Kirche eine sichere Beute Roms werde, ja in ihrer Bedrängniß sich noch glücklich schätzen, wenn sie sich dem Papste wieder in die Arme werfen kann.

Wir kennen sie wohl die Rede derer, welche über solche Befürchtungen großmüthig lächeln.

Aber — was nützt alles Rühmen und Prahlen *vor* dem Kampfe!

Gerade die, welche sich am muthigsten geberden, sind es in der Regel, welche zuerst die Wahlstatt räumen.

Wir haben nicht mit Fleisch und Blut zu kämpfen, sondern mit den bösen Geistern unter dem Himmel, welche in der Finsterniß herrschen! mahnt die h. Schrift.

Die Zeit aber, welche über die evangelische Kirche hereinzubrechen droht, die Zeit ihrer Hingabe in eine demokratische Verwirrung, die nichts vom Geiste Gottes vernehmen will, die Zeit schwerer Kämpfe um eine neue Existenz, welche ein Geschlecht, das sich von Gott und der Wahrheit gewendet hat, ihr auf jedem Schritte streitig macht, die Zeit unseliger Spaltungen, die in jede Gemeinde einzudringen suchen und die Brandfackel tiefer Zerwürfnisse zwischen Gemeinden und Geistliche zu werfen den Anlauf nehmen, die Zeit einer solchen Gährung ist nicht geeignet, als treue Bundesgenossin der evangelischen Kirche zur Seite zu stehen gegen ihre innern und äußern Feinde.

Und der Siegesjubel, welchem einzelne Geistliche, die, statt dem Geiste Gottes zu huldigen, vom Geiste der *Zeit* sich fortreißen

ließen, in klagenswerther Adoration gegen diesen Chamäleon anstimmen, er möchte bald in schmerzliche Klagelieder sich verwandeln!

Nach dem klaren Wortlaute der Grundrechte steht die evangelische Kirche schutzlos und verwaist da, verlassen nach Innen und Außen. Rom dagegen ist volle Macht und Gewalt gegeben über die weite Erde.

Der Geist ist wohl willig in der evangelischen Kirche, aber — das Fleisch ist schwach, ja, das Gefäß, welches sie trug, ist zertrümmert; nackt und bloß ist sie ausgesetzt. Preisgegeben ist sie den Stürmen einer feindseligen Zeit, hingeworfen den Wellen und Wogen auf tiefempörter See!

Die evangelische Kirche, ihres Schutzes beraubt, ist ein Reich, das mit sich selbst uneinig ist, und welches darum nicht zu bestehen vermag!

Viertes Capitel.

Was kann und muß geschehen, um die der evangelischen Kirche drohenden Gefahren abzuwenden und sie glücklich durch dieselben hindurch- und zu den nöthigen Reformen hinüber zu leiten?

„Alle Harmonie, alle Bildung geht vom Streite aus, sowohl in der Natur, als im Staate."

„Wenn die Elemente ausgekämpft haben, dann klärt sich das Himmelsgewölbe auf, und der Menschensinn klärt sich auf, nachdem seine Donnerwetter zusammengeschlagen und sich entladen haben."

„Dann kömmt die Partei der Gemäßigten auf, oder richtiger, sie findet sich schon, wiewohl zerstreut, in allen Ländern und gewinnt mit jedem Tage mehr Raum."

„Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Partei von den beiden äußersten Fractionen der Lauheit beschuldigt wird, denn nicht bloß auf dem Erdballe, sondern auch im Menschensinne kühlt es sich am spätesten an den Polen ab."

„Mittlerweile wenn die unruhige Zeit Ruhe für sich erwarten, wenn die an das Gesetz gebundene Freiheit einen Platz in der Regierung erhalten soll, so wird das glaublicher Weise allein durch Vermittlung jener Gemäßigten geschehen."

„Sie erkennen die abstracte Wahrheit der sogenannten neuen und constitutionellen Lehren, aber sie übersehen darum das Gewicht nicht, welches die der alten durch ihren historischen Ursprung haben."

„Sie glauben, daß die ersten noch zu wenig historischen Kern, und die letzten zu wenig historisches Leben haben. Aber sie glauben zugleich, daß das Neue zu kraftvoll ist, um zurückgetrieben, und daß das Alte zu sehr eingewurzelt ist, um sogleich vertilgt werden zu können."

„Sie glauben, daß der Streit zu wichtig ist, als daß er mit dem Untergange eines der beiden Theile sich schließen müsse, und daß ein billiger Vergleich das einzige ist, welches die Ruhe der Welt und Europa's Bildung retten kann. Die gegenwärtige Zeit muß sich mit provisorischen Maßregeln begnügen. Das Baugerüst fällt, wenn das Haus in seinen Innern fertig ist."

Tegnér.

Mit einer schmerzlichen Klage über die Zukunft der evangelischen Kirche, welche trotz aller Makel und Flecken wie ein Auge Gottes in Europa stand, ein Altar des Lichtes und der Wahrheit

strahlte, mit tiefer Trauer um sie haben wir das vorige Capitel geschlossen.

Aber — damit kann der guten Sache wenig genützt sein, daß man ihre Gefahren sieht und ihre Lage beweint. Dem Geschick muthig und mit ruhiger Entschlossenheit entgegenzutreten und, so es möglich wäre, die Stürme abzuwenden oder ihnen auszuweichen: das, das ist die Aufgabe.

Und bergen können und dürfen wir es nicht, daß, so finster auch die Zukunft unserer Kirche ist, dieselbe, wenn wir nur ernstlich wollen, nicht nur vom Untergange gerettet, sondern auch herrlich erhöhet werden kann.

Das Ausführungsgesetz der Grundrechte erklärt allerdings, daß die die Kirche betreffenden §§. binnen sechs Monaten in Kraft treten sollen.

Soll das so viel heißen, daß alle deutschen Regierungen mindestens von der bezeichneten Zeit die Verwirklichung der §§. einzuleiten und vorzubereiten haben: so ist wohl nichts dagegen zu sagen.

Dagegen — eine wirkliche Durchführung der §§. in dieser Zeit würde, wenn sie möglich wäre, ein Unglück für die Kirche nicht nur, sondern auch den Staat sein, welcher ohne Religion nicht bestehen kann, denn sie würde die Kirche in eine Stellung bringen, in welcher alle Gefahren, auf die wir hinweisen, über dieselbe zusammenschlügen.

Man spielte seit der Februarrevolution vorigen Jahres in Frankreich mit den Worten: „Es ist zu spät!" hier würde ein anderes Wort sich geltend machen, das Wort: es ist nicht möglich!

Soll unserer evangelischen Kirche ein neue Verfassung gegeben werden, und zwar, worauf es ankommt, eine Verfassung, welche einerseits dem Geiste Jesu und dem Wesen der Kirche vollkommener entspricht, Andererseits der historischen Basis nicht ermangelt, die Ideen der fortgeschrittenen Zeit aber in sich aufnimmt, so wie die Gewährleistung einer ruhigen Fortbildung in sich trägt: so kann eine solche Verfassung weder von Oben herein, noch von Unten herauf gegeben werden wie ein Dictat, sondern es bedarf um so mehr einer ruhigen, gründlichen, allseitigen Erwägung und Verständigung, als die Zeit auch hier sich zu überstürzen droht.

Soviel seit den letzten dreißig Jahren über die beste Verfassung der evangelischen Kirche geredet und geschrieben worden ist von Geistlichen und Nichtgeistlichen: so ist doch ein in jeder Hinsicht befriedigendes Resultat noch keineswegs gewonnen, vielmehr haben sich in der letzten Zeit die Gedanken und Vorschläge so wirr durchkreuzt, daß der Zwiespalt größer ist, als vorher.

Auch hier hat man — wir sprechen es offen aus — insonderheit darin gefehlt, daß man an der geschichtlich entstandenen Form ohne alle Gerechtigkeit kein gutes Haar ließ, das entgegengesetzte

System aber ohne Maß und Ziel lobhudelte, obschon von einer Bewährung in der Wirklichkeit noch nicht die Rede sein konnte.

Je mehr aber die politischen Interessen noch weit überwiegen, um so weniger kann die Zeit die volle Reife zu Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten sich vindiciren.

Man kann nun einmal nicht zween Herren zugleich dienen. Am Staat und an der Kirche zugleich bauen, könnte Beiden nur zum Nachtheile gereichen. Erst wenn man mit jenem fertig ist, wird man der letzten die erforderliche ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden können, und um so erfolgreicher zuwenden, wenn erst religiöses Interesse wieder erwacht ist, was schwerlich lange ausbleiben kann.

Es handelt sich nicht um eine Hütte für die flüchtigen Tage des Sommers, nein, ein Haus für Leid und Schmerz, für uns und unsere Kindeskinder soll aufgeführt werden. Das aber kann nun und nimmermehr zwischen Heut und Morgen geschehen, wenn wir nicht einen vorzeitigen Einsturz erleben wollen, wie so viele Neubauten das Loos gehabt haben.

Darum mögen von Seiten der obersten Kirchenbehörden in Gottes Namen im Allgemeinen die Schritte zur ersten Vorbereitung eingeleitet, übrigens das Princip des Zuwartens mit seinen Gründen offen ausgesprochen und erklärt werden, daß bis zu der definitiven Beschlußnahme der status quo verbleibe, wobei sich von selbst versteht, daß in den kirchlichen Angelegenheiten die von den Grundrechten aufgestellten Principien, so weit es ohne Uebersturz geschehen kann, als Norm betrachtet werden, man also, z. B., eine größere Glaubens- und Gewissensfreiheit zugestehe, allgemeine Toleranz übe, bei Besetzung geistlicher Stellen auf gerechte oder gegründete Wünsche und Bitten der Gemeinden Rücksicht nehme ꝛc.

Da das bisherige Haus noch keineswegs völlig unwohnlich ist oder den Bewohnern gar Gefahr droht, so wäre es Thorheit, dasselbe ohne Weiteres abzubrechen und bis zum Aufbau eines neuen unter freiem Himmel zubringen zu wollen. Vielmehr ist — wir wiederholen es — vernünftiger Weise das die Aufgabe, daß wir entweder erst ein neues, zweckmäßiger eingerichtetes Haus, hier: einen angemessenen Tempel in jeder Beziehung fertig aufführen, ehe wir den alten niederreißen und verlassen, oder wenn, wie kein verständiger Bauherr in Abrede stellen kann, der alte Tempel nach den höhern Aufforderungen der Zeit erweitert und verbessert werden kann, diese Verbesserungen nach einem wohlüberlegten Plane ausführen.

Nur keine Improvisation? Nur kein obdach- und formloses Interim, kein Interregnum, kein Provisorium auf gutes Glück! Auch drängt uns wahrlich Nichts zu einer ominösen Eile!

Die kirchlichen Angelegenheiten sind tief in den Hintergrund getreten. Nur die Stimmen weniger exaltirter Köpfe, welche wahrlich nicht das deutsche Volk repräsentiren, das abermals beweis't, daß es nicht lange irren und schwärmen kann, ohne zur Besonnenheit zurückzukehren, nur Wenige möchten auch hier einen Ueberſturz. Unsere theologischen Zeitschriften beurkunden, daß ein immer größerer Theil derer, welche auf der äußersten Linken standen, zur Mäßigung mahnt und vor einem kühnen Niederreißen warnt. Unzählige der frühern überschwenglichen Anträge und Vorschläge sind bereits zurückgezogen. Selbst in Sachsen, von wo aus seit Jahren der Streit um Emancipation der Schule angeschürt wurde, remonstrirt man, man habe es nicht also gemeint. Immer allgemeiner wird man inne, daß man zuviel, daß man Dinge gewollt hat, die außer dem Bereiche der historischen Entwickelung und des Menschen-Möglichen für die Kirche lagen. Abgesehen von einzelnen Orten und Gemeinden, in welche Ultra's die Gemüther aufstachelten, fließt im Allgemeinen das kirchliche Leben in der alten Weise ruhig dahin, und selbst da, wo man communistische Angriffe auf die Pfarrgüter beabsichtigte oder wirklich unternahm, scheint man wieder zur Besonnenheit zurückgekehrt zu sein und sich seiner schmachvollen Verirrung zu schämen.

Warum also hier eine Reform beeilen, die sichtbar keine Eile hat? Warum die Dinge überzeitigen, wo Raum und Zeit dargeboten werden? Warum sich Mißgriffen und Uebereilungen preisstellen, die man schmerzlich genug zu beklagen haben würde, während die Verhältnisse in keiner Beziehung drängen?

Ausbleiben kann eine Reform der Kirchenangelegenheiten nicht mehr. Ueber lang oder kurz fällt ein Funken in den vorhandenen Zunder und die Zeit macht ungestüm ihre Forderungen geltend. Jetzt aber und in der nächsten Zukunft ist die Dringlichkeit nicht vorhanden.

Die Momente, welche hierbei aber sowohl Seiten der geistlichen Oberbehörden und der Fürsten, wie der Kirche und der Gemeinden festgehalten und zur Wahrheit der That geführt werden müssen, werden vornehmlich folgende sein:

I.

Von beiden Seiten werde offen und ohne Rückhalt das Wesen und die Natur der christlichen Kirche, von welcher in christlichen Staaten allein die Rede sein kann, als einer freien und öffentlichen Vereinigung zur Verehrung des höchsten Wesens und Erweckung zu einem sittlichen Wandel nach der Lehre Jesu anerkannt; anerkannt werde, daß, da der wahre Glaube, als eine auf Gründen der Vernunft und den Aussprüchen der Offenbarung beruhende Ue-

berzeugung von dem Göttlichen, nicht von Oben- und Außenher geboten und anbefohlen, sondern nur durch Belehrung und Nachdenken gewonnen werden kann, die Kirche vom Staate, wie Inneres und Aeußeres verschieden sei; anerkannt werde, daß darum in Sachen des Glaubens und Gewissens wohl Belehrung durch Gründe empfangen, aber ein weltliches Gebot weder gegeben, noch befolgt werden könne; anerkannt, daß aus diesen Gründen Freiheit des Glaubens und Gewissens, so lange beide nicht in einer strafbaren That sich äußern, Gottes Ordnung und Wille sei, und in einem gebildeten Volke weder als Opfer begehrt, noch gebracht zu werden vermöge; anerkannt werde aber auch, daß da, wo diese Freiheit gewährt und beschützt wird, der Staat um so weniger Etwas zu befürchten hat, als unter einer sonst wohlgegliederten Verfassung der Kirche und einer würdigen Leitung des Kirchenregiments die Religion um so ungehinderter sich in Volk und Haus erheben, einen desto gesegnetern Einfluß auf das Leben der Staatsbürger äußern, um so kräftiger Irrthum und Wahn von sich stoßen werde.

Das erkenne man an; auf diese Ueberzeugung gründe man die Schritte zu der Reform, welche der fortgeschrittene Geist der Zeit fordert.

II.

Da offenbar ist, daß eine Beschränkung der wahren Glaubens- und Gewissensfreiheit die Kirche einestheils in ihrer unbeengten Fortbildung, in ihrem Streben nach höherer Vollendung, nach dem Idealbilde, welches das Christenthum aufstellt, gehemmt und aufgehalten, anderntheils aber auch die Lehre der Kirche mit den geläutertern Ueberzeugungen der Zeit in Widerspruch gesetzt und durch Ausschließung der Gemeinde von einer lebendigern Theilnahme am kirchlich-religiösen Leben gegen die Religion gleichgültig gemacht und diese ihres Einflusses auf das Leben mehr oder weniger beraubt hat: so trage man kein Bedenken, nachdem man dieselbe der fortgeschrittenen Zeit bereits in bürgerlich-staatlicher Hinsicht gegeben hat, auch der Kirche eine entsprechende, bereits in der apostolischen Kirche bewährte und eine allmählige Versöhnung der unvollkommenen Zustände verheißende Repräsentativverfassung zu gewähren, und erfülle hierin eine Forderung, welche die lutherische Kirche auf dem Grund der sub II. angeführten Momente von Gottes- und Rechtswegen schon längst im Interesse ihrer selbst, wie des Staates, aussprechen mußte, und zwar dergestalt, daß die Kirche, unter Fortdauer des bisherigen, nur jetzt zeitgemäßer zu gestaltenden Kirchenregiments, sich frei aus sich selbst entwickeln könne. „Ohne eine solche Theilnahme der Gemeinde an ihrem Kirchenwesen," bemerkt Wölbing

(die Presbyterialverfassung ꝛc. 1845. S. 57 ff.), „ist eine eigentliche Gemeindethätigkeit unmöglich. Alle Thätigkeit bleibt dem Lehramte überlassen, und die Gemeindeglieder haben von ihrem kirchlichen Berufe kein Bewußtsein, keine Ahnung. Der Unglaube spreizt sich, es gehen grobe Sünden und Laster im Schwange. Die kirchliche Gemeinde regt und rührt sich nicht dagegen; sie ermahnt nicht, sie warnt nicht, sie klagt nicht und straft nicht, sie hat keinen Mund" ꝛc. Vergl.: die bevorstehende Umgestaltung der evangel.-protestantischen Kirche ꝛc. von Stier. Neustadt a. O. 1849. Des Verf.: Reformation der Reformation ꝛc. Rudolstadt 1846.

Mag es auch hin und wieder Orte geben, wo die Wahl geeigneter Aeltesten, die, ihrer Bestimmung nach, Männer sein sollen, die durch Einsicht, christlichen Glauben und christliche Tugend Achtung genießen, schwierig ist, so soll kein Geistlicher vergessen, daß Jesus seine Jünger auch erst heranbilden mußte, ehe er sie aussenden konnte.

Daß in unsern Tagen die Wahl nicht theilweis auf politische Tageshelden falle, dagegen wäre Vorsicht zu treffen.

Es versteht sich von selbst, daß nichts versäumt werde, die Aeltesten nicht bloß für die Wichtigkeit ihres Berufes zu begeistern, sondern sie auch mit ihren Pflichten hinreichend bekannt zu machen, damit sie das Kirchenwesen nicht, statt zu fördern, untergraben.

Die Aeltesten haben natürlich, worüber sich eine genaue Instruction auszusprechen hat, Nichts zu schaffen mit der Kirchenlehre, welche ihren Quell in der heiligen Schrift und der heil. Wissenschaft hat; sie bilden keine Aufsichtsbehörde über den Geistlichen, sondern sind vielmehr dessen Mithelfer; sie können bei der Besetzung einer geistlichen Stelle nur aus erheblichen Ursachen eine Gegenstimme haben.

Dagegen verbreite sich ihre Wirksamkeit, wenn auch, da die Leitung desselben naturgemäß vorzugsweise in den Händen des Geistlichen liegen muß, unter den näher zu bestimmenden Beschränkungen, über

1) den Cultus, in Rücksicht dessen der Geistliche billige Wünsche gern erfüllen wird;
2) die Kirchendisciplin, Matth. XVI, 18 ff.; und es wird dieser Punct um so mehr ihnen befohlen werden müssen, als die Kirche ihrer Natur nach bloß durch die moralische Macht der öffentlichen Meinung die Zucht, Ordnung, Besuch des Gottesdienstes, Theilnahme am Abendmahle ꝛc. wahrhaft aufrecht zu erhalten vermag.
3) Die Mitleitung des Schulwesens unter dem Vorsitze des Geistlichen;
4) die würdige Pflege und Erhaltung des Tempels und der geistlichen Gebäude ꝛc.;

5) die Almosenpflege, welcher der christliche Charakter ohne Verfehlung des Zweckes durchaus nicht entzogen werden darf;
6) die Sorge für eine würdige Feier der heil. Tage;
7) die Sorge für Aufrechthaltung und Hebung der Sängerchöre.

Die Mittel, durch welche die Aeltesten ihr Amt thun, sind, wie gedacht, moralischer Natur und denselben in den heiligen Urkunden selbst vorgezeichnet *). Wohl ist es unverkennbar, daß unsere Zeit

*) Vieles Treffliche enthält die im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt im Jahr 1814 erlassene Verordnung über das Institut der Kirchenältesten, aus welcher wir Folgendes entheben:

„Angesehen, daß es unsre erste Pflicht und unser erster Wunsch ist, eine christliche Denkungsart und Handlungsweise in unserem Lande zu befördern und zu vermehren, da hierauf das Wohl des Ganzen, sowie der Einzelnen beruhet: haben wir für gut und zweckmäßig gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

„Die Prediger sollen aus den unbescholtensten und rechtschaffensten Männern ihrer Gemeinden Einige (nach der Größe ihres Ortes und nach ihrem Ermessen) auswählen und der Gemeinde unter dem Namen der Kirchenältesten vorstellen.

§. 2.

„Die Kirchenältesten haben zu belehren, zu ermahnen und zu warnen, wenn sie hören und sehen, daß Jemand durch Entweihung der Sabbathsfeier, durch Fluchen, Schwören und sonst durch leichtsinnigen Scherz den Namen Gottes entheiligt, durch unzüchtige Reden und Lieder, durch Lügen und Betrügen die Pflicht der christlichen Ehrbarkeit verletzt, oder durch Unfug, Zänkerei und Schlägerei friedliche Ruhe und Ordnung stört, kurz sie sind Gehülfen des Predigers als religiösen Sittenlehrers und sehen darauf, daß Alles in der Gemeinde christlich, sittlich und gesittet zugehe."

§. 3.

„Die Kirchenältesten geben über Alles, was sie als anstößig und gegen die Gebote der Religion, der Sittlichkeit und Ehrbarkeit wahrgenommen und gerügt haben, dem Prediger bestimmte Nachricht. Dieser läßt diejenigen, welche dawider gefehlt haben, besonders in wichtigen Fällen und wenn sie den Ermahnungen der Kirchenältesten kein Gehör gegeben haben, zu sich auf eine besondere Stube kommen und thut an ihnen in Gegenwart der Kirchenältesten sein Amt durch verständliche Belehrungen und Zurechtweisungen."

§. 4.

„Insbesondere geschehe dieser Vorhalt mit der Würde und dem Ernste, welche die Wichtigkeit der Sache und der Absicht fordert, wie unter zweckmäßiger Anführung biblischer Kraftsprüche ꝛc."

§. 5.

„Folgt ein Uebertreter der Vorladung nicht, so wird er der weltlichen Obrigkeit angezeigt; bessert er sich auch nach wiederholten Belehrungen und Ermahnungen nicht, so wird er durch den Schultheißen der Gemeinde bei ihren Versammlungen angezeigt. Diese hält ihm seine Unsittlichkeit und sein Unrecht vor, warnt und ermahnt ihn, davon abzustehen; sie bezeigt auch Fa-

im Allgemeinen gegen alle Kirchendisciplin ist. Allein die Ursachen sind sehr unlauter, indem einestheils Viele in Folge der materiellen Zeitrichtung bei einer kirchlichen Anarchie ihre materielle Rechnung finden, anderntheils Andere den Sinn der nothwendigen und wahren christlichen Kirchenzucht nicht begreifen.

Ist auch die Kirche ihrer Natur nach ein ethischer Verein, dessen Hauptbedingungen Glaubens- und Gewissensfreiheit sind, so bedarf sie doch wieder als äußere Verbindung, **ecclesia externa et visibilis**, in derselben Nothwendigkeit einer Disciplin, als überhaupt einer gesellschaftlichen Ordnung ohne Gesetze und die Vollziehung derselben undenkbar ist. Eine Disciplin aber ohne eine entsprechende Strafgewalt, wie wir die letztere auch in der apostolischen und katholischen Kirche zur That geworden sehen, wäre ein Widerspruch mit sich selbst; Augsb. Confess. S. 39. Apol. S. 294. Luther's Werke. X. 1965. 1102. Melanchthon **Loc. theol.** 452. Wiese Kirchenrecht. §. 434. Da die Kirchenzucht ihrer Natur nach nicht zwingend sein kann, sondern die Gemeinde nur vor Aergerniß und offenbaren Kränkungen sicher stellen will, zugleich aber auch nur diejenigen Gesetze, welche die Kirchengemeinde aus freier Entschließung sich gegeben hat und, um eine Gemeinde der Heiligen zu werden, sich geben mußte, in Geltung und Kraft setzt, so kann selbst bei der Ausschließung aus der Gemeinde, als einer durch allgemeine Uebereinstimmung anerkannten Strafe, von einer Gefährdung der christlichen Freiheit, die nie zur Frechheit werden soll, nun und nimmermehr die Rede sein.

In wie weit das Aeltesten-Collegium Disciplin übt, verfährt es ganz im Interesse der Kirche und ihrer Zwecke, und übt keine andere Strafgewalt, als die, welche seither von den Consistorien geübt wurde und die auf die Gemeinde übergehen soll, damit durch die syncratische Verhängung der Geist wahrer Sittlichkeit erhöht und gekräftigt werde. Ein hierarchisches Gespenst kann der Vernünftige hierin aber um so weniger erblicken, als die Kirchendisciplin nicht von Geistlichen allein ausgeht; Schmalkald. Art. S. 351. Luther, S. W. **XIV**, 642. **XIX**, 1192. **XIII**, 2821 ff. Wiese a. a. O. §. 408.

---

milienvätern ihr Mißfallen, welche es an Aufsicht über ihre Kinder und ihr Gesinde fehlen lassen ꝛc. Sie mag auch solche, die ihren Ermahnungen nicht folgen, sich gröblich gegen die zehn Gebote vergangen haben und dessen überwiesen sind, eine Zeitlang zur Strafe aus ihren Gemeindeversammlungen ausschließen; Matth. XVIII, 15—17. Galat. VI, 1. 1. Thess. V, 11. Hebr. III, 12—14. 1. Cor. V, 11. 13. 2. Thess. III, 6—14. 15. Sollte selbst diese Ausschließung auf den Widersetzlichen keinen Eindruck machen und keine Besserung bewirken, so wird der Prediger mit den Kirchenältesten selbige zur Würdigung und verdienten Strafe oder Ahndung der betreffenden Behörde pflichtmäßig anzeigen ꝛc.

Leider ist bisher unter fortwährender Erweiterung der politischen und polizeilichen Gewalt die äußere Kirchenzucht fast bloß auf die Strafgewalt des Wortes, Jes. XI, 4; 2. Tim. III, 16, zurückgedrängt worden, dessen kräftiger Aufrechthaltung, 2. Tim. II, 4, räudige Glieder der Gemeinde zu Verspottung des Geistlichen und der Kirche noch dazu leicht sich entziehen können.

Allein, wie die Verhältnisse der Kirche jetzt sich gestalten, kann und darf eine Restitution der Kirchendisciplin im Geiste der Humanität nicht ausbleiben, wenn die Kirche nicht ein Spott der Frivolität werden soll. Das erkannte man namentlich bei der Reformationsfeier in Genf, wo man nnumwunden aussprach: Ohne Disciplin könne eine christliche Kirche nicht bestehen. Und das ultraradicale Programm für die Köthener Versammlung am 26. April 1848 erklärte II. §. 38.: „Der Staat bietet in seinen Gesetzen über das Gesellschaftsrecht die Möglichkeit dar, daß für Fälle, welche die Kirche mit ihrer geistigen Macht nicht schlichten kann, richterliche Hülfe erlangt werde." Monatschrift für Predigerwissenschaft von Zimmermann. 1822. II. Bd. 5. Heft. S. 506 ff. Schuderoff über Kirchenzucht. 1809. Pahl's öffentl. Recht der evangelisch-lutherischen Kirche. 1827. §. 38 ff.

III.

Wir wissen es wohl, daß unter den Geistlichen und Weltlichen Viele sind, welche, bewußt oder unbewußt, das Heil der Kirche nur in einer absoluten Demokratie finden, und deßhalb schon den Presbyterien, noch mehr aber den Districts-, Kreis- und Landessynoden eine möglichst unbeschränkte Macht in die Hände geben und die oberbischöfliche Würde entweder ganz aufheben, oder das Kirchenregiment in eine bloße Verwaltungsbehörde umwandeln, nur zu einer Vollstreckerin des kirchlichen Volkswillens machen möchten. Es sind das dieselben Schwindeleien, die sich auf dem Gebiete der Politik zeigen, und, wie mehrfach ausgesprochen, einzig und allein darin ihren Grund haben, daß man in unbegreiflicher Selbstverblendung ein neues Extrem vergöttert.

Selbst aber einmal angenommen, daß die demokratische Verfassung einzig und allein der Natur der Kirche entsprechend wäre, was übrigens in keiner Hinsicht zugestanden werden kann — so wäre dieselbe nach der historischen Entwickelung der dermaligen Verhältnisse um so unstatthafter, als der nothwendige Uebergang mangelte.

Aber, wie bereits in neuester Zeit von vielen Seiten mit den gewichtvollsten Gründen wieder darauf hingewiesen wurde, und wie wir noch am Schlusse des Capitels darauf kommen werden, so können wir in keiner Hinsicht gemeint sein, unsere Kirche, einigen Ul-

traradicalen zu Liebe, einem Principe zu opfern, das nur den Gegensatz zu der bisherigen Cäsareopapie bildet, vielmehr kann die Gemeinde, wenn sie das wahre Beste aufrichtig erkennt und redlich will, ihr Heil nur darin suchen, daß sie das alte: **Incidit in Scyllam, qui valt viture Charibdyn** bedenkt! Erst wenn man sich von beiden Polen gleich weit entfernt hält, d. h. im guten Sinne ein **juste milieu** zu gewinnen strebt, und jeden falschen Radicalismus und Absolutismus vermeidend, die Presbyterialverfassung mit der bisherigen Consistorialverfassung wenigstens für jetzt zu vereinbaren strebt, erst dann wird man dieser Gefahr entgehen.

Wie wir darum, um die Gefahren zu vermeiden und zu umgehen, welche die betreffenden §§. der Grundrechte ihrem Wortsinne nach und in Folge einer naheliegenden Mißdeutung der evangelischen Kirche drohen, nur in dem angegebenen bestimmten Kreise eine Presbyterialverfassung für die einzelnen Gemeinden wollen können, so können wir auch nur eine der constitutionellen Vertretung durch die Landtage parallellaufende Vereinigung der Presbyterien zu Districts-, Kreis- und Landessynoden wollen, mit denen die oberste Kirchenbehörde sich berathen, durch welche sie die Bedürfnisse und Wünsche der Landeskirche überhaupt und der einzelnen Kirchen insbesondere kennen lernen und in den Stand gesetzt werden kann, an das Cultministerium und den Landesbischof die geeigneten Anträge zu stellen, sowie die Kirche dem Staate gegenüber zu vertreten.

Eine mit denselben Rechten, wie die den Ständen zustehenden Befugnisse, bekleidete Landessynode würde daher das sein, was die evangelische Kirche zu beantragen hätte.

Man hat in einer Zeit auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, welche den Synodalverhandlungen in kleineren Staaten entgegentreten würden und auf die Vortheile hingewiesen, welche durch eine Vereinigung, namentlich der sächsischen und thüringischen Fürsten — zu einer allgemeinen Synode erwachsen müßten.

Auf alle Fälle verdient der Vorschlag eine sorgfältige Erwägung, um so mehr, als eine engere Einigung der stammverwandten Länder in kirchlicher Hinsicht ein sehr fühlbares Bedürfniß ist, und in einer größern Berathung alle die kleinlichen Interessen zurückgedrängt werden, welche in kleinern Kreisen vor Allem der Kirche höchst nachtheilig werden müssen.

Wahrscheinlich wird früher oder später das Bedürfniß einer allgemeinen Synode des deutschen Reichs eintreten und erst durch sie die volle Reform vermittelt werden. Sehr wahr sprach der jetzige König von Preußen vor einigen Jahren: „Mein unwandelbarer Grundsatz ist, die Kirche sich durch sich selbst gestalten zu

lassen. Die Anregung einer neuen Gestaltung der Kirchenverfassung muß von den Synoden ausgehen rc."

IV.

Soll die evangelische Kirche nicht jetzt und später den sie bedrohenden Gefahren unterliegen, so muß die falsche Idee einer Trennung derselben vom Staate und einer Trennung der Schule aufgegeben und eine neue Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse nach Vernunft- und positivem Recht erzielt werden.

Bedeutsam mahnt Ullmann (die Zukunft der evangelischen Kirche Deutschlands, 1845): „Es ist, wenn nicht alle Zeichen trügen, einer jener großen kritischen Momente eingetreten, wo die Kirche entweder dem Absterben und der Auflösung verfällt, oder einer Wiedergeburt und Entwickelung entgegengeht; und für diejenigen, welche, nächst dem höchsten Lenker, die menschlichen Dinge zu leiten haben, erwächst hieraus die ernsteste Verpflichtung, den wirklichen Uebeln, so weit es bei ihnen steht, abzuhelfen und den wohlbegründeten, billigen Wünschen geneigt entgegenzukommen, damit sich diese Wünsche nicht zu unbilligen Forderungen steigern, und damit das, was sich nach dem Bedürfnisse der Sache gestalten soll, als eine gesunde Geburt zu Tage komme, nicht als eine unter gewaltsamen Kämpfen und Krämpfen ausgeborne Mißgestalt!"

Welches sind aber die „wohlbegründeten" und „billigen" Wünsche?

Ist es eine naturwidrige Scheidung eines natürlichen Verhältnisses? Ist es die Forderung, das zeitherige Verhältniß umzukehren und die Dinge nach dem Sprichwort „auf den Kopf zu stellen?" Ist es das Verlangen, das Kind mit dem Bade auszuschütten?

Wir wissen es wohl, es sind in neuer und neuester Zeit solche Stimmen mehrfach laut geworden und bemüht gewesen, sich als den Ruf des ganzen deutschen Volkes auszugeben und geltend zu machen.

Allein — forderte wirklich der Ruf, der einstimmige Ruf des ganzen deutschen Volkes der Neuzeit: — Trennung, absolute Trennung der Kirche und des Staates, eine rein demokratische Verfassung der Kirche? so entstände doch die ernste Frage: Ob diese Forderung vor dem höhern Tribunal der Vernunft und des Rechts bestehe? Ob die Forderung das wahre Wohl der Kirche, des Staates und der Gesellschaft zur sichern Folge habe?

Unsere Zeit irrt überhaupt hier sehr und wird dafür in tausendfacher Beziehung schmerzlich zu büßen haben, daß sie diese Instanz, diese Appellation verneint und sich in dem Wahne wiegt,

als sei der Volkswille, selbst wenn er durch die gegenwärtig leider in dem Modus seiner Wahlen schon häufig suspecten Organe sich in voller Reinheit ausspräche und aussprechen könnte, des Irrthums unfähig! Durchlaufen wir die Geschichte, so hat die Welt nur allzuoft — Thörigtes und Verderbliches gewollt. Und genauer besehen, kann keine Majorität etwas Anderes aussprechen, als: was sie für das Rechte und Zuträglichste halte, woraus aber niemals folgt, daß sie das Wahre und Zweckmäßige auch wirklich erkannt habe, am wenigsten dann folgt, wenn eine Zeit der Ruhe und Klarheit des Urtheils, dieser Grundbedingungen jedes wahren Urtheils, in so hohem Maße ermangelt, als die unsrige.

Ein dämonischer Zug unheilvoller Täuschung und trauriger Enttäuschung für Regierungen und Volk bewegt sich in dieser Hinsicht, in staatlicher und kirchlicher Hinsicht, über Deutschland, eine Phantasmagorie, die, sobald sie schwindet, dem Blick eine betrübende Schöpfung enthüllen muß. Während das Volk, weit entfernt, mit klarem Urtheil seine Stimmführer zu wählen, nur allzu vielfach denen sich in die Arme wirft, die um seine Gunst oft genug durch fanatische Kapuzinaden und die abenteuerlichsten Verheißungen aus Utopien, ja theilweis durch noch unwürdigere Mittel liebäugeln und buhlen, während dem redet man sich unbegreiflicher Weise gegen besseres Wissen und Gewissen ein, die auf diese Weise gewonnenen Organe seien nun auch wirklich die Choragen der theilweis von ihnen am Schlepptau geführten und gegängelten Mehrzahl!

Indessen — forsche man doch nur tiefer, und man wird erkennen und sich überzeugen, daß die Majorität eine Trennung des Staates und der Kirche, wie eine kleine Zahl von überlauten Stimmführern angiebt, keineswegs verlange. Ziehe man das Verlangen nur vor den Richterstuhl des durch die Geschichte und Erfahrung geläuterten gesunden und unbefangenen Urtheils, und man wird sich überzeugen, daß einzig und allein nur eine zweckentsprechende Regulirung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat die Garantien einer glücklichern und segensreichen Entwickelung beider Anstalten in sich trage.

Es ist nicht genug, daß man vom Thal hinauf und aus dem beschränkten Standpuncte des Einzelnen hinaus ein Urtheil fälle über die wichtige Angelegenheit. Um die Gegend ganz zu überschauen nach ihren Dimensionen, ist es nöthig, daß man von dem Berge herabblicke, und vom universellen Standpuncte der Gegenwart und Vergangenheit, wie der Zukunft, die Karte überschaue. Daher erklärt sich auch die so vielfach noch nicht verstandene und doch so leicht erklärliche Erscheinung, die Thatsache, daß Männer von der Oppositionsbank, wenn sie zu Ministerstellen berufen wur-

den, von der Stunde an oder bald darauf ihr System änderten. Mit Unrecht macht man ihnen Charakterlosigkeit zum Vorwurf. Der veränderte, der erweiterte Gesichtspunct, nur er allein erklärt in diesem Falle die Metamorphose bei Männern von wahrem Charakter.

Was aber das Verhältniß zwischen Kirche und Staat betrifft, zu dessen klarer Beurtheilung diese allgemeinen Bemerkungen einleiten sollten, so sagt treffend Meisner (der Staat, die Kirche und die Schule, S. 5 ff.): Die Kirche als Menschengemeinschaft für das religiöse Leben unterscheidet sich vom Staat als der Menschengemeinschaft für das äußerlich erscheinende, materielle Leben, in derselben Weise, wie Geistiges vom Leiblichen, Inneres vom Aeußern sich unterscheidet. Hiernach ist der ideale Zustand der Menschheit nur als derjenige zu fassen, in welchem Staat und Kirche sich gegenseitig so durchdrungen haben, daß mitten in der Identität Beider doch auch die individuelle Natur des einen wie der andern ihre vollständige Entwickelung gefunden hat. In der Wirklichkeit, die an die Form des Werdens gebunden ist, stellt sich jene Einheit in den mannichfaltigsten Entwickelungsphasen begriffen dar, von welchen indessen jede durch die eigenthümlichen Schwankungen, die durch Geschichte und Nationalität bedingt sind, mit der idealen Auffassung ausgeglichen werden. Eine Gleichgültigkeit des Staates gegen die Kirche würde mit Religionslosigkeit überhaupt zusammenfallen. Die Souveränetät des Fleisches würde somit nothwendig proclamirt. Der Himmel über der Erde ist dann aber zerbrochen und das Leben hat dann keinen Morgen mehr, sondern nur noch die Nacht des — Todes. Die alte Rede preis't schon „die gesunde Seele in einem gesunden Leibe," und so giebt es für ein frisches, kräftiges Volksleben keinen entsprechendern Ausdruck, als einen glücklich entwickelten ethisch-religiösen Zustand neben ungehinderter Blüthe ächten materiellen Wohlbefindens. Die Emancipation der Kirche, S. 14, vom Staate in der schroffen Bedeutung reißt die Kirche von dem Boden los, der für ihre zeitliche Offenbarung die ursprünglich festgesetzte Form, das nothwendige Gefäß ist, und wie sie sich selbst in einer Weise verflüchtigen würde, bei welcher sie sogar die Möglichkeit einer Einwirkung auf das Leben sich rauben müßte, indem sie sich selbst den Boden, der sie trägt, entzöge: so würde auf der andern Seite der Versuch, aus eigener Machtvollkommenheit einen Leib sich zu bilden, in welchem sie objectiv zu werden beabsichtigt, nichts Anderes sein, als ein Wiederherbeiziehen des Staates, den sie von sich gestoßen hatte, nur freilich in so doketischer Gestalt, daß dasjenige, was an ihr wirklich ist, der reelle Staat sofort als sein Eigenthum reclamiren müßte, wodurch kein Schritt vorwärts gewonnen worden wäre. Die staatlose Kirche ist ein Gespenst, das nirgend sein Bleiben findet."

Wir mögen nun das naturgemäße Verhältniß zwischen Kirche und Staat überhaupt ins Auge fassen, oder die Aufgabe der Ver-

mittelung der neuen Ideen mit der geschichtlichen Entwickelung unserer kirchlichen Verhältnisse, oder die Verlassenheit der evangelischen Kirche der römisch-katholischen Kirche und andern Feinden gegenüber in's Auge fassen, immer werden wir zu dem Resultate kommen, daß, wenn die evangelische Kirche nicht den größten Gefahren preisgegeben werden soll, von einer Ausscheidung der Kirche vom Staate abzusehen sei, vielmehr, sofern eine solche von dem Reichstage decretirt, der Kirche aber die selbständige Anordnung ihrer Angelegenheiten überlassen würde, diese ihr eigenes, wie das Wohl des Staates auf keine Weise erfolgreicher berathen könne, als daß sie die oberbischöfliche Gewalt den evangelischen Fürsten und überhaupt den Fürsten in klarer und fester Bestimmung der Rechte **circa sacra**, mit bestimmtem Vorbehalt der **jura in sacra** für sich selbst, sowie deutlicher Sicherung der gesetzlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit mittelst neuen Vertrags dergestalt wieder übertrage, daß eine von den Gemeindepresbyterien ausgehende, in District-, Kreis- und Landessynoden sich concentrirende Vertretung der Kirche mit den dazu erforderlichen Rechten die Kirchenregierung in den Stand setze, in Uebereinstimmung mit der Kirche das Regiment zu führen. Die Consistorien mögen unter Abwerfung dessen, was nicht in den Ressort solcher gehört, reingeistliche Behörden unter den Cultministerien bilden, das Kirchenregiment aber von den Fürsten, und wenn diese nicht der evangelischen Confession angehören, durch Uebertragung an eine entsprechende Behörde, als Oberbischöfen, ausgeübt werden. Wir sind ganz der Ansicht Ullmann's a. a. O.: „Weit entfernt, eine Trennung der Kirche vom Staate zu wollen, finden wir vielmehr eine lebendige Verknüpfung beider nicht nur überhaupt in der Idee eines einheitlichen, nationalen Zusammenlebens, sondern auch in der ganzen Entwickelung unserer deutsch-evangelischen Kirche so tief begründet und für deren ruhige, feste Fortbildung so wesentlich, daß eine radicale Trennung, die uns mit vielfacher Zersplitterung drohen würde, nur als ein Uebel betrachtet werden könnte. Allein, da der Staat die sittlichen und religiösen Interessen nicht unmittelbar handhaben kann, und nun, in jetziger Zeit und der allgemeinen Bildung, sobald der Staat oder Fürst in kirchlichen Dingen unmittelbar handeln will, dies sogleich als ein Uebergriff, als eine Beeinträchtigung der religiösen Freiheit empfunden wird und Aufregung und Verwirrung hervorbringt: so ist durchaus ein Organ nöthig, welches das Kirchenregiment in den Stand setzt, das Rechte zu vollziehen. Der evangelische Fürst als Schutzherr der Kirche bedarf der Berathung. Diese aber wird eine viel vollständigere und befriedigendere sein, wenn sie nicht bloß von dem Collegium, sondern zugleich von einer, die letzten Kräfte der Kirche in sich fassenden Vertretung ausgeht."

Der Fehler, welchen die Reformatoren in Betreff der Verfassung der evangelischen Kirche begingen, lag nicht darin, daß sie die oberbischöfliche Gewalt den Fürsten, als den natürlichsten Schirm- und Schutzherren der Kirche, überhaupt übertrugen, was (s. des Verf. mehrerwähnte Schrift: die Trennung der Kirche vom Staate ꝛc.) nicht bloß eine unabweisliche Forderung der Zeit war, sondern eben von der wahren Natur des Verhältnisses geboten wurde. Nein, der Fehler, der sich so bitter bestraft hat, war: daß bei dieser Uebertragung die Grenzen der weltlichen und kirchlichen Macht nicht scharf geschieden, fest bestimmt und gegen Uebergriffe nicht sicher gestellt wurden. Diesen Fehler gut zu machen, müßte jetzt die Aufgabe, die wichtige Aufgabe der Synoden sein, welche, täuscht uns nicht Alles, bei reiflicher Erwägung des wahren Verhältnisses der Kirche zum Staate und zur Abwendung der jetzt der Kirche, dem Christenthume und dem Staate, sowie der Gesellschaft drohenden schweren Gefahren zu demselben Resultate gelangen und gegen eine Trennung so gewiß sich entscheiden werden, als sie wahrlich nicht beschließen können: damit die Kirche sich regenerire, muß sie in das Chaos der Anarchie zurückgeschleudert, müssen Tempel und Altäre umgestürzt, muß eine völlige Auflösung aller Ordnung heraufbeschworen, muß die alte Wissenschaft, Cultur und Form zertrümmert und begraben werden!

Wir wollen ebenso wenig eine Cäsareopapie, als eine Hierarchie; wir wollen Sicherung der Vernunftrechte der Kirche, wie der des Staates, wir wollen dadurch, was die Kirche betrifft, eine feste, sichere Basis, wir wollen die Grundbedingungen gewinnen, auf welchen und unter welchen diese heilige und freieste Gemeinschaft unter der schirmenden Hand der Gesetze zum Segen des Staates und der Gesellschaft sich ungehemmt entwickeln und immer mehr dem Ideale einer christlichen Kirche nähern kann.

Insbesondere werden die Synoden demnächst darauf antragen: daß Seitens des Kirchenrathes, als verwaltender Behörde, forthin

1) die Verpflichtung der Geistlichen auf symbolische Bücher wegfalle und auf die Lehre Jesu Christi gestellt werde;
2) für eine zweckmäßigere Heranbildung der künftigen Geistlichen, sowohl als practische Theologen, wie als Pädagogen, alles Mögliche geschehe;
3) daß die Schule mit der Kirche verbunden bleibe, die Aufsicht und Leitung der Volksschule in Betreff des Religionsunterrichts den Geistlichen als Geistlichen, die Aufsicht und Leitung derselben in Rücksicht der übrigen Unterrichtszweige den Geistlichen als wissenschaftlich und practisch gebildeten Pädagogen übertragen werden müsse;

4) die Kirchenvisitationen, welche bisher nur dazu beitrugen, den Geistlichen herabzuwürdigen und den Samen unseliger Zerwürfnisse zwischen ihn und die Gemeinde auszustreuen, eine würdigere Form annehmen und sich nicht bloß auf den Geistlichen, sondern auch auf die Gemeinde erstrecken;

5) die Wahl der Geistlichen und Volksschullehrer, zur Vermeidung der daraus hervorgehenden größern und nachtheiligen Unbilden, nicht in die Hände der Gemeinden, sondern des obersten Bischofs, also des Landesfürsten unter Beirath oder mit Vorschlag des Consistoriums oder Kirchenrathes gelegt, den Gemeinden jedoch, wenn sie hinreichende Gründe anzuführen haben, das jus recusandi eingeräumt werden;

6) die Besoldungen der geistlichen Stellen in ihrer bisherigen Weise geschützt bleiben, in eine Umwandlung des Grundbesitzes und des Decems in baare Geldrente nicht gewilligt, eine Umwandlung der Accidentien aber bloß mit Verwahrung gegen möglichen Nachtheil zugelassen, außerdem Vorsorge zu treffen sei, daß ehemöglichst die geringer besoldeten Stellen die dringend nöthigen Verbesserungen erfahren; s. des Verf.: Die Unantastbarkeit der Kirchengüter ꝛc.;

7) Patronatsbestallungen so bald, als möglich, aufhören und jede Besetzung in den Händen des obersten Bischofs und Kirchenraths unter den sub 5 erwähnten Bedingungen ruhe;

8) das Wittwenversorgungswesen, die Unterstützung schwacher Geistlichen durch Candidaten, sowie die Versorgung emeritirter Geistlichen einer entsprechenden Regulirung unterliege;

9) außerdem Alles geschehe, um dem geistlichen Stande das ihm gebührende Ansehen, die ihm zukommende Würde wiederherzustellen und dauernd zu sichern.

Fünftes Capitel.

Der Eid und die Eidesformel.

„Das Institut des Eides liegt in der Natur der menschlichen Verbindung überhaupt, und als Folge dieser erklärlichen Nothwendigkeit finden wir den Eid bei allen Völkern und zu allen Zeiten."

„Die Auffassung und Gestaltung im Einzelnen ist dabei eine sehr verschiedene, abhängig von der Mannichfaltigkeit der nationalen Eigenthümlichkeiten und vor Allem der Gesittung, denn die Heiligkeit des Wortes ist in der Wahrhaftigkeit des Einzelnen und der Gesammtheit gegründet."

„Aus der jedesmaligen Beschaffenheit des Eides und der darinnen sich kund gebenden Treue und Zuverlässigkeit kann auf der andern Seite daher auch der Charakter der Zeit selbst erkannt werden, und so sollte dem Staate also eigentlich Nichts heiliger sein, als die Heilighaltung des Eides selbst zu bewirken. Aehnlich, wie bei der Ehe, durchdringen sich hier politische und religiöse Beziehungen, weßhalb auch von jeher die doppelte Seite im Verkehr und in der Gesetzgebung festgehalten ist."

„Alle Völker haben bei'm Eide einen religiösen Gesichtspunct, der sich in der Bezugnahme auf ein Höheres darstellt, wovon sie abhängig sind, und das sie zum Zeugen der Wahrheit der Aussage anrufen, sowie zugleich zum Rächer der Unwahrheit."

H. F. Jacobson.

In den Grundrechten des deutschen Volkes ist der Eid beibehalten, als letztes und höchstes Mittel der Versicherung und Beweisführung. Die Grundrechte haben hiermit die Religion als heilig ausdrücklich anerkannt und ihren hohen Einfluß auf den Staat ausgesprochen, sie haben der Religion selbst gehuldigt.

Das Alles ist unverkennbar.

Zugleich bestimmen sie eine einfachere Formel des Eides.

Im Eide soll der Schwörende sich erinnern, daß ein Gott sei, der Urheber aller Wahrheit, der sie schützt, an das Licht bringt und für sie streitet: Sir. IV, 33. Ps. LXXXIX, 3. 9. 15. Ps. XCI, 4. CXI, 7. Joh. XVII, 17. Sir. XL, 12. 2. Cor. XIII, 3. Joh.

III, 21.; dagegen Lüge und Betrug straft; daß es deßhalb Thorheit und Frevel sei, den Lauf der Wahrheit aufzuhalten, Röm. I, 18, daß Gott den Lügner hasse, Sprüchw. VI, 19. Röm. II, 18, und den Meineid als ein schweres Verbrechen ahnde, 3. Mos. XIX, 12. Apostelgesch. XIII, 10, daß der Lügner ein Brandmal im Gewissen trage, 1. Tim. IV, 2, von einer Sünde zur andern herabsinke und der unausbleiblichen Vergeltung des höchsten Richters unabwendbar entgegengehe, 2. Mos. XX, 7. In dieser lebendigen Erinnerung, in diesem Bekenntnisse schwindet in jedem noch nicht ganz verstockten Gemüthe Trug und Lüge, wie jeder Beweggrund, der dazu verleiten könnte. Ein lebendiges Andenken an Gott tritt ein. Die Religion, die Erinnerung an Tod und Gericht mahnen und warnen. Der Schwörende wird fähig, aus Ueberzeugung auf Gott sich zu berufen, ihn selbst zum Zeugen zu machen, Röm. IX, 1. v. Ammon christl. Moral. II. 72 ff.

Die Heiden schwören bei ihren Göttern, Liv. I, 24. Polyb. hist. III, 25.

In der heiligen Schrift aber kommen insonderheit folgende Eidesformeln vor:

1) „Ich schwöre bei dem Herrn!" 1. Mos. XXIV, 3.

2) „Ich beschwöre Dich bei dem lebendigen Gotte, welcher Himmel und Erde gemacht hat!" Jer. V, 2. Offenb. X, 6.

3) „Ich beschwöre dich bei dem lebendigen Gotte, mir zu sagen" ꝛc. Matth. XXVI, 63.

Das kanonische Recht schrieb, Decret. I, 63. 33., die Formel vor:

„So wahr mir Gott helfe und dieses, sein heiliges Evangelium!"

Der Gerichtsgebrauch der Protestanten aber bestimmte:

„So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn, Jesum Christum, unsern Herrn!"

Die Grundrechte erklären §. 19:

„Die Formel des Eides soll künftig lauten: „„So wahr mir Gott helfe!""

Der Grund dieser kürzern, allgemeinern Formel ist offenbar der, für alle Deutsche, also für Juden, Katholiken und Protestanten, eine gleichlautende Eidesfassung zu geben, wobei es den einzelnen Landesverfassungen überlassen bleibt, für die Quäker und andere Secten, welche den Eid für unerlaubt halten, eine andere Weise feierlicher Versicherung festzustellen.

Denn, da es andere Beweismittel, als Documente, Zeugen und Eid, nicht giebt, Hebr. VI, 16, so kann eine feierliche Versicherung nicht erlassen werden, in welcher das Gewissen

im höchsten Sinne des Wortes geweckt und gebunden wird. Diod. Sic. hist. I, 77: μγίστη παρ' ἀνθρωποις πίστις.

Insofern der Grundcharakter des Eides eine feierliche Anrufung Gottes, als allwissenden Zeugen, unfehlbaren Rächers der Unwahrheit, ist, 1. Mos. XV, 9. Liv. I, 24. Polyb. hist. III, 25, läßt sich gegen diese einfachere Fassung Nichts einwenden.

Inzwischen tritt hier für Christen noch ein anderes wichtiges Moment ein, das eine Beibehaltung der alten Formel gebieterisch fordert.

Der Fassung der Grundrechte fehlt das christliche Element, das mit Recht von unserem Volke heilig geachtet wird, demselben den Eid erst wahrhaft feierlich und bindend macht, auf alle Fälle der Träger christlicher Erinnerung an Gott ist.

Ist auch für den Eid der deistische Glaube an Gott, Tugend und Unsterblichkeit hinreichend? Man antwortet von vielen Seiten: Ja! Allein alle christlichen Confessionen — und das Christenthum ist ja die Religion Deutschlands — bekennen sich nicht zu dieser abstracten, ohnehin in der Lehre Jesu wurzelnden und aus ihr hervorgegangenen, leider aber, wie die Erfahrnng lehrt, für Herz und Leben wenig fruchtbaren Fassung, sondern zu der Auffassung nach der Lehre Jesu, dessen Auctorität bei der großen Mehrzahl mit Recht den Vernunftbeweisen erst ihr volles Gewicht und ihre Bestätigung gewährt.

Deßhalb, weil für uns als Christen der Glaube in christlicher Fassung steht und auf dem Worte, der Person und dem Tode, wie der Auferstehung Christi als Mittlers und Seligmachers beruht, deßhalb fürchten wir:

1) daß die Fassung der Eidesformel in den §§. der Grundrechte allen frommgläubigen Christen ein Anstoß und ein Aergerniß sein dürfte, daß sie sich durch die Weglassung des christlichen Moments tief verletzt fühlen und das Christenthum selbst mindestens geringschätzig behandelt und eine der feierlichsten Religionshandlungen des christlichen Gewandes entkleidet sehen werden;

2) daß eben dadurch aber der Eid selbst in die Augen des Volkes seine Bedeutung, seine Heiligkeit um so mehr verlieren und um so tiefer gestellt und entweiht werden müsse, als die Erinnerung an Christus, der ausdrücklich fordert: Eure Rede sei Ja, Ja; Nein, Nein! was darüber ist, ist von Uebel! und an dessen heiligen Mahnungen wegfällt.

Möge bei den Juden bloß die kürzere Formel Statt haben. Das ist in der Ordnung, wiewohl wir hier eben wieder um der heiligen Erinnerungen willen, der oben angeführten alttestamentlichen Fassung den Vorzug geben würden.

Aber bei dem Eide der Christen möchte die ehrwürdige altchristliche Formel vorzuziehen sein. Es ist keine Ursache vorhanden, den Gläubigen die heilige Erinnerung an Christus zu entziehen und ihm einen Gewissensanstoß zu geben, wohl aber einen solchen zu entfernen.

Uebrigens können wir hier nicht vom Eide sprechen, ohne mit tiefem Schmerze der gesunkenen Heiligkeit dieser in jeder Beziehung so heiligen und wichtigen Handlung zu gedenken, ohne zu klagen über die immer öfter vorkommenden Meineide und die immer weiter verbreitete Geringschätznng desselben.

Dem Mißbrauche des Eides, wie dem Meineide möglichst vorzubeugen und die heilige Handlung, in welcher der, welcher die Wahrheit zeugt, Gott die Ehre giebt und ein würdiges Bekenntniß seines Glaubens ablegt, den Eid wieder zu seinen ihm gebührenden Ansehen zu erheben: das ist und bleibt eine höchst wichtige Aufgabe, an welche gegenwärtig die Kirche nicht ernst genug mahnen kann.

Wir werden dieselbe nicht vergebens zu lösen versuchen, wenn

I.

in der Volksschule, wie im Confirmandenunterrichte die Lehre vom Eide umfassender und tiefer recht gemüthvoll und practisch tractirt und den Kindern ein lebendiger Abscheu gegen jede Unwahrheit überhaupt, wie jeden leichtsinnigen Gebrauch des Namens Gottes, gegen Fluchen und Schwören im gemeinen Leben eingeprägt, für die Gemeinde aber nicht nur alljährlich eine besondere Predigt über den Eid, wir möchten sagen: eine allgemeine Eidesverwarnung gehalten, sondern überhaupt bei gegebener Veranlassung von Zeit zu Zeit an die Heiligkeit des Eides erinnert, zur Wahrhaftigkeit ermahnt, vor aller Lüge und Unredlichkeit gewarnt, jeder Mißbrauch des Namens Gottes gerügt und Ehrfurcht vor Gott geweckt wird.

Nicht minder nothwendig ist es

II.

daß nicht bloß der Richter denen, welche einen Schwur ablegen sollen, nach einem geeigneten Formular die Wichtigkeit des Eides noch einmal vorhalte, sondern daß die Schwörenden auch zuvor von ihren Beichtvätern, welchen die desfallsigen Acten mitzutheilen sind, vor Meineid verwarnt werden und, daß dies geschehen, durch ein Zeugniß zu den Acten beweisen.

Was man auch sagen möge, die richterlichen Meineidsverwarnungen können nie die Admonitionen der Beichtväter ersetzen, welche ihre Beichtkinder viel genauer kennen und schon nach ihrem Berufe

viel kräftiger auf sie einzuwirken vermögen, als der Richter, welcher hier gewissermaßen in den Wirkungskreis des Geistlichen hinübergreift, ohne dazu befähigt zu sein.

Es versteht sich von selbst, daß der Geistliche hierbei mit der erforderlichen Umsicht und Einsicht, mit höchster Würde zu Werke gehe und die Sache nicht obenhin abthue.

Wir fordern aber Admonition des Geistlichen und des Richters zusammen, damit in dem Schwörungstermine die Mahnungen des Geistlichen noch einmal in das Andenken zurückgerufen und der vielleicht dennoch gefaßte Vorsatz zu einem falschen Eide erschüttert und umgestoßen werde. Die geistliche Admonition muß, wo möglich, den Tag zuvor Statt finden.

Dabei darf

III.

Seitens des Gerichts der Eid nicht anders als mit der größten Feierlichkeit behandelt werden. Es muß ein besonderes Zimmer und in einer Weise decorirt vorhanden sein, welche der Heiligkeit der Handlung entspricht, für welche es bestimmt ist. Ein Tisch mit schwarzen Tuche belegt, auf denselben eine Bibel, zwei brennende Kerzen, welche an das Nachtmahl des Herrn erinnern, das für den Christen die feierlichste und rührendste Aufforderung zur Tugend ist, ein Crucifix, das zu gleichen Erinnerungen weckt, ein Todtenkopf, der ernst und erschütternd an Tod und Gericht mahnt, werden passende Embleme sein und zumal auf sinnliche Naturen mächtiger wirken, als die kräftigste Rede. Der Richter selbst behandele den Act mit der höchsten Würde und Feierlichkeit.

Die bisherige Weise der Eidesabnahme in den Verhörzimmern oder einem andern bloß an das Irdische erinnernden Locale mit ihrer Eile, mit ihrer Behandlung des Actes als eines opus operatum, als bloße Form, hat gewiß unzählige Meineide hervorgerufen, die unterblieben wären, und wesentlich dazu beigetragen, die Achtung vor dem Eide im Herzen des Volkes zu erschüttern, oder doch zu untergraben.

Dabei ist es unerläßlich,

IV.

daß man von Gerichtswegen die Eidesableistungen soviel möglich verringere und nicht bei den geringfügigsten Dingen den Schwur zuerkenne oder zulasse. „Kleine Injurien, die Uebernahme geringer Dienste, Zeugnisse in leichten Zwistigkeiten, so wie Alles, was im geselligen Leben von unwichtigem Momente ist, gehören unter diese Regel, sagt v. Ammon a. a. Orte III, 82 f.

Wer hier dennoch schwört, handelt voreilig und unehrerbietig gegen Gott und macht sich der Würde seiner Persönlichkeit und seines sittlichen Charakters verlustig. Es ist eine alte Klage, daß man vor Gerichten die Religion so oft nur als ein Mittel zur Erreichung irdischer Zwecke betrachtet und gerade dadurch die Sittlichkeit zerstört, die man doch zur Erforschung und Begründung der Wahrheit in Anspruch nehmen will (**Raabe diss. theol. de jurisjurandi vero et legitimo usu ejusque ecclesias protestantium devastatione 1739**). Billig sollte man daher ernstlich darauf denken, die Zahl der Eide vor Gericht zu vermindern, und sich, wie in England geschieht, in den meisten Fällen mit dem bürgerlichen Eide begnügen, oder doch, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Stufenfolge der Betheurung auf Ehre, Pflicht und Gewissen, und zuletzt erst bei Gott selbst, in den Gerichtsgebrauch einführen."

V.

Ferner muß allen denjenigen, welche man wegen Mangel an Bildung, herrschender Unsittlichkeit und Religionsverachtung, so wie solchen, auf deren Seite das moralische Unrecht offenbar liegt, der Eid versagt oder doch erschwert, wirklich Unwissenden und Ungebildeten aber erst dann gestattet werden, wenn sie über die Bedeutung der heiligen Handlung hinreichend unterrichtet und in den Stand gesetzt worden sind, dieselbe auf eine würdige Weise zur Ehre Gottes zu vollziehen. „Die Fälle," sagt der Reichsanzeiger 1849 Nr. 34, S. 229, „sind gar nicht selten, in welchen die richterliche Obrigkeit dies gar wohl erkennt, aber dennoch die Partei, auf welcher nach ihrer gemeinen Ueberzeugung das Unrecht ruht, zum Schwure gelangen läßt, weil nun eben das bürgerliche Gesetz nichts dagegen hat. Muß ich auch zugeben, daß der Richter unter dem Schutze des bürgerlichen Gesetzes sich befindet, wenn er in solchen Fällen den Schwur geschehen läßt, obgleich ihn selbst in seiner edeln Denk- und Sinnesweise solche traurige Thatsachen empören, so glaube ich doch, daß hier gar Manches geschehen könnte und sollte, um das Schwören zu beschränken."

Wir glauben dies ebenfalls und meinen, daß gerade jetzt, wo die öffentliche Meinung zur Ergänzung unseres in so mancher Hinsicht in bloßen Formendienst ausgearteten Gerichtsverfahrens die Geschwornengerichte fordert, die Zeit reif geworden sei, daß in Betreff der Eidesableistungen die angedeuteten Reformen eintreten können und müssen.

Man hat die Geschwornengerichte (Jury) die „moderne Ordalie" genannt.

Der Eid ist die christliche Ordalie.

Soll der Eid nicht ein frevelhaftes Spiel mit der Wahrheit sein, so können wir ihn nicht heilig genug halten.

Mit Recht aber klagte schon Luther über den häufigen Mißbrauch des Eides von Gerichtswegen: „Wer will sich heutigen Tages wohl rühmen, daß er frei von Meineid sei und bleibe, da wir Alle durch viel Eidschwüre gebunden werden, erstlich bei der geistlichen und hernach auch bei der weltlichen Obrigkeit? Denn wer hat wohl Niemandem jemals geschworen, ohne etwa die kleinen Kinder in der Wiegen? Aber wer hat alle seine Eide und Schwüre gehalten? Daher geschieht's, daß wegen der Menge so vieler Eide die Meineide beinahe die ganze Kirche überströmen, und daß die vielen Gesetze eine Ursache der meisten Sünden sind ꝛc." L. W. v. Walch IV, 1180. Man vergleiche **Globig censura rei judicialis. Dresd. 1841. II. 129.** Bayer, Betrachtungen über den Eid, sein Begriff, Zweck und seine Anwendung. Nürnberg 1829. Theil 1.

Endlich

VI.

ist es nothwendig, daß Seiten der weltlichen Gesetze der Meineid nachdrücklich bestraft und auch da, wo keine Klage darauf erhoben wird, von Amtswegen bei hinlänglichem Verdachte Untersuchung gegen Meineidige verfügt werde.

Sechstes Capitel.

Die Schule.

IV.

„Eine durch den Schulunterricht vermittelte einseitige Aufklärung, wenn sie isolirt dasteht, nicht an ein religiöses Leben sich knüpft, nicht in der Kirche die höhere Weihe erhält, enthält eine der größten Gefahren, welche für den Staat denkbar sind.“

„Führet den Menschen durch vervollkommneten Schulunterricht zum Bewußtsein seiner Rechte, aber entzieht ihm dabei durch Vernachlässigung der Kirche und des religiösen Lebens die Kraft, die ihn zur Erfüllung seiner Pflichten stärket, so habt Ihr ihn planmäßig zum — Rebellen gebildet.“

„Einseitige Volksaufklärung ohne die Weihe des frommen, lebendigen Glaubens ist nichts Anderes, als das — blanke Schwerdt des Wahnsinnes!“

E. Zimmermann.

Bereits vor der zweiten Verlesung der Grundrechte hat der Verfasser in seiner oben erwähnten Schrift: Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche u. s. w. über das Verhältniß sich ausgesprochen.

Das Resultat war:

Da die Schule als Volksschule keinen andern Zweck hat noch haben kann, als, so weit sie mit ihren Mitteln im Kampfe mit den ihr widerstrebenden Momenten mangelhafter oder völlig verfehlter häuslicher Erziehung es vermag, und so weit sich die Aufgabe lösen läßt in der kurzen Zeit vom 6. bis zum 13 — 14. Jahre, der Kirche — gläubige Christen, dem Staate — würdige Staatsbürger zu bilden, so gehört die Volksschule in gleichen Theilen eben sowohl dem Staate als der Kirche an, und keine menschliche Macht wird dieses von der Natur geknüpfte Band trennen.

Der Religionsunterricht im weitesten Umfange wird deßhalb der Beaufsichtigung und Leitung der Kirche und ihrer Diener nicht entzogen werden können, und da andere gleichqualificirte Männer weder vorhanden sind, noch überhaupt werden aufgefunden werden können, so werden die übrigen Unterrichtsgegenstände immer wieder unter die Geistlichen, wenn auch nicht als solche, doch als Männer einer höhern pädagogischen Bildung und Befähigung, zu stellen sein.

Da die Geistlichen aber ohnehin die außer dem Kreise des Religionsunterrichtes liegenden Unterrichtszweige der Natur der Sache nach bereits bisher, wenn schon sie die Schulen in schwarzem Rocke, theilweise auch dem Predigerrocke besuchten, nicht als Geistliche, sondern als Pädagogen, welche sie schon als Volkslehrer sein müssen, beaufsichtigten, so wird nur dem Wortlaute nach eine Veränderung eintreten und dem Verhältnisse, wie es schon lange bestand, ein anderer Name ertheilt werden.

Im Allgemeinen gefaßt können sich die, welche derselben Ueberzeugung huldigen, der Grundrechte nur freuen, wenn dieselben Art. VI. erklären:

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher enthoben.

§. 25.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlene nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 22.

„Die Wissenschaft selbst aber und ihre Lehre ist frei."

Fangen wir bei dem letzten §. an, so werden wohl Alle eine Bestimmung willkommen heißen, welche von der Natur der Dinge, und darum von Gottesordnung selbst gefordert wird.

Daß die frühere engherzige, ängstliche Bevormundung der Wissenschaften weder diesen, noch der Kirche, noch dem Staate und der Gesellschaft Segen gebracht, daß sie vielmehr, wie alles Widerstreben gegen Gottesordnung, unaussprechlichen Fluch erzeugt, die tiefere Erforschung der Wahrheit gehindert, unser Geschlecht auf der Bahn ungehemmter geistig-sittlicher Vervollkommnung zurückgehalten und um seine höchsten Güter gebracht, daß sie der Sünde und dem Laster Vorschub gethan, unter gebildeten Nationen den Samen unheilvoller Unzufriedenheit mit den vorhandenen Gesetzen ausgestreut und großentheils die betrübenden Bewegungen der Neuzeit vorbereitet hat: wer möchte das in Abrede stellen, ohne die schlagendsten Gegenzeugnisse in die Schranken zu rufen.

Es war eine falsche, eine grundfalsche Theorie der Staatsweisheit, wenn man in diese Maßregel verfiel.

Die Wahrheit wird Euch frei machen! zeugte Christus, frei machen von Unwissenheit, Wahn und Ungerechtigkeit. Der Grieche Olympias (**Stob. Serm. XI.**) nennt die Wahrheit „eine Bürgerin des Himmels, die nur bei den Göttern zu Hause ist." Die Wahrheit aber kann nur in ungehinderter, freier Forschung gewonnen werden und besitzt zugleich in sich selbst die höchste Macht, Irrthümer, auf welche die Forschung verfällt, in welche falsche Jünger sich verirren, niederzuschlagen und unschädlich zu machen, so daß wir von besonnener, würdiger, freier Forschung Nichts zu fürchten, sondern nur für die nahe und ferne Zukunft glänzende Resultate zu hoffen haben. „Die Denk- und Entwickelungsfreiheit der Völker zu unterdrücken, ist — wie v. Aretin treffend bemerkt — schon an und für sich eine unmögliche Sache. Wäre aber ein solcher Versuch auch wirklich ausführbar, so würde die Ausführung mehr schädlich, als vortheilhaft für die Regierung sein; denn was das Sonnenlicht für die sichtbare Natur ist, die Bedingung des Lebens, der Wärme, der Fruchtbarkeit und der Reife, das ist das Licht der Aufklärung in den Wissenschaften und Künsten für die Staaten, die Bedingung ihres kräftigen Lebens, ihres Fortschrittes und der unerschütterlichen Dauer ihres innern Organismus nach Verfassung und Verwaltung. Mit der höhern Erkenntniß ist auch die größte Ruhe im Innern verbunden, weil die edlern, geistigen Bedürfnisse aller Staatsbürger völlig befriedigt werden können, und weil Sittlichkeit, Religiosität und politische Mündigkeit keine

bessere Grundlage haben, als deutliche Einsicht und feste Ueberzeugung" 2c. Schon Thomasius erklärte: „Man sagt oft, die allgemeine Ruhe würde verletzt werden, wenn die Unterweisung der Menschen, wie sie die Finsterniß ihres Verstandes vertreiben soll, also die Aufklärung, Jedem frei stände. Allein Menschen, die dies behaupten, wollen mit Fleiß das Reich der Finsterniß vertheidigen, weil sonst ihr Interesse und Ansehen litte. Die allgemeine Ruhe kann durch die Lehre der Weisheit nicht verletzt werden, sie hat vielmehr keine festere Stütze, als diese, und keinen gefährlichern Feind, als den Irrthum."

Es versteht sich von selbst, daß der Satz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei!" noch nicht auch dem Satan einen theologischen Lehrstuhl öffne, wenn derselbe es begehrte, oder einen theologischen Katheder des Atheismus, und eine medicinische Professur der Kunst, die Kranken zu vergiften und die Gesunden krank zu machen 2c., irgendwo errichte oder gestatte.

Nicht von Willkür ist die Rede, sondern von Freiheit der Wissenschaft, die ihrer Natur nach, als Priesterin der Wahrheit in den geistigen Schranken der höchsten Gesetzlichkeit sich bewegt, welche, weit entfernt, die Freiheit aufzuheben, dieselbe vielmehr mächtig schützt.

Außerdem stehen die Lehrer der Wissenschaft, wie diese selbst, noch unter dem bürgerlichen Gesetz, welches ja der Ausdruck der Wissenschaft und Bildung einer Zeit ist. Wie überhaupt Nichts, so kann und darf auch die Wissenschaft nicht außer dem Gesetze stehen in einem wahren Staate, und nur von der Sphäre der durch ihr Wesen bedingten gesetzlichen Freiheit kann die Rede sein, dergestalt, daß der Staat als Oberschirmherr die Pflicht und das Recht hat, da einzuschreiten und zu hemmen, wo irgend ein Lehrer aufträte in menschlicher Verirrung oder in Verkehrtheit des Geistes und Dinge lehrte, durch welche das: **Salus publica, suprema lex**, verletzt würde, wie, z. B., wenn ein Lehrer des Christenthums statt Christenthum Heidenthum vortrüge, oder ein Professor des Staatsrechts den Communismus predigte, oder ein Professor der Heilkunde docirte, wie es mit der Arzneiwissenschaft eigentlich nichts wäre, oder ein Professor der Oekonomie, wie man das Land deteriorire u. s. w.

Selbst die Lehrweisheit, welche einen verständigen Stufengang nicht versäumen kann, darf den Lehrern der Wissenschaft nicht abgehen. Selbst böswillige Verletzung der Lehrerweisheit muß dem Gesetze unterliegen.

Schriften unterliegen in jeder Hinsicht dem Preßgesetz, und ein Preßgesetz an der Stelle der Censur, ist bei Vergehungen strafende Nachcensur.

Kann nach den Bestimmungen der Grundrechte zur möglichsten Vermeidung aller Willkür nicht mehr in voriger Weise polizeilich eingeschritten werden, so geschieht dies juridisch auf Antrag der Aufsichtsbehörde. Und dieses Verfahren wird, so hoffen wir, auf der einen Seite der wahren Forschung mehr Spielraum gewähren, auf der andern aber auch wirklichen Mißbräuchen der Denk-, Lehr- und Preßfreiheit nachdrucksvoller und kräftiger steuern. Je mehr Alles in den Hände eines Preßgesetzes liegt, desto strenger wird dies einzuschreiten haben.

Von dieser Freiheit der höhern Lehranstalten, wie der Wissenschaft selbst, kann natürlich nicht die Rede sein bei der Volksschule, die ihrer Natur nach ein einzelner Zweig der Schule ist, der sich auf einem engen Gebiete zu bewegen und die Aufgabe hat, nicht erst Forschungen anzustellen, nicht die gewonnenen Kenntnisse einer neuen Sichtung zu unterwerfen und tiefer in ihren Wurzeln zu verfolgen, sondern die Resultate des Wissenswürdigsten practisch dem kindlichen Alter mitzutheilen.

Werden auch neue Lehrplane eintreten, wird die bisherige Ordnung der Schule auch manche Veränderung, wir wollen hoffen, Vereinfachung und Verbesserung erfahren, dieses Ziel und diesen Zweck wird man nie aus den Augen verlieren dürfen, wenn man nicht Verkehrtes und Verderbliches beginnen will, was sich gerade in unsern Tagen und der nächsten Zukunft schwer rächen müßte.

Offenbar ist in neuer und neuester Zeit viel zu viel in und mit der Schule experimentirt und namentlich darin gefehlt worden, daß man zu viel Lehrstoff in die Lectionsplane der Volksschule aufnahm, höhere Forderungen lösen wollte, als man der Natur der Dinge nach vermochte, den Unterricht verflachte, ein seichtes Vielwissen ohne Kern und Grund zur Schau stellte, auf Schulparade es anlegte, multa, aber nicht multum erzielte, ja selbst dem kindlichen Alter mehr zumuthete, als Recht war, und somit ein Geschlecht heranbildete, dem mehr oder weniger die wahre Volksbildung und Erziehung mangelte, welche in der Schule zur Wahrheit werden soll.

Es kann wohl kaum bezweifelt werden, daß man nach so vielen offenkundigen und bittern Erfahrungen in allen protestantischen Ländern dies erkennen und umkehren werde, wo man sich auf falschem Wege erblickt.

Dadurch, daß die Volksschule für Angelegenheit des Staates erklärt worden ist, ist ein großer Schritt zur Verbesserung des Schulwesens, wie zur angemessenern Stellung und Besoldung der Lehrer geschehen. Nur vergesse man nicht, daß sie nie aufhören kann, zu gleichem Theile wieder der Kirche anzugehören.

Zwar in dem protestantischen Deutschland, namentlich im Königreiche Preußen und Sachsen, wie in den sächsischen

und thüringischen Herzogthümern ꝛc., ist der oben bezeichnete doppelte und doch wieder gegenseitig so sehr fördernde Zweck der Schule schon längst klar in's Auge gefaßt und demselben eine Sorgfalt gewidmet worden, daß kaum noch gerechte und resp. ausführbare Wünsche erhoben werden können. Stimmen, wie sie jüngst auf dem S. Gothaischen Landtage über die traurige Stellung der Schule und ihrer Lehrer, der Kirche und den Geistlichen gegenüber, mit unbegreiflicher Verdrehung der wahren Sachlage laut und doch, wie es scheint, von einem Theile beifällig als wahr hingenommen wurden, wären unerklärlich, wenn man nicht die traurige Selbsttäuschung kennte, die hier ihr Spiel treibt und krankhaften Augen alle Gegenstände schwarz oder gelb erscheinen läßt. Was man auch von einem Drucke sage, welchen die protestantische Kirche auf die Schule ausgeübt habe, ist eine trügerische Imagination, womit ein falscher Stolz sich selbst täuscht, ist — Gespensterseherei.

In römisch-katholischen Ländern wird die in Rede stehende Bestimmung der Grundrechte der Schule wenig zu Statten kommen, da katholische Staatsregierungen die Dinge immer nach ihrem Systeme messen und die bereits sich wieder zeigenden Jesuiten und andere Zionswächter ihrer Mission treu bleiben.

Allerdings müßte, wenn alle Secten, die bestehen und noch entstehen werden, eine staatliche Berechtigung haben sollen, der Zusatz zu den Grundrechten, welcher die Verbannung des Jesuitenordens aussprach, ganz consequenter Weise wegfallen, wie er bei der zweiten Verlesung wirklich weggelassen wurde.

Man hat schon in diesem Wegfalle jesuitischen Einfluß, ein Meisterstück des wahrlich hinlänglich entlarvten Ordens sehen wollen. Indessen, wir können uns darüber hinwegsetzen, da die guten Leute, welchen bekanntlich das Maal nicht auf die Stirne gebrannt steht, und ihre Hände im Spiele haben würden, auch wenn man ein hundertfaches Anathema gegen sie ausspräche.

Dagegen erblicken wir in materieller Hinsicht einen desto größern Gewinn für die Schule in jener Bestimmung.

So wahr gerade die wichtigsten Verbesserungen der äußern Stellung der der großen Mehrzahl nach nur allzu dürftig besoldeten und in einer oft schmerzlichen Abhängigkeit von der Gunst und Ungunst der Gemeinden lebenden Lehrer daran Schiffbruch litten, daß die Schule bisher Angelegenheit der einzelnen Gemeinden war, so gewiß darf man sich der Hoffnung überlassen, daß der moderne Staat so bald, als möglich, die Lage des so wichtigen Lehrerstandes verbessern und demselben eine anständigere und würdigere Stellung anweisen werde.

Läßt sich unter den gegenwärtigen verworrenen Verhältnissen, die noch größere Opfer fordern werden, als die Welt jetzt meint,

auch der Zeitpunct, von wo an der Staat helfend eingreifen werde, nicht bestimmen, ja muß man fürchten, daß die jetzt lebenden Lehrer kaum diese bessere Zeit erleben werden: so ist doch schon die Aussicht Vieles werth, daß der Schritt geschehen, die Basis gewonnen sein, daß Seitens des Staates die Pflicht übernommen und anerkannt wird, was die Constitutionsurkunde von New-Hampshire in Nordamerika ausspricht: „In Erwägung, daß für die Aufrechthaltung einer freien Verfassung die allgemeine Verbreitung nützlicher Kenntnisse wesentlich nothwendig ist, und daß es hierzu kein besseres Mittel giebt, als Vervielfältigung der Mittel und Vortheile der Erziehung, ist es Pflicht der Gesetzgeber und Obrigkeiten, fortwährend die Wissenschaft zu unterstützen und aufzumuntern, die Fortschritte des Feldbaues, der Künste, der Wissenschaften zu belohnen und auszuzeichnen, um dem Volke einzuprägen und in ihm zu bewahren das allgemeine Wohlwollen, die Mildthätigkeit, die Industrie und Wirthschaft, die Redlichkeit nnd Gutherzigkeit, die Aufrichtigkeit und Mäßigkeit, mit Einem Worte, alle edeln Gesinnungen und Gefühle!" **Encyclopédie méthodique: Economie politique, Art. Hampshire.**

Freilich den Hindernissen gegenüber, welche die Volksschule zu bekämpfen hat und nur zum kleinsten Theile zu überwinden vermag, wir meinen die vielfach so nachtheiligen Einflüsse des Familienlebens auf die Kinder, ehe sie in die Schule treten und während der Schuljahre, wie die nicht minder trüben Einflüsse der Gesellschaft auf die der Schule Entlassenen und doch aus den gewichtvollsten Gründen nicht über das 14. Jahr Zurückzuhaltenden, diesen Hindernissen gegenüber wird die Volksschule hinter den so hoch gesteigerten Anforderungen der Neuzeit so lange zurückbleiben, als ihr nicht Verwahr- und Klein-Kinderschulen vor- und Fortbildungsschulen nacharbeiten.

Dabei können wir ein wichtiges Bedenken nicht übergehen, wenn es heißt: Das öffentliche Erziehungswesen steht unter „Oberaufsicht des Staates" u. s. w.*)

---

*) Der Leipziger Prediger-Verein erklärt in seinem Programm vom 10. October 1848: „Dem Satze: „„Die gesammte Volkserziehung ist Staatssache"" werden wir entschieden entgegentreten müssen, wenn dadurch die Auflösung der zwischen Schule, Kirchengemeinde und Familie bisher bestandene Verbindung ausgedrückt werden sollte. Da aber diese Auflösung die Zerstörung eines durch Natur und Geschichte innig verbundenen, bisher in dieser Verbindung segensreichen Organismus, ebenso theoretisch, als practisch unausführbar erscheint, und da überdies die eifrigsten Vertheidiger der Trennung der Schule von der Kirche den Religionsunterricht als einen wesentlichen Grundbestandtheil der Erziehung beibehalten wissen wollen, so erkennen wir den Ausdruck: Trennung der Kirche von der Schule als einen durchaus verfehlten. Außerdem können die Geistlichen weder geneigt sein, durch freiwillige Verzichtleistung auf diesen bisher integrirenden

Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß, man fasse auch die Sache, wie man wolle, die Volksschule ebensowohl dem Staate, als der Kirche angehöre und durch Nichts aus diesem von der Natur und Nothwendigkeit bestimmten Verhältnisse hinausgetrieben werden könne. **Naturam expellas furca, tamen usque recurret.**

Der Staat als solcher kann überhaupt nicht befähigt sein, die Volksschule im engern Sinne zu beaufsichtigen. Es ist nicht seines Amtes und Berufes. Er muß es also Männern von Fach übertragen, wie er, z. B., die Leitung des Medicinalwesens in gleicher Weise überträgt, in Betreff der Schule also ein besonderes Ministerium des Unterrichts einsetzen oder mit dem Ministerium des Cultus verbinden, besondere wissenschaftlich und practisch durchgebildete, also Pädagogen höhern Ranges zu Schulinspectoren anordnen, und den Geistlichen, als Pädagogen, die besondere Schulaufsicht übertragen.

Allein, als Staat kann er kein Mandat haben, den Religionsunterricht zu beaufsichtigen, und nothwendig muß die Oberaufsicht der Schule in dieser Beziehung wieder an die Kirche übergehen. Wir befinden uns wieder in dem alten Dilemma, und das Problem, der Kirche die rechte Stellung anzuweisen, ist abermals nicht gelöst, wenn sie der Staat unabhängig betrachtet und dieselbe doch wieder dem Staate untergeordnet wird. Auch wird dieses Problem so lange ungelöst bleiben und jedes Arrangement an Widersprüche über Widersprüche stoßen, als man nicht die Kirche (das Wort in weitester Bedeutung genommen) neben den Staat stellt und Beide in einer höhern und höchsten Sphäre, in der Verbindung des höchsten Episcopates mit der irdischen Krone vereinigt.

Wir beziehen uns auf das, was wir in dieser Beziehung im 4. Capitel in Betreff der Kirche bemerkt haben, für welche abermals das alte Territorialsystem ausgesprochen ist, das derselben und dem Staate Wehe genug gebracht hat.

Einer Hoffnung aber wollen wir uns noch überlassen, — daß nunmehr der betrübende und so störend in das freudige und dadurch gesegnete Wirken eingreifende Streit über Emancipation der Schule und ihrer Lehrer beigelegt sei!

Es konnte dem Verf. nur zu hoher Freude gereichen, daß er das hierüber von ihm in der oben angeführten Schrift Bemerkte von

---

Theil ihres Amtes sich selbst ein Untüchtigkeitszeugniß auszustellen, noch können sie den Widerstrebenden sich aufdringen wollen. Aber sie geben zu bedenken, daß selbst der Staat religiös gebildete, mithin christlich gebildete Bürger nicht entbehren kann, daß der Lehrstand die ihm gebührende Würde nur so lange behaupten wird, als er sich rühmen kann, die Kinder nicht nur zu tüchtigen Staatsbürgern, sondern zu Bürgern des Reiches Gottes zu bilden ꝛc."

Herrn Superintendent D. Haan in Leisnig in seiner trefflichen Dissertation: De eo, quam „Emancipationem“ vocant abolendo nexu inter scholam et ecclesiam. Lips. 1848., theils anerkannt, theils weiter, als dort möglich, ausgeführt und tiefer begründet gefunden hat.

Theils der Umstand, daß Dissertationen selten dem größern Publicum zugänglich werden, theils die Wichtigkeit des Gegenstandes, theils endlich die ebenso tiefe, als practische Auffassung und Erledigung, welche die Emancipationsfrage hier gefunden hat, rechtfertigen es, wenn wir bei der bezüglichen Schrift verweilen.

Herr Dr. Haan, dem der Verf. im Geiste die theure Bruderhand drückt, erkennt in der seit den letzten Jahrzehnten immer lauter hervorgetretenen Forderung des Lehrerstandes, emancipirt zu werden, ein ehrenhaftes und erfreuliches Streben des gesammten Lehrerstandes nach dem Bessern offen und unverhohlen an. Nur, bemerkt er, sei der Lehrerstand sich nicht klar gewesen in dem, was er eigentlich wolle und wollen dürfe und müsse. Da die Volksschule ursprünglich ein Institut der Kirche sei und großentheils bei der Jugend denselben Zweck verfolge, welchen die Kirche bei den Erwachsenen zu erreichen strebt, geistig-sittliche Bildung durch das Christenthum; da die Volksschule einen großen Theil ihrer Einkünfte von der Kirche beziehe, und die Lehrer wesentlich an ihrem nothwendigen Ansehen vor dem Volke verlieren würden, wenn sie nicht mehr zu den Dienern der Kirche gehörten und auch vor der Gemeinde in Function ständen; da zu besorgen ist, daß in der von der Kirche getrennten Schule, zum unberechnenbaren Nachtheil, der Unterricht in der Religion in den Hintergrund treten und die Volksbildung verweltlicht werden müßte; da viele der würdigsten Lehrer, wie viele Laien, eine Trennung der Schule von der Kirche nicht wollen, die Kirche aber keineswegs die Lehrer mit unwürdigen Dienstleistungen belegt, diese vielmehr Anhängsel von ganz anderer Seite sind, wie das Hochzeit- und Gevatter-Bitten, das Läuten ꝛc.; da in protestantischen Ländern offenkundig nur selten Ausnahmen vorgekommen sind, daß Geistliche die Lehrer tyrannisirt hätten, und da, wo dies vorgekommen, die Lehrer meist einen großen Theil der Schuld tragen*); da die Geistlichen, unter denen Viele sich die glänzend-

*) Ein allgemeiner Druck in Betreff der Schule hat doch nur zu der Zeit Statt gefunden, als die Geistlichen selbst noch unter diesem Drucke standen ꝛc. und ist von diesen auch nur ausnahmsweise hier und dort ausgeübt worden, so daß derselbe mehr im Charakter eines individuellen Unglücks, als an die in Frage stehende Einrichtung geknüpft erscheint ꝛc.“ Benecke, die Reform und Stellung unsrer Schulen. Berlin 1848. S. 69. Die jüngste Bayerische Generalsynode beschloß, daß man gegen die Trennung der Schule von der Kirche Protestation einlegen müsse; wolle man diese nicht beachten, so müsse man alle Besoldungstheile, welche Schullehrer vom Kirchenvermögen ha-

sten Verdienste um die Pädagogik und Schule erworben haben, in Folge ihrer umfangreichern, tiefern wissenschaftlichen Studien aller Zweige der Pädagogik, sowie ihrer Wirksamkeit in der Schule vor ihrem Eintritte in das geistliche Amt, ein offenkundiges Mandat zur Leitung der Schule haben*), während ein großer Theil der Schullehrer weder dieser besondern Leitung, noch des Schutzes der Geistlichen entbehren kann; da dies Alles klar zu Tage liegt, so schließt Herr Dr. Haan, daß mit dem Verlangen nach Emancipation etwas ganz Anderes gemeint sein müsse, als was man gewöhnlich darunter versteht, Entknechtung von der Verbindung und Abhängigkeit der Kirche und der Geistlichen, Trennung der Schule von der Kirche**).

---

ben, wegnehmen, und könne keinen Schullehrer mehr als Organisten, Vorsänger und Küster anstellen, man werde Confessionsschulen gründen und dabei Predigtamtscandidaten anstellen.

*) Treffend erklärt Geh. Kirchen- und Schulrath Dr. Meißner (der Staat, die Kirche und die Schule ꝛc. 1849. S. 82): „Es hat wirklich kaum noch ein großartigeres Mißverständniß gegeben, als das in der Gegenwart im Streite über die Zugehörigkeit der Schule offenbar gewordene. Die Kämpfer auf diesem Gebiete gleichen den um den todten Leichnam des Hektor streitenden Griechen und Troern. Der Geist, der die todte Schale belebt, und um den es sich doch einzig und allein handeln kann, war schon entwichen, als der Kampf begann.“ Kell (Sächs. Schulzeitung. 1848. 24. Junius) sagt: „Alle Welt will jetzt frei werden und verlangt Selbstgouvernement; nur die Lehrer wollen Diener werden, Diener des Staates, und wollen die Schule, eine Anstalt für Menschheit, Wahrheit und Tugend, die weit über den Staat hinausreicht, in eine Staatsanstalt verwandelt sehen, also von den politischen Behörden des Landes und im Interesse und Systeme des jedesmaligen Gewalthabers verwalten lassen. Man täusche sich nicht! Eine Staatspädagogik nach dem Systeme des etwaigen Unterrichtsministerii kann ebenso verfänglich und bedenklich werden, als weiland die Hoftheologen gewesen sind.“

**) Gräfe (Kirche, Staat und Schule. Leipzig 1848. S. 80.) rügt: „Trennung der Kirche und Schule ist ein principiell falscher Ausdruck. Man will in der Schule religiös bilden und das ist eine kirchliche Wirksamkeit, wie sie sich auch gestalten mag. Was man verlangt und erlangt, ist nur eine Aenderung der Organisation der Schule, welche aber die Verbindung derselben mit der Kirche gar nicht lös't, noch lösen kann.“ (S. 25): „Wirkliche Trennung ist unmöglich, es müßte denn der Staat ja aufhören nach der andern Seite hin, Kirche zu sein, selbst dann unausführbar, wenn man sagen wollte, die gesammte Volkserziehung ist Staatssache, ein Ausdruck, dessen folgerichtige Ausführung unsern gesammten öffentlichen Zuständen eine andere Physiognomie geben würde. Das jüngst erschienene Programm des sächs. allgemeinen Lehrer-Vereins hat erwiesen, daß jener Ausdruck ihm nichts Anderes bedeute, als: Die Volkserziehung, so weit sie öffentlich und Staatssache sein kann und soll, soll vervollkommnet werden. Das heißt aber nicht: die gesammte ꝛc.“ Haan urtheilt (a. a. O. S. 19 ff.): Niemand stellt in Abrede, daß die Pädagogik nach Form und Inhalt in den letzten Decennien unerlebte Fortschritte gethan hat. Allein, wer kann behaupten, daß der Geistliche nicht befähigt sei, die Schule zu beaufsichtigen? Welches sind denn die pädagogischen Wissenschaften,

Was aber kann man nun mit dem so lauten, so heißen Verlangen nach Emancipation wollen?

Sehr viel! Sehr Wichtiges!

Zunächst: Entfernung aller Hemmnisse, welche dem Schulwesen entgegenstehen, in der Schule selbst — durch die Schule. Die Wahrheit wird Euch frei machen! mahnt Christus. Eine durchgreifende Anwendung dieses Wortes ist der erste Schritt zur wahren Emancipation, zum wirklichen Freiwerden der Schule. Deßhalb mögen nun Eltern und Lehrer unablässig ringen, immer klarer zu erkennen, was die Wirksamkeit der Schule so sehr erschwert und hindert, und diese Uebelstände zu überwinden und unschädlich zu machen suchen. Deßhalb mögen die Lehrer selbst durch rege Fortbildung, durch unermüdete Berufstreue, durch ein wahrhaft christliches Vorbild ihren hohen Berufe immer vollkommner Genüge zu leisten streben.

Nicht minder müsse aber auch von Oben und Außen her Alles geschehen, um dieses Streben zu unterstützen, zu fördern und dem Lehrer das keineswegs in den Verhältnissen der Schule zur Kirche und der Lehrer zu den Geistlichen, sondern einzig und allein in ihrer bürgerlichen Mißstellung ruhende Sclavenjoch von Nacken zu heben. Von Seiten des Staates wie der Kirche werde demnach dahin gewirkt, daß

1) den künftigen Lehrern in den Seminarien die Gelegenheit geboten werde, selbst wenn ihnen die materielle Mittel fehlen sollten, länger und so lange zu verweilen, bis sie erforderliche Vorbereitung im ganzen Umfange gewonnen haben, was leider bisher nicht immer der Fall war. Es werde den ausgezeichnetern Köpfen, wo möglich, die Möglichkeit gewährt, wenigstens 1 Jahr auf Universitäten den höhern Studien obzuliegen.

2) Es werde ein besonderes Unterrichtsministerium gebildet und mit dem Cultusministerium verbunden. Auf alle Fälle finde in kleinen Staaten das Erziehungswesen im Ministerium seine Vertretung und höchste Leitung.

---

in welchen die Lehrer heimisch sein müssen? Sind es nicht die Theologie, die Philosophie, die Mathematik, die Physik, die Geschichte, die Logik, Katechetik ꝛc. Sind aber dies nicht dieselben Wissenschaften, welche der Geistliche auf Universitäten studirt, nach einer viel umfangreichern Vorbereitung auf den Gymnasien, in viel reiferem Alter, viel umfangreicher, tiefer und länger in wissenschaftlichem Zusammenhange studirt? Und ist es deßhalb nicht ein Herabsteigen von dem Höhern zu dem Niedern (descensus a majore ad minus), wenn der Geistliche später als Aufseher der Schule auftritt? Haben nicht die meisten Geistlichen früher als Lehrer in Schulen oder als Hauslehrer ihre Kenntnisse geübt und Erfahrungen gesammelt ꝛc. Otto (gegen die Emancipation der Volksschule. 1834.) bemerkt: „Es soll aus dem bisher Gesagten so viel hervorgehen u. s. w.

3) Es werde für eine ausreichendere und anständigere Besoldung der Lehrer und für eine angemessene Pensionirung derer gesorgt, welche ihr Amt nicht mehr verwalten können. Fr. v. Bamberg sprach in der Nationalversammlung: „Das Alpha und das Omega aller Petitionen der Lehrer ist, genauer besehen: bessere Besoldung, womit sie standesgemäß leben können und nicht immer am Hungertuche nagen müssen. Diese Anforderung ist die wahrste und begründetste." Döhner sagt: „Was die Lehrer jetzt verlangen sollten, ist: Gebt uns besseres und sichereres Brod und eine ehrenvollere Stellung!"

4) Es werde der Lehrer, indem er seine Besoldung aus Staatsmitteln bezieht, der niederbeugenden Abhängigkeit von den Gemeinden und Einzelnen derselben in Folge der bisherigen theilweis so erniedrigenden Besoldungsbezüge, endlich enthoben.

5) Es werden von den Lehrern genommen alle niedern und herabsetzenden Verrichtungen und Dienste, wie die der Glöckner, des Uhrstellens, des Reinigens der Kirche u. s. w. u. s. w. *)

6) Es werde eine Einrichtung getroffen, daß die Candidaten der Theologie vor ihrem Eintritt in's Predigtamt durchgängig in Schulen oder als Erzieher wirken, daß der Theologie Studirende auf Universitäten fleißig mit den pädagogischen Wissenschaften sich beschäftige; daß die Geistlichen bei dem Antritt ihres Amtes über ihre Tüchtigkeit als Schulaufseher sich vor den Behörden ausweisen, daß nur Männer zu Superintendenten erwählt werden, welche auch in pädagogischer Hinsicht eine besondere Tüchtigkeit beurkunden.

Also Hr. Dr. Haan, dessen gewichtvolles Wort wir Allen empfehlen, welche gegenwärtig die Organisation der Volksschule zu berathen haben.

Nun noch ein besonderes Wort an die Lehrer in den Volksschulen unserer Tage und in Bezugnahme auf dieselben.

Die Zeit seit dem Märzmonat des Jahres 1848 war eine Zeit, in welcher vieler Menschen Gedanken offenbarer wurden, als jemals.

Auch im Stande der Volksschullehrer ist dieses geschehen.

---

*) Wenn mehrfach vorgekommen, daß einzelne Schullehrer es unpassend und unter ihrer Würde gehalten haben, die Nachmittags- und andere Gottesdienste zu besorgen, so verdient diese bedauerliche Verirrung des Stolzes eine ernste Rüge. Nichts kann den Lehrer mehr ehren vor der Gemeinde, als daß er auch lehrend vor ihr auftreten kann, als Vorleser. Doch nichts weiter davon, da man anzunehmen berechtigt ist, daß nur selten solche unwürdige Ausnahmen vorkommen können.

Viele haben sich wahrhaft bewährt in diesen Tagen der Prüfung. Viele, wir sprechen es mit Freuden aus, haben sie begriffen, die Zeit der politischen Erschütterung, haben von dem guten Geiste, der über den Wassern schwebte, haben von dem Geiste eines gesetzlichen und christlichen Fortschreitens zu dem Bessern, den bösen Geist unterschieden, der dämonisch über die Erde zog, um in Raub und Mord unser Vaterland in den Abgrund des Verderbens zu stürzen. Es waren viele Ehrenmänner in dem Stande der Schullehrer, welche erkannten, daß der Schullehrer, wie der Geistliche, weit entfernt, einer politischen Partei anzugehören, über allen Fractionen stehen und, so viel er mit der Klugheit im Bunde vermöge, dahin wirken müsse, daß in solchen Zeiten die gesetzliche Ordnung erhalten werde, unter deren Schutze allein das Bessere kommen kann. Viele Lehrer haben dies redlich gethan und dadurch bewiesen, wie würdig sie sind, daß ihnen eine sorgenfreie, anständigere Stellung geboten werde. Ehre denen, welchen die Ehre gebührt!

Aber leider! müssen wir auch hinzufügen: nicht Alle haben diesen Ruhm.

Es ist allbekannt, daß, laut eines Regierungserlasses vom 3. Januar des Jahres 1849, in Preußen den Pfarrern anbefohlen wurde, auf die Schullehrer ein wachsames Auge zu haben, weil sie sich allerlei politischen Bestrebungen hingäben, den Staatszwecken entgegenarbeiteten und das Ansehen der Gesetze zu untergraben suchten. Es ist in öffentlichen Blättern erzählt worden, wie dort eine große Zahl Schullehrer in Untersuchung gezogen worden, weil sie bei Anregung zur Steuerverweigerung sich betheiligt. Im Reichsanzeiger der Deutschen berichtet 1849 Nr. 33, S. 220 ff. ein Artikel: „Ich habe von Schullehrern aus nicht preußischen Ländern in öffentlichen Blättern gelesen, daß sie sich unter den Aufständischen befanden, Aufruher erregten, demokratische Vereine leiteten und republicanische Tendenzen an den Tag legten; daß andere den Gemeinden einredeten, ein Pfarrer sei überflüssig, man möge die Kirchengüter einziehen und theils zu besserer Schulbesoldung, theils zur Aufhülfe des Gemeindeärars verwenden; es wurde über einen Schullehrer geklagt, daß er die schmähsüchtigsten Berichte eines wohlbekannten Volksaufwieglers in öffentlichen Gesellschaften vorgelesen und die Gemeindeglieder zur Wahl jenes Mannes zum Volksvertreter zu gewinnen gesucht habe."

Mit dem vollsten Rechte rügt der angezogene Artikel diese traurigen Vorkommnisse, deren man sich wirklich von dem Stande der Volksschullehrer nicht versehen hätte. „Es stimmt nicht mit dem Lehrerberufe überein, den leicht irre zu leitenden großen Volkshaufen aufzuwiegeln und zur Gesetzlosigkeit anzureizen; vielmehr soll der Lehrer zum ruhigen Abwarten der Dinge und zum

Gehorsam gegen das Gesetz ermahnen. Es heißt nicht für's Leben bilden, wenn den Kindern schon aufregende Grundsätze eingeprägt werden. Was sollte noch werden, wenn Lehrer unter solchen Umständen ganz ohne Aufsicht sein sollten oder der Aufseher, den sie sich selbst wählten, sie höchstens einmal im Monate oder Vierteljahr inspicirte? Die Besoldungszulage, welche die Lehrer beanspruchen und bedürfen, und deren die Mehrzahl derselben auch würdig ist, werden nicht auf polternde Weise erzwungen. Das Christenthum ermahnt zur Geduld, zur Bescheidenheit neben der ehrlichen Aussprache der Wahrheit und der Bekämpfung der Mißstände, mögen sie von Privatpersonen oder von der Obrigkeit ausgehen. Es ist ein unglücklicher Wahn, bei der Abweichung von manchen dogmatischen Kirchenlehren den Kern der Lehre Jesu, ihre tiefbegründeten Sittenlehre angreifen und das Christenthum in Bausch und Bogen verneinen zu wollen. Wühler und fanatische Demagogen, die dermalen auch ihre Angriffe und Feindschaft auf die Geistlichkeit in'sgesammt und das ganze Christenthum richten, wissen nicht, was sie thun. Mit der Entchristlichung des Volkes die da kommt, wo die genauere Untersuchung der Bibel und philosophische und naturwissenschaftliche Einsicht unmöglich ist, würde dahin führen, daß mit der Religion jede Ehrfurcht vor Recht und Pflicht schwände, und der Krieg Aller gegen Alle hereinbräche!"

Doch genug hiervon.

Die Zeiterscheinung, daß auch Schullehrer sich fortreißen ließen von einem falschen, trügerischen Geiste der Zeit, die Thatsache, daß Männer, denen die Eltern ihr Heiligstes anvertrauen, die Würde ihres Berufes, ihre Pflicht und ihre Rechenschaft vor Gott und Menschen so weit vergessen konnten, daß sie den Verheißungen der Welt und ihres Fürsten: Dieß Alles will ich dir geben, wenn du vor mir niederfällst und mich anbetest! in der Prüfungsstunde nicht zu widerstehen vermochten, die traurige Erfahrung, daß solche Männer vor ihren Gemeinden und sich selbst Christum verläugneten und dem Dämon des Communismus mit dem Pöbel blind sich in die Arme werfen konnten, das Alles ist für unsere Zeit zu niederschlagend, als daß man nicht gern den Schleier darüber werfen möchte, wenn es möglich wäre.

Wir wollen dies um so lieber thun, als die Untreuen in ihrem eignen Gewissen und in dem Urtheile der Welt, ja selbst der bethörten Volkshaufen, sobald dieselben wieder zur Besonnenheit kommen, so wie ihrer würdigen Standesgenossen die bittere Strafe in sich tragen.

Aber — ermahnen müssen wir alle Lehrer, die es aufrichtig meinen mit ihrem großen Berufe und der Ehre ihres Standes, nicht zu vergessen des alten Wortes: Was deines Amtes nicht ist, da lasse deinen Vorwitz! sich nicht zu mischen in Händel,

die ihnen nichts angehen, sondern ihres Berufes zu warten und dahin zu wirken, daß auch in unruhvollen Zeiten Gesetz und Ordnung geachtet und dadurch der bessern Zeit, welche wir hoffen, der Weg geebnet wird. Nicht in Sturmesbrausen, nicht unter wilder Zerstörung, nicht unter Greuel, Mord und Brand kommt der Herr und sein Reich. Es wird ausbleiben von einem Jahrhundert zum andern, wenn die Menschen es nicht suchen in seinem Sohne Jesus Christus, in Gerechtigkeit und Tugend! Dahin soll, wie der Geistliche, auch der Lehrer weisen. Er soll — wir wiederholen es noch einmal — keiner politischen Partei angehören, sondern stehen über Allen!

In je größerm Umfange dies geschieht, um so mehr Segen werden die Lehrer wirken in dieser Zeit, um so mehr ihren Beruf ehren, um so mehr die Anerkennung finden, welche vor Gott und der Welt dem christlich rechtschaffnen und frommen Lehrer von Rechtswegen gebührt!

Siebentes Capitel.

Die fortgesetzte Volksbildung.

„Was nützt der Reichthum in Stoffen der Meinung und des Streites, wenn die rege Kraft des Handelns gelähmt wird? Was Talent und Geistesbildung, wenn das Herz sich an nichts Großes und Hohes mehr anschließt? Was die Vertreibung des Irrglaubens, wenn mit ihm auch der Glaube vertrieben wird?"

„Nicht der Geist der Zeit, sondern die Pest der Zeit ist dieses Halb- und Vielwissen in allen Fächern und von Allem Erdenklichen, dieser Antheil und diese Beschäftigung mit Allem, was in der Ferne liegt, und diese Gleichgültigkeit gegen das Wahre, Nützliche, dieses Heraustreten einer Zeit aus ihrem natürlichen Kreise!"

„Soll es besser werden mit den Staaten, so muß es auch mit den einzelnen Gliedern desselben besser werden; dies aber wird nur dann Statt finden, wenn eine wahre Volkserziehung, die im Vaterhause zunächst begründet werden muß, auf das innere, besondere Leben der einzelnen Stände und Menschen einwirkt, wenn die Kluft zwischen Wissen und Handeln, zwischen Denkkraft und Willen, Schule und Leben immer mehr verschwindet, wenn die ewigen, heiligen Lehren der Moral und Religion nicht mehr bloße Verstandssache sind, und nicht nur vorgetragen, sondern auch ausgeübt werden!"

J. Scherer.

Bereits in dem vorigen Capitel über die Schulen überhaupt ist die, wohl allgemein anerkannte, Behauptung ausgesprochen worden, daß unsere Volksschule, selbst wenn jedes Dörflein eine Musterschule und einen Dinter oder Pestalozzi aufzuweisen hätte, für unsere Zeit nicht mehr ausreiche.

Was geschehen müßte, um abzuhelfen und die Lücke auszufüllen, darüber kann man nicht im Zweifel stehen, da die bereits an vielen Orten zur That gewordene Idee der Kleinkinder- und Fortbildungsschulen uns entgegen kömmt.

Die Grundrechte des deutschen Volkes fassen den Gegenstand auf eine erfreuliche Weise in die Augen, indem sie §§. 22 u. 27 die

irgend möglichen Garantien aussprechen für die nothwendigen Mittel des zu verbessernden Unterrichts.

Allein so Vieles auf unmittelbarem Wege durch erweiterte, vermehrte und verbesserte Anstalten für die Bildung geschehen kann, unsere für erweiterte Bildung so empfängliche und dieselbe begehrende Zeit fordert gleichzeitig eine ihrem Zweck entsprechende Volksliteratur um so mehr, als gerade auf diesem Gebiete den Bemühungen einer lichtscheuen, der Wahrheit und Tugend feindseligen Partei entgegengewirkt werden muß, wenn der Demoralisation des deutschen Vaterlandes durch unsittliche Romane, durch wühlerische Placate, durch Schriften, welche das Ansehen der Religion und der Gesetze zu untergraben suchen, durch unsittliche Lieder und bildliche Darstellungen ꝛc. ein Ziel gesetzt werden soll.

Das schärfste Preßgesetz vermag hier nicht durchzugreifen, und es sei denn, daß der bessere Geist der Nation, nach allen Richtungen sich ermannt und in die Schranken tritt, um den Kampf aufzunehmen, sonst hat der böse Feind mit seiner Unkrautsaat gewonnenes Spiel, und ein verpestendes Sittenverderbniß wird Deutschland in das Grab stürzen.

Wir können nicht sagen, daß in dieser Hinsicht die bessern Geister dem Verwüster müssig zugesehen, wir müssen anerkennen, daß unsere Volksliteratur bereits reich ist an herrlichen Blüthen.

Aber — genug ist lange nicht geschehen, das Erforderliche ist nicht in ganzem Umfange gethan worden! Es fehlte vielfach an Arbeitern, an Streitern, an einer geordneten Phalanx.

Schon den unheilstiftenden Unfug mit mystischen Tractätlein, die noch vor wenigen Jahren auf Gassen und Straßen ausgestreut wurden, hätte man mit gleichen Waffen, mit ächt christlichen Kernschriften, die unentgeldlich vertheilt worden wären, entgegenwirken, man hätte Gegenminen anlegen müssen.

Gleich also haben sich die Freunde des vernünftigen Fortschritts, der Gesetzmäßigkeit und Ordnung, unter deren Schilde allein die bessere Zukunft sich entwickeln kann, viel zu lau, zu saumselig bewiesen gegen die Machinationen der neuen philosophischen Verirrungen, wie die von der Schweiz aus nach dem Herzen von Deutschland im Dunkeln wirkenden geheimen deutschen Verbindungen.

Und — wiederum, wie furchtsam und eingeschüchtert, den Jüngern gleich, als Jesus am Kreuze starb, zeigten sich so viele Derer, welchen es heiliger Ernst ist um Wahrheit, Fortschritt und Gerechtigkeit, als im Laufe des vorigen Jahres ein Heer von Wühlern auftrat, um, wenn es möglich wäre, die Früchte zu mähen und die Garben einzuführen von der schon lange gestreuten Fluchsaat der Demoralisation! Wie hingen Viele den Mantel nach dem Winde, zogen sich zurück und verschlossen das Wort, als ob

im Volke gar kein Glaube, kein Gewissen mehr sei, an welchem die Wahrheit ein sicheres Echo hätte finden können!

Jahrhunderte lang ist Alles aufgeboten worden, um Schätze der Weisheit und Erkenntniß zu sammeln und niederzulegen in Bibliotheken, wo dieselben bisher vielfach geruht haben als in einer todten Hand.

Die Zeit ist jedoch gekommen, wo die sieben Siegel aufgethan werden, und das entfesselte Licht der Wahrheit seine Strahlen sende in die entfernteste Hütte und ihre Bewohner.

Wer es wahrhaft wohlmeint mit Staat, Kirche und der Gesellschaft, der kann keine Permanenz der Revolution, der kann nur wollen, daß der Wagen der Zeit in das Geleise der Reformen gelenkt und unter dem Schutze des Lebens und Eigenthums die Institutionen für die bessere Zukunft sich ruhig entwickeln.

Wer es wohlmeint mit Staat, Kirche und Gesellschaft, der bedenke eben darum aber auch, was der Verf. der bereits mehrfach erwähnten Schrift: Die geheimen Verbindungen ꝛc. 1847 schon mahnt: „Wer nicht sieht, daß ein dämonischer Zug durch die Gegenwart geht, der die wirklichen und scheinbaren Gebrechen und Wunden unserer Zustände zu einem allgemeinen Brande benutzen möchte, der ist entweder blind, oder er schließt vorsätzlich die Augen! Man erwäge doch die Doctrinen des „jungen Deutschlands", „des Junghegelthums", „der communistischen Propaganda" in der Schweiz! Man höre doch, wie Marx 1844 mahnt: Sind erst die heutigen Begriffe von Staat, Kirche und Eigenthum gefallen, dann wird uns auch eine bessere Zukunft aufkeimen! Doch bis dahin das Schwert nicht in die Scheide und Zufriedenheit in keines Menschen Herz! Wie der Gott der Pfaffen nichts Anderes ist, als der übergeschnappte Menschengeist, so ist das, was man Privateigenthum nennt, nichts anderes, als die zur Sinnlichkeit gewordene Uebergeschnapptheit des Menschengeistes! Frei sein oder Sclaven — sind die beiden Pole. Der Inbegriff aller menschlichen Entfremdung, ja die Entmenschlichung selbst ist die — sogenannte Religion, bei uns genannt — Christenthum. Die alte Gesellschaft muß fallen und zwar nicht auf sogenannte friedliche Weise." ꝛc. Man bedenke den Moralcodex, aus welchem ein Heinzen ruft: „Glaubt man wirklich noch an die Möglichkeit durchgreifender Reformen in Deutschland ohne Revolution? Wer über das ABC der Politik hinaus ist, der weiß, daß Königthum und Volksrecht nie vereinbare Widersprüche sind. Fürsten und ihr Anhang müssen und werden jederzeit nur durch Gewalt entfernt werden." ꝛc.

Man wende das Auge doch auf Proclamationen, wie:

„Schwarzer Brander! schleudre Raketen
„In der Kirche scheinheil'ge Jacht!
„Auf des Besitzes Silberflotten
„Richte kühn der Kanonen Schlund."
„Auf des Meeres rottigem Grund
„Laß der Habsucht Schätze verrotten!

Man lese, was im „Evangelium der armen Sünder" S. 128 geschrieben steht: „Niemand werde von uns aus einer ihm von den Richtern der heutigen Gesellschaft zuerkannten Strafe wegen verachtet. Kein Bettler erhalte mehr von uns ein Almosen, ohne ihm vorzustellen, daß das Betteln eine Feigheit und Schande sei, und er mit dem größten Rechte das, was er braucht, von den Reichen und Mächtigen zu fordern habe. Man lese, was 1843 ein Pariser Correspondent an Weitling schreibt: „Wir müssen die Welt moralisch todt machen!"

So weit ist es gekommen, gekommen gegen die Mitte des sogenannten gebildeten 19. Jahrhunderts, eine solche Lehre, ein solches Evangelium hat man verbreitet und verbreiten können, ohne daß man mit dem Schwerte des Geistes mannhaft entgegengetreten wäre. So konnte es einer kleinen communistisch-atheistischen Umsturzpartei gelingen, inmitten der protestantischen Kirche die Furien der Hölle heraufzubeschwören!

Wahrlich, es ist hohe Zeit, daß die bessern Geister nicht nur das lebendige Wort, sondern auch die Feder ergreifen, um in's Feld zu ziehen.

Aber — welche Waffen sind es, womit wir erfolgreich in's Feld ziehen gegen solche Verwirrung und Vergiftung der Gemüther in einer Zeit, wo der ausgestreute Verderbenssame in einzelnen verworrenen, begeisterungsfähigen oder in ganz verzweifelten Gemüthern einen vorbereiteten Boden findet, und in ihnen die trübe Gluth einer fanatischen Opferwuth oder eines wilden Rachedurstes entflammen kann, oder wo die ärmsten Volksclassen in einem Augenblicke der Verzweiflung von listigen Verführern zu Aufläufen benutzt zu werden vermögen? S. 140 f.

Wir wissen, da der Staat das Schwert des Geistes nicht führt, kein besseres Gegenmittel, als das, welches die erwähnte Schrift S. 144 f. angiebt, wenn der Verf. mahnt: „Sollte es nicht möglich sein, den Emissären der Verführung — Missionäre der geistigen Rettung entgegenzusenden? Handwerker gegen Handwerker, Redner gegen Redner, Colporteurs gegen Colporteurs? Gegen die communistische und atheistische Irrlehre — die einfache, unerschütterliche christliche Erkenntniß, die dem Irrthume in allen seinen Gestalten in's Auge zu blicken wagt? Unläugbar hat heute noch Luther's großes Wort seine ewige Geltung, wie damals, als er

es Hutten entgegenhielt: „Die Welt ist durch das Wort überwunden, die Kirche dadurch gerettet worden; sie wird also auch durch das Wort wiederhergestellt werden!" Aber auf einem Kampfplatze, wie der gegenwärtige, muß nicht bloß das geschriebene, sondern das persönliche, das individualisirte Wort auftreten, Auge gegen Auge, Stirn gegen Stirn. Dazu bedarf es schlichte, kräftige, von der Wahrheit durchdrungene Menschen aus der Mitte der ärmeren Classe selbst, die den Feind auf seinem eigenen Boden aufsuchen wollen. Und solcher Menschen finden sich glücklicher Weise noch überall." ꝛc.

Darum, Männer des wahren Fortschrittes, Männer des Lichts und der Wahrheit, auf! ergreift Wort und Feder, nicht um die Welt mit gelehrten Werken zu bereichern, sondern, wie jetzt die Zeit dazu drängt und ihre Gefahr, in kräftiger, einfacher, frommer Rede das Licht in die Herzen des Volkes zu pflanzen. Auf, um Vereine zu sammeln unter allen allen Classen, ꝛc.! daß eine festgeschlossene Phalanx auftrete mit geistigen Waffen gegen die Mächte der Finsterniß!

Welch ein weites, reiches Feld öffnet sich hier besonders den Lehrern in Kirchen und Schulen, allen Männern nach dem Herzen Gottes! Wie viel, wie unendlich viel können sie thun und schaffen, wenn sie als Männer des Volkes eintreten in des Volkes Mitte ohne Furcht, aber auch mit der Klugheit, die Christus selbst gebietet!

Lasset, o lasset die Zeit, die hier uns eine große, schwere Pflicht auflegt, aber den treuen Kämpfern auch herrliche Kronen verheißt, lasset die Zeit nicht ungenützt vorüber, sondern beweise Jeder, daß ihm wahre Volksbildung am Herzen liege! Zeige Jeder, was das Wort der Wahrheit vermag! Darauf, daß Lehrer in Kirchen und Schulen, auch außer ihrem engern Wirkungskreise, erfüllt von dem Geiste des Lichtes und der Frömmigkeit, ihr Amt thun: darauf beruht jetzt das Heil des Staates und der Kirche. Eine Zeit ist gekommen, in der wir durch die That beweisen können, was bisher so vielfach bezweifelt wurde, daß die Religion die Grundstütze des Staates und der Gesellschaft sei!

Achtes Capitel.

Die Civilehe.

„Das eheliche Verhältniß, das umfang- und inhaltreichste „aller menschlichen Verbindungen, gestattet wegen seiner allsei- „tigen Beziehungen eine höchst mannichfaltige Betrachtungs- „weise."

„Da nämlich die Ehe den ganzen Menschen ergreift, und „dieser in seinem Sein und Wirken sich gleichmäßig in einem „Kreise natürlicher, staatlicher und religiöser Ein- „richtungen bewegt, so ergeben sich nothwendig für die Ehe selbst „gleiche Beziehungen."

„Zum Begriffe, als der Erkenntniß der Wahrheit der Ehe, „gehört aber die Zusammenfassung aller dieser Beziehungen."

H. F. Jacobson.

Die deutsche Nationalversammlung erklärt §. 20—21 der Grundrechte: „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilactes Statt finden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß mehr. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt."

Täuscht uns nicht Alles, so werden diese Bestimmungen eben so wohl bei den Katholiken, welche die Ehe unter die Sacramente rechnen, wie bei den Protestanten, welche die Ehe für einen „heiligen Stand" erklären, (Heffter, die Erbfolgerechte der Mantelkinder 1836, S. 120 f. **Sahme, de matrim. legitimo absque benedict. sacerdot.** 1722. Ludewig, ob auch ohne priesterliche Trauung ꝛc. Gelehrte Anzeigen, Halle 1744. II., 320) nicht geringen Anstoß finden. Obgleich die §§. bloß und ausdrücklich von den „bürgerlichen" Beziehungen der Ehe sprechen und natürlich, was nicht in ihrer Vollmacht liegen konnte, die kirchliche Einsegnung nicht ausschließen, so wird sie abermals der Vor-

wurf treffen, daß die Abstimmung, welche das kirchliche Moment so wenig hervorhebt, das wesentliche christliche Gebiet verlassen und diese heilige Verbindung nur einseitig, ja nur von einer niedern Seite in's Auge gefaßt, das ohnehin leider tief gesunkene Ansehen der Ehe als eines heiligen Standes noch mehr erschüttert habe ꝛc.

Uns wenigstens sind derartige Aeußerungen bereits laut geworden.

Die Absicht, welche zum Grunde jener gesetzlichen Bestimmung liegt, die man schon frühzeitig in den Niederlanden findet, welche Ludwig XVI. 1787 seinen nicht katholischen Unterthanen darin gewährte, daß er ihnen freigab, ihre Geburten und Ehen entweder durch die kathol. Geistlichen oder die Civilbeamten sicher zu stellen, welche der Code Napoleon *) beibehielt, die wohlmeinende Absicht ist nicht zu verkennen. Die bürgerliche Trauung sollte im Betreff der gemischten Ehen, über welche erst vor einigen Jahren wieder ein so bitterer, häßlicher Streit entbrannte, den Umtrieben zelotischer Zionswächter entschieden begegnen, ja dieselben, wo möglich, unmöglich machen.

Indessen ist, wie sich überhaupt so viele Ideen, welche in der ersten Revolution in Frankreich decretirt wurden, nicht ausführbar bewiesen, hierdurch offenbar der Zweck nicht erreicht worden, da die Wurzeln der Religiosität zu tief gehen, als daß nicht selbst Leichtsinnige wegen entbehrter kirchlicher Einsegnung ihrer Ehe sich ein Gewissen machen sollten, weßhalb in Frankreich und andern Ländern, wo die Civilehe eingeführt war, fast ohne Ausnahme immer die priesterliche Trauung gesucht worden ist, ein Gesetz von 1792 im erstern Lande es auch der Freiheit jeden Bürgers überließ, die kirchliche Trauung nachzuholen. Tit. VI. Art. VIII.: „L'assemblée nationale, après avoir déterminé le mode de constater, désormais, l'état civil des citoyens, déclare qu'elle n'entend ni innover, ni nuire à la liberté qu'ils ont tous de consacrer les naissances, mariages et décès par les cérémonies du culte auquel ils sont attachés, et par l'intervention des ministres de culte."

Unläugbar, weil geschichtlich constatirt, ist es, daß alle Völker von höherer Bildung, wie die Hebräer, Griechen, Römer, Perser, Muhamedaner, wie auch die alten Deutschen nicht anders, als entweder unter den Segenssprüchen der Priester oder doch heiligen Gebräuchen, wie Opfern an die Schutzgötter, den Eintritt in die Ehe als einen religiösen Act begingen.

---

*) Art. 105: Le mariage sera célébré publiquement, devant l'officier civil du domicile de l'une des deux parties.

Die römisch-kathol. Kirche erhob die Ehe zu einem Sacramente, die evangel. Kirche aber betrachtete die religiöse Weihe als wesentlich; Chemnitz (Examen Conc. Trident. loc. XIV. §. 6 sagt: „Die kirchliche Trauung ist nothwendig zu einer gültigen Ehe, nicht als ob sie von Gott befohlen oder wesentlich zur Natur der ehelichen Verbindung wäre, sondern weil sie Kirche und Staat der öffentlichen Sitte und Wohlfahrt wegen verordnet haben. Gerhard loc. theol. 177. t. XV, 396. Preuß. Allg. Landr. II. Tit. 1. §. 136. Bärenroth, Preuß. Vorschr. über Aufgebot, 1821. Auszüge bei Andr. Müller, I. Copulation.

Erwägt man diese Thatsache näher, so ergiebt sich, daß anfangs ein sehr richtiges Gefühl, später ein klares Bewußtsein von dem Wesen und der höhern Bedeutung der Ehe hierin sich aussprach.

Denn, ist die Ehe, diese zwischen Mann und Weib eingegangene freie Vereinigung zur innigsten Gemeinschaft des Geschlechtes, Herzens und Lebens, wie der treuen Erfüllung der aus derselben hervorgehenden Pflichten (1. Mos. II., 22. Matth. XIX., 5. Tit. II., 5. Ephes. VI., 4), auf der einen Seite wirklich ein bürgerlicher Vertrag, so trägt sie doch, als Vereinigung unter vernünftig-sittlichen Wesen für die höchsten Zwecke des Lebens, auf der andern Seite, um so mehr, als sie eine Schule der Sittlichkeit und Frömmigkeit (seminarium charitatis) sein soll (Eph. VI., 22. 23), den Charakter einer religiös-moralischen, also heiligen und nach den Forderungen der Religion zu führenden Verbindung in so hohem Maße an sich, daß derselbe auch Seiten des recht eigentlich auf der Ehe beruhenden Staates nicht genug hervorgehoben und geltend gemacht werden kann, aber um Gottes Willen nicht in den Hintergrund gestellt werden darf.

Es wäre Unwahrheit und Unrecht, wenn die Kirche bloß die höhere Bedeutung der Ehe hervorheben wollte. Eben so sehr würde der Staat aber die Kirche und sich selbst verletzen, ja seinen christlichen Charakter verläugnen, wenn er irgend zum Nachtheil der höhern Bedeutung dieses Bündnisses sich vernehmen lassen wollte. „Thiere, sagt man, begatten, — Menschen vermählen sich!" Es ist ein großer, himmelweiter Unterschied, ob, um mit dem Evangelium zu reden, Jemand einen Acker oder ein Joch Ochsen kauft, oder wieder, ob man ein Weib nimmt.

Dort ist der Natur nach von einem bloß bürgerlichen Vertrage die Rede, und es wird wohl schwerlich Jemand einfallen, zu einem solchen Vertrage den Segen und die Weihe der Religion in Anspruch zu nehmen. Hier dagegen handelt es sich um eine bürgerlich-**sittliche** Vereinigung, die nicht bloß vor dem Civilrichter als Civilact geschlossen werden kann, wie denn constatirt steht, daß man, wie bereits bemerkt, in Ländern, wo bisher die Ehe

als Civilact vor der weltlichen Behörde behandelt wurde, so weit dies möglich war (in der Türkei z. B. ist es oft nicht möglich, daß christliche Eheleute die kirchliche Einsegnung erhalten), die kirchliche Einsegnung begehrt wurde.

So unrecht und nachtheilig es deßhalb sein würde, wenn die Kirche den der Ehe zu Grunde liegenden bürgerlichen Vertrag geringschätzig behandeln wollte dem Staate gegenüber, den sie als Gottes Ordnung anerkennt, eben so unstatthaft müßte es erscheinen, wenn man Seiten des Staates die religiöse Weihe der Ehe und ihre höhere, der Natur der Sache nach noch wichtigere religiös-moralische Bedeutung als ein Adiaphoron ansehen oder hinstellen wollte, zumal in einer Zeit, wie die unsrige, in welcher unter dem Einflusse einer falschen Aufklärung und einer vorherrschenden materiellen Richtung die Begriffe von der Heiligkeit der Ehe zum unberechnenbaren Nachtheile der Gesellschaft sich bereits verwirrt haben, in einer Zeit, in welcher sich die Aufgabe stellt, jedes erlaubte Mittel zur Wiederherstellung der Achtung gegen diese Vereinigung anzuwenden, die Aufgabe, daß Staat und Kirche, beide nach Maßgabe der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, für diesen Zweck sich die Hand bieten.

Wir wissen es wohl, daß auch zu andern Zeiten die Urtheile über das Wesen der Ehe schwankend geworden sind und dies geltend zu machen gesucht haben. Aber es ist auch offenbar, daß hierin bloß das Gelüste des Fleisches wider den Geist sich ausspricht, der Geist aber doch endlich wieder obsiegt.

Offenbar findet sich die kirchliche Trauung unter Christen in den frühesten Zeiten des Christenthums.

Schon im 2. Jahrhundert war es ausgebildete Sitte unter den Christen, daß man dem Bischof oder Presbyter die Anzeige (professio) von einem Verlöbnisse machte, und die Ehe nur mit Wissen einer dieser kirchlichen Personen schloß, damit sie keine fleischliche, sondern eine Vereinigung nach dem Willen Gottes sei (Ignat. ad Polycarp. Cp. 5). Im 3. Jahrh. mußte jede Ehe dem Bischofe angezeigt werden, und von dieser Anzeige hing es ab (matrimonii professio in ecclesia), ob eine solche Ehe als eine gesetzliche oder wilde galt (Tertull. de pudicitia Cp. 4). Aus diesen Anzeigen entstand bekanntlich später das kirchliche Aufgebot (proclamatio), damit es offenbar werde, ob nicht etwa Jemand schon früher eine eheliche Verbindung eingegangen habe. Nach Canon XIII. des 4. Concils zu Karthago mußten die Verlobten vor Vollziehung der Ehe bei dem Geistlichen ihrer Kirche der Prüfung ihres Glaubens und ihres sittlichen Wandels sich unterwerfen. Nach einer Verordnung des Kaisers Justinian sollten in bürgerlicher Hinsicht die Geistlichen zugleich die Stelle der Notarien vertreten.

In der africanischen Kirche wurde die Ehe durch kirchlichen Segen geweiht und durch ein Opfer bestätigt (Tertull ad ux. II, 9). Der Kaiser Leo widerrief ausdrücklich die Erlasse seiner Regierungsvorgänger, welche die Ehe ohne kirchliche Sanction gestatteten (Constit. LXXXIX.), und erklärte, daß dieselbe ohne kirchliche Weihe keine Gültigkeit habe. Luther, welcher den kühnen Schritt that, aus dem Cölibat zu treten, war, weil der kirchlichen Einsegnung seiner Ehe unüberwindliche Hindernisse im Wege standen, allerdings geneigt, aus diesem Grunde die Ehe lieber als Civilact zu betrachten. Indessen, wie oben erinnert, entschied sich später die evangel. Kirche wieder unbedingt für die Trauung. Vergl. Geschichte der kirchlichen Einsegnung und Trauung, 1805.

Welche Grundsätze man daher über das Wesen der Ehe auch aufstellen mochte im Laufe der Zeit und ihren wechselnden Meinungen, so wahr die Ehe nicht bloß ein bürgerlicher, sondern auch ein sittlicher Vertrag, eine Vereinigung der Herzen für die heiligsten Zwecke des Menschenlebens ist, so wahr wird und muß die kirchliche Weihe ihre Gültigkeit zum Dasein einer im höchsten Sinne rechtsgültigen Ehe behalten; so lange der Mensch die heiligen Bande, welche ihn an das Uberirdische knüpfen, nicht zu zerreißen, und seiner sittlichen Natur sich nicht zu entäußern vermag, — und das vermag er nie —: so lange wird er auch das heilige Bedürfniß empfinden, für den ernsten, so viel entscheidenden Schritt in den Stand der Ehe des Segens Gottes sich durch eine heilige Weihehandlung zu vergewissern. Christliche Verlobte können aus ihren bisherigen Verhältnissen in den neuen Stand, den sie als eine heilige Anordnung Gottes betrachten, nur unter feierlicher Erhebung ihrer Herzen zu Gott übergehen wollen; es ist ihnen Bedürfniß, nicht bloß ihrer Rechte eingedenk zu sein, sondern auch an ihre Pflichten sich erinnern zu lassen. Durch den kirchlichen Act wird ihnen ihr Bund erst ein ehrwürdiger und das Gelübde lebenslänglicher Liebe und Treue heilig; Christenherzen sind von dem Gefühle der Abhängigkeit von Gott und seiner Gnade zu tief durchdrungen, als daß sie anders als mit Gebet die schweren Pflichten des Ehestandes auf sich nehmen könnten, Matth. XIX, 10. Eph. V, 25. Hebr. XIII, 4.

Der Grundsatz der christlichen Kirche ist auch hier: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Dieselbe überläßt darum dem Staate, als der Anstalt zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung, recht gern die Regulirung der irdischen Verhältnisse derer, welche sich ehelichen wollen, und wird, wie bisher, nicht eher zur Trauung schreiten, bis sie sich versichert hat, daß der bürgerliche Vertrag geordnet stehe, auf welchen sich der Staat mag einfach angeloben lassen, wie auf jeden andern Vertrag. Aber die feierliche Vollziehung

der Ehe als eines bürgerlich-ethischen Bundes kann sie sich nicht entreißen lassen, wenn sie nicht zum Verräther an ihren heiligsten Pflichten werden und ihrem segnenden Einflusse auf die menschliche Gesellschaft und den Staat entsagen soll. Deßhalb hegt sie die gerechte Erwartung, daß man, während sie dafür durch das Wort der Belehrung zu wirken, die Befugniß und die Pflicht hat, Seiten des Staates, diese Ordnung aufrecht erhalte und Verlobte zu ihrer kirchlichen Pflicht auch wiederum ermahne, daß man ihre heiligen Handlungen ehre. Will man Seiten des Staates durchaus eine doppelte Vollziehung der Ehe, so würde das Zweckmäßigste immer sein, daß man den bürgerlichen Act, unter Vorlage der erforderlichen Beglaubigungsschriften, dem Geistlichen übertrage, wie, wie oben erwähnt, schon Justinian denselben in dieser Hinsicht den Charakter der Notarien zuerkannte, und wie man bis auf die neuesten Zeiten herauf den Geistlichen viele andere, noch weniger in seinen Beruf gehörende Arbeiten zu übertragen, kein Bedenken getragen hat.

Dem Staate muß überlassen bleiben, daß er über seine Verhandlungen Bücher führe; ja es liegt dies in der Natur der Sache. Aber auch der Kirche kömmt es zu, daß sie die kirchlichen Acten und Protocolle halte und aufbewahre.

Neuntes Capitel.

Die Todesstrafe.

„Wir halten die Todesstrafe für gerecht, aber bloß in dem „Falle, wenn ein Mensch sich an dem Leben der Gesellschaft im „Einzelnen oder im Ganzen absichtlich vergriffen hat."

„Alsdann ist die Strafe dem Verbrechen völlig angemessen, „und kann von der Vernunft um so mehr gebilligt werden, da „eine solche Strafe das einzige Mittel ist, die Gesellschaft ge„gen einen solchen Verbrecher völlig sicher zu stellen."

„Wer aber nur das Leben eines einzigen Menschen absicht„lich zerstört, bedroht thätlich das Leben Aller, der ganzen Ge„sellschaft."

Krug.

Die Grundrechte des deutschen Volkes erklären im Allgemeinen:

„Die Todesstrafe ist aufgehoben"

indem sie dieselbe nur noch ausnahmsweise im Kriege und unter dem Militär da gelten lassen, wo eine Gefahr im Verzuge sein würde.

Die Neuzeit besonders hat vom Standpuncte der Humanität die Forderung schon längst gestellt, und immer beklagt, wenn dieselbe in den Ständeverhandlungen noch auf zu viele Hindernisse stieß, um zur Geltung kommen zu können. S. insonderheit: Vom Justizmorde. Ein Votum der Kirche über die Zulässigkeit der Todesstrafe. 1826.

Die Gründe, welche man gegen die in ältern Zeiten leider oft genug mißbräuchlich angewendete Todesstrafe aufstellte, sind der Hauptsache nach folgende:

1) Der Staat, dessen Hauptzweck Sicherung des Lebens und Eigenthums seiner Bürger ist, kann kein Recht über Tod und Leben (jus vitae et necis) haben, kann nicht berechtigt sein, ein Gut zu nehmen, das seiner Natur nach nur von dem Schöpfer wieder zurückgefordert werden kann.

2) Insofern der Staat verpflichtet ist, für die Sicherheit der Bürger zu sorgen, bedarf es nicht des Todes eines Mörders, sondern es werden ihm andere Mittel zu Gebote stehen, gefährliche Menschen unschädlich zu machen.

3) Laut der Erfahrung schreckt und bessert die Todesstrafe so wenig, daß sie vielmehr einen abstumpfenden Eindruck auf die Gemüther macht, wie denn nachgewiesen werden kann, daß da, wo dieselbe häufiger verhängt wurde, die Verbrechen immer nicht ab-, sondern zunahmen.

4) Auch als Genugthuung für einen Mord kann die Todesstrafe nicht angesehen werden, da dem Gemordeten eine solche im irdischen Leben nicht mehr gewährt werden kann.

5) Es kann im Staatsvertrage sich vernünftiger Weise Niemand verpflichten, in bestimmten Fällen sich am Leben strafen zu lassen.

6) Laut der Geschichte sind bereits unzählige Unschuldige mit dem Tode gestraft worden, und es muß schon der bloße Gedanke, an eine doch vorhandene Möglichkeit, einen Justizmord zu begehen, die Gerechtigkeit von der Todesstrafe abschrecken.

7) Die Todesstrafe steht mit den Grundsätzen des Christenthums, von welchen das christliche Recht nicht abweichen darf, im Widerspruche. Das Christenthum gebietet unbedingt Vergebung und Liebe gegen unsere Feinde, macht zur Pflicht, Alles zu thun, was wir vermögen, um sie zu bessern, was gar nicht möglich ist, wenn die Todesstrafe verhängt wird.

8) Außerdem ist Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Haft eine viel härtere Sühne und mehr geeignet, schwere Verbrechen zu strafen, als der Tod, den der Verbrecher sich herbeiwünscht, und welchem auch der Tugendhafteste einst meist auf eine weniger schnelle Weise unterworfen ist.

Offenbar ist hiernach, daß der Todesstrafe sehr gewichtvolle Momente entgegen stehen.

Gleichwohl ist gegen dieselben doch wieder so Vieles zu erinnern, daß man Bedenken tragen muß, den auf sie gegründeten Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe in gewöhnlichen Fällen unbedingt zu billigen. Denn

1) daraus, daß dem Staate als solchem ein unbedingtes Recht über Leben und Tod, wie solches etwa orientalische Gewaltherrscher sich anmaßen, in deren Begleitung immer der Henker geht, um sein Amt an denen zu vollziehen, welche etwas dem Despoten Mißfälliges geredet oder gethan haben, nun und nimmermehr zustehen kann, folgt noch keineswegs, daß der Mörder, der sich ein Recht über Leben und Tod Anderer angemaßt, der seinen Anspruch auf Schutz seines Lebens verwirkt und sich als ein dem Staate gefährliches Sub-

ject ausgewiesen hat, nicht mit dem Tode bestraft werden darf. Gestattet der Staat und muß er nach allen vernünftigen Rechtsbegriffen, im Falle eines auf andere Weise nicht abzuwehrenden mörderischen Angriffs auf unser Leben, die Nothwehr gestatten, so kann ihm nicht zugemuthet werden, einem Mörder sein Leben zum Nachtheil für die Gesellschaft zu sichern.

2) Hierzu reicht aber, wie anerkannt, die festeste Einkerkerung um so weniger hin, als sich thatsächlich alle deßfallsige Vorkehrungen, zumal in Zeiten öffentlicher Verwirrung, unzureichend erwiesen haben, dadurch aber das Leben rechtschaffner Staatsbürger oft genug gefährdet und auf's Spiel gesetzt, ja die Ruhe ganzer Staaten untergraben worden ist. Kein Gefängniß, kein Schloß, keine Fessel, sagt Krug, ist fest genug für Menschen, welche Tag und Nacht auf ihre Befreiung sinnen und jeden dazu günstigen Umstand benutzen können!

3) Wenn auch die Abschreckungstheorie nie ganz aus dem Strafrechtsprincip hinweggestrichen werden kann, und Abschreckung immer ein Zweck der öffentlichen Ahndung bleiben muß, so ist derselbe doch nicht der einzige, nicht der Hauptzweck, sondern dem Principe der Aufrechthaltung der Heiligkeit des Gesetzes untergeordnet, welches eine möglichst entsprechende Strafe für jedes Verbrechen fordert. — Außerdem, wenn einige Gemüther durch die Todesstrafe überführter Mörder oder anderer gleich schwerer Verbrecher nicht abgeschreckt werden, so läßt sich nicht läugnen, daß dieselbe auf die große Mehrzahl doch einen abschreckenden Eindruck wirklich hervorbringt, dessen Wegfall für den Staat und die Gesellschaft höchst nachtheilig sein würde. Es versteht sich aber überhaupt von selbst, daß in einem vernünftigen Staate die Hinrichtungen nicht so oft und in einer Weise vorkommen können, daß dadurch das Volk demoralisirt werde.

4) Daraus, daß dem Gemordeten eine Genugthuung im eigentlichen Sinne durch die Todesstrafe des Mörders nicht gewährt werden kann, folgt nicht, daß diese überhaupt nun wegfallen könne oder gar müsse. Der Missethäter hat ja nicht bloß den Einzelnen, er hat zugleich die ganze Familie desselben, er hat die ganze Gesellschaft, er hat den Staat und das Gesetz auf das gröblichste verletzt, und Niemand wird hier die Regel hinwegstreiten: Noxiae poena par esto, ut in suo vitio quisque plectatur. Cicero de legg. III, 3. 20. Daher der Grundsatz: Magistratus capitalia vindicando. Vergl. Matth. V, 38. VII, 2. 12. Röm. II, 6. XII, 19. XIII, 4. Der Koran (Sur. II, 179 f.) erklärt: „Das Gesetz der Wiedervergeltung, daß der Freie sterbe für den Freien, der Knecht für den Knecht, das Weib für das

Weib, ist Euch gegeben, Vernünftige, zur Erhaltung Eures Lebens und daß Ihr Euch warnen lasset."

5) Was diesen Einwand betrifft, so würde sich allerdings entgegensetzen lassen, daß ja noch nicht ermittelt sei: ob der Staat auf einem deßfallsigen Vertrage (**Contrat social**) beruhe? Inzwischen, wenn wir gebildeten Staaten gegenüber einen solchen Vertrag auch einräumen und zugeben müssen, so können wir kein Bedenken tragen, es werde immer die bei Weitem überwiegende Mehrzahl dafür stimmen, daß der vorsätzliche Mord seine Bestrafung durch die Strafe des Todes finde. Höchstens die Wenigen, die zu einem Morde schon reif und dem Satan sich verfallen fühlten, könnten Bedenken tragen, zu einem solchen Vertrage ihre Stimme abzugeben. Erwägt man jedoch, daß die meisten Verbrecher, auf deren Unthaten eine **poena capitalis** ruht, in den Stunden der Reue und Zerknirschung, so wie in den Intervallen der wiederkehrenden Ruhe, in der Todesstrafe eine Sühne erblicken und um dieselbe bitten, so muß man selbst diese Ausnahme bezweifeln.

6) Diesen Einwurf widerlegt schon das alte Sprüchwort: **Abusus non tollit usum!** Erweis't sich die Todesstrafe sonst als gerechtfertigt, so folgt aus der Erfahrung, daß in älterer Zeit Unschuldige zum Tode verdammt worden sind, weiter Nichts, als daß der Richter darüber zu wachen habe, daß ohne die hinreichendsten Beweise Niemand zum Tode verurtheilt werde, was auch bei unserm gegenwärtigen Criminalrechtsverfahren kaum noch denkbar ist, zumal da in einigermaßen zweifelhaften Fällen immer die Begnadigung eintritt. Der Einwand bezieht sich nicht auf den Gebrauch, sondern den Mißbrauch.

7) Es ist wahr, die christl. Moral erkennt auf ihrem Gebiete die Talio des Naturgesetzes (2. Mos. **XXIII**, 24) nicht an (Matth. **V**, 38 f.). Allein, wie treffend Ammon (Moral **III**, 19) bemerkt, sie vertheidigt sie doch in der Hand der Obrigkeit als ein göttliches Recht (Röm. **XII**, 19. **XIII**, 14. 1. Mos. **IX**, 6. 3. Mos. **XVIII**, 4.) woraus hervorgeht, daß das Christenthum, wenn es seiner Seits auch Alles aufbietet, die Sünder zu bessern, die Bestrafung der Unthat doch der Strenge der weltlichen Gesetze überläßt. Nach Cäsar (**Bell. Gall. VI**, 16) sagten die alten Druiden: „Der Himmel verhüllt sein Angesicht, wenn ein Mörder nicht wieder getödtet wird." Vgl. Feuerbach, actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, 1828. **I**, 53. Kant, Rechtslehre, S. 163. Außerdem ist es offenbar, daß die Grundsätze der Moral auf dem Gebiete des Rechtes eine absolute Anwendung um so weniger finden können, als dieselben nicht aus-

reichen würden, den hinreichenden Schutz des Lebens und des Eigenthums zu gewähren. Ein anderes Gebiet ist das der Moral, ein anderes das des Rechtes. Wohl ist das Recht seiner Idee nach Anwendung der Moralprincipien auf das bürgerliche, äußere Leben; die Moral verkörpert sich in dem Rechte, welches, um mehr Geltung zu haben, mit jener in keinem Widerspruche stehen, vielmehr der reine Ausdruck derselben zu sein streben muß. Allein, da nun das Christenthum selbst das Princip der Wiedervergeltung Seiten der Obrigkeit als eine Ordnung Gottes anerkennt, gestattet dasselbe auch die Todesstrafe als ein tief zu beklagendes, aber so lange, als die Menschen nicht auf einem Standpuncte stehen, wo sie fallen könnte, nothwendiges Uebel. Der Staat aber schließt dabei nicht aus, sondern fördert und unterstützt vielmehr jedes Bestreben der Kirche, Alles zu thun, was zur Besserung der Verbrecher geschehen kann.

8) Der letzte Grund ist ohne Gewichte, da es nicht die Absicht der christlichen Rechtspflege sein kann, die Strafe auf eine grausame Weise zu erhöhen, sondern nur eine der Parität des Vergehens möglichst entsprechende Ahndung zu verhängen und diese noch mit möglichster Humanität zu vollziehen. Ja, von diesem Standpuncte aus und da der von dem zu ewiger Gefängniß verurtheilten Mörder und demselben gleichstehenden Verbrecher nicht abzuwendende bürgerliche Tod eine viel härtere Strafe ist, als der Tod selbst, so würde derselbe sogar für die Beibehaltung der Todesstrafe sprechen.

Hiernach gebührt der betreffenden Bestimmung der Grundrechte gewiß die Anerkennung, daß dieselbe der Stimme der Humanität Geltung zu gewähren beabsichtige, und als ein bedeutungsvoller Fortschritt der Zeit müßte es angesehen werden, wenn der Ausführung des Princips in der Wirklichkeit nicht dadurch unüberwindliche Schwierigkeiten entgegentreten, daß die überwiegende Mehrzahl von dem Standpuncte ihrer Bildung und ihrer Rechtsansichten Anstoß an der Abschaffung der Todesstrafe nehme, ohne sich für eine andere Ueberzeugung gewinnen zu lassen, dergestalt, daß der Wegfall der Todesstrafe oder die Verwandelung derselben in eine andere Strafe wenigstens die Zahl der mit dem Tode bisher bestraften Verbrechen nicht vermehre. Erst dann, sagt Ammon (Moral III, 21), wenn man hoffen dürfte, daß das durch ein Verbrechen begangene Aergerniß durch Unterricht und sittliche Bildung unschädlich gemacht werden könnte, dürfte der Staat dem Schuldigen verzeihen, oder sich doch darauf beschränken, ihn durch Einkerkerung zu entwaffnen. Das ist die goldene Zeit, wo die Obrigkeiten das ihnen, von Fichte zugetheilte, große Werk vollendet haben werden, sich selbst entbehrlich zu machen; die goldene Zeit,

wo die Richter nicht mehr Recht sprechen, sondern statt des Straf- oder moralische Katechismen zu Rathe ziehen werden ꝛc."

Außerdem würde man auf dem Gebiete der Praxis, wo gerade die höchsten Ideen so oft auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, wieder auf die alte, traurige Nothwendigkeit zurückgewiesen werden; man würde wenigstens bei vorsätzlichen Mördern wieder zu dem alten Princip sich wenden, daß in der ganzen Natur nur das Leben dem Leben gleich stehe und auf dem Rechtsgebiete, da die Strafe überhaupt nichts Anderes sein kann, als eine „Reaction des beleidigten Rechtes", nur das Leben des Verbrechers an sich zur Sühne des wirklichen Verbrechens, wie zum Unterpfande der allgemeinen Sicherheit dargebracht werden könne.

Eine schwere Schuld lastete in alter Zeit auf der Justiz darin, daß dieselbe mit der Todesstrafe, selbst bei weniger schweren Verbrechen, allzu dienstwillig war, ja dieselbe theilweis über Unschuldige verhängte und sich des Justizmordes schuldig machte.

Die früher vorkommenden häufigen und häufig geschärften und grausamen Todesstrafen, diese blutigen Schauspiele, die man dem Volke gab, konnten ihrer Natur nach nur sehr nachtheilig auf die Sittlichkeit der Menge wirken, und daß sie es gethan, daß sie wesentlich zur Vermehrung der Verbrechen beigetragen haben, läßt sich nicht hinwegläugnen.

Gleich schwere Verantwortung aber, wahre Blutschulden, würde ein Staat wiederum auf sich häufen, der Demoralisation würde er selbst in die Hände arbeiten, wenn er, ohne Berücksichtigung der Bildungsstufe des Volkes, in das entgegengesetzte Extrem verfiele, wenn er in der Criminaljustiz Humanisten, welche selbst das größte Verbrechen noch entschuldigten, zu Präsidenten bestellen und weichherzig auch da eine Begnadigung eintreten lassen wollte, wo kein Grund dazu vorliegt. Schwer, fürchterlich würde ein solcher Mißgriff sich rächen! Schrecklich würden die Folgen sein! Ganze Generationen würden für eine solche Verirrung büßen! Leichter als zu strenge würden zu gelinde Strafen das Rechtsgefühl zu Verbrechen provociren.

So wünschenswerth daher vom Standpuncte der Humanität die Abschaffung der Todesstrafe, als eines unter allen Verhältnissen das sittliche Gefühl des bessern Menschen tief und schmerzlich verletzenden Acts der Gerechtigkeit, ist und bleiben wird: eben so nothwendig ist es doch auch, die Stimme des Rechts selbst zu vernehmen und unter allen Verhältnissen zur Abschaffung der Todesstrafe unter Cautelen so zu schreiten, daß dadurch nicht zu Gunsten des Verbrechers, der sich nach dem Gesetze seines Lebens selbst verlustig gemacht hat, den höhern und umfangreichern Pflichten gegen Sicherheit und Moralität des Volkes irgend ein Nachtheil geschehe. Wendet man seinen Blick auf die Erfahrungen der

hinter uns liegenden Jahrtausende, erwägt man, wie nothwendig die Gerechtigkeit verbundenen Antlitzes mit Waage und Schwert in der bürgerlichen Gesellschaft zwischen der natürlichen Freiheit und der sittlichen Freiheit steht; bedenkt man, daß der sinnlich-vernünftige Mensch doch nur in einem ihm bestimmten Kreise, in einer Sphäre sich bewegt, die er nicht überschreiten kann; nimmt man hinzu, wie mit jedem vermeintlichen oder wirklichen Fortschritte auf der Bahn der Bildung, neben den mehren und höhern Tugenden auch mehrere und größere Laster und Verbrechen gehen: so wird man allzu sanguinischen Hoffnungen von einem nahe bevorstehenden Bildungsstande, welcher die Todesstrafe überflüssig machte, keineswegs sich hinzugeben, geneigt sein können.

Sollte aber in einem Staate die sofortige Ausführung des betreffenden Artikels für thunlich und unbedenklich erachtet werden, so würde es, um den etwaigen Wahn zu benehmen, daß man so gut wie straflos schwere Verbrechen begehen könne, wenigstens sehr zuträglich sein, daß die Verurtheilung schwerer, mit der Todesstrafe zu belegender Verbrecher, wie die Vollziehung der Todesstrafe, als ein feierlicher, auf tiefe und bleibende Eindrücke berechneter Act der öffentlichen Strafgerechtigkeit fort und fort behandelt, der verurtheilte und nun bürgerlich todte Verbrecher unter geeigneten Ceremonien zu seinem ewigen Kerker abgeführt und die Gelegenheit benutzt würde, durch zweckmäßige Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern, wie durch Anschläge, nicht minder durch die Lehrer in Kirche und Schule dahin zu wirken, daß das Volk von tiefem Abscheu gegen jede Verletzung der Gesetze, der Moral und des Rechts sich erfüllt und lebendig ergriffen fühle. Einen erschütternden Eindruck macht in Holland der Gebrauch, schwere Verbrecher, wenn die Todesstrafe in ewiges Gefängniß verwandelt wird, nichtsdestoweniger öffentlich vor ein hochnothpeinliches Halsgericht zu stellen und feierlich zu verurtheilen, wobei der Nachrichter, zum Zeichen, daß sie den Tod verdient, das Richtschwert dreimal über dem Haupte des Verurtheilten schwingt. Bei Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland verdiente wohl dieser Gebrauch aufgenommen zu werden.

Knode

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wohlfarth, Johann Friedrich Theodor,

Die Gefahren der Kirche gegenüber den Paragraphen 14 bis 20 der Grundrechte des deutschen Volkes

Weimar 1849

J.can.p. 1162 lb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547332-0